Ded. 16 m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Wahrhafte
und
# beurkundete Erzählung
der von
dem abgelebten Geheimen Rath, Cammerherrn und General-Lieutenant, auch Ritter des Löwen- und Falken-Ordens,
# Philip Ernst
regierenden Grafen zu Schaumburg Lippe
gegen den
Geheimen Rath, Erbmarschall, auch Rittern des Pfälz. Löwen- Maltheser- Johanniter und Teutschen Ordens zu Utrecht,
# Georg
## Freyherrn
# von Mönster-Beck
gemachten
## Verschwörung, Aufwiegelung und attentirten Meuchelmords,
nebst der in Brüssel gesprochenen Sentenz und übrigen die Sache aufklärenden authentischen Acten-Stücken.

---

1789.

Zuerst auf deinen Beyfall fleh,
Dann auf den Beyfall aller Welten.
Das Lob der Menge täuscht nicht selten,
Die Stimme des Gewissens nie!

Gött. Mus. Al. 1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Verzeichniß der Anlagen.

I. Schreiben des Königl. Churfürstl. Ministerii in Hannover an den geheimen Rath in Münster. de dato den 28 May 1783.

II. Auszug aus den in puncto der Aufwiegelung bey der Commission oder auf derselben Befehl oder Requisition aufgenommenen Zeugenkundschaften.

III. Schreiben des Freyherrn von Mönster an den Grafen von Lippe. de dato den 23 Dec. 1783.

IV. Protocoll des Kriegsgerichts vom 24 Dec. 1783.

V. Schreiben des Hrn. v. Mönster an den Grafen von Lippe, vom 25 Dec. 1783.

VI. Protocoll des Kriegsgerichts vom 25 Dec. 1783.

VII. Revers des Lieuten. von Kaas, Lieuten. Lange, und Fähndrich Müller. de dato den 27 Dec. 1783.

VIII. IX. Untersuchungsprotocolle der Gerichte zu Lembek und Levern über den Vorfall am Buerbaum.

X. Visum repertum des Amts-Chirurgus Krauthausen über die am Buerbaum erhaltenen Wunden.

XI. Schreiben des Medicinal-Raths Fries an den Chirurgus Krauthausen, über die Gefährlichkeit dieser Wunden. sub dato Lembeck den 28 Dec. 1783.

XII. Bittschrift des Hrn. v. Mönster an den Churfürsten vom 1 Jan. 1784.

XIII. Rescriptum Serenissimi, vom 8 Jan. 1784.

XIV. Schreiben des Hrn. v. Mönster an den Hrn. Obrist-Stallmeister von Westerholt, so jenem am Buerbaum diebischer Weise entwendet.

XV. Französischer Brief des Hrn. v. Mönster an den Churfürsten. de dato den 30 Jan. 1784.

XVI. Rescripsum Serenissimi. vom 9 Febr. 1784.

XVII. Schreiben des Königl. Preussischen Ministerii an das Churfürstl. zu Bonn, vom 9 Febr. 1784.

XVIII. Antwort des Bonnschen Ministerii auf das Vorige, vom 24 Febr. 1784.

XIX. Auszug aus den beym Kriegsgericht zu Münster über den von Kaas, Lange und Müller, unterm 9 Jan. 1 März 1784; und zu Bückeburg über Colson, Waldemathe und die Stallknechte, unterm 16 und 19 Jan. 1784 abgehaltenen Protocollen.

XX. Antwortschreiben des Königl. Preussischen Ministerii an die Bückeburgische Regierung, vom 4 März 1784.

XXI. Schreiben des geheimen Staats-Referendarii geheimen Raths Wenner an den Hrn. Mönster de dato den 10 Aug. 1784.

XXII. Commissorium speciale sub dato publicationis d. 21 Sept. 1784.

XXIII. Rescriptum Serenissimi, vom 25 Apr. 1785.

XXIV. Decretum commissionis, vom 11 Febr. 1786.

XXV. Protocollum commissionis super Inrotulatione actorum de dato d. 21 Febr. 1786.

XXVI. Schreiben des Hrn. v. Mönster an den Churfürsten nach Absterben des Grafen v. Lippe.

XXVII. Schreiben des Hrn. v. Mönster an den Churfürsten, de dato den 25 Febr. 1788.

XXVIII. Sentenz sub dato publicationis den 25 Aug. 1788.

XXIX. Bittschrift des Hrn. v. Mönster an den Churfürsten, sub dato Uhlenburg den 26 Aug. 1788.

XXX. Protocollum Commissionis super actu Recantationis et Deprecationis des Obrist-Lieutenants von Canstein, und der gewesenen Officier von Kaas, Lange und Müller, de dato den 23 Sept. 1788.

---

Nach

Nach beynahe fünf Jahr lang erlittenem Unrecht, erlittenen falschen Beurtheilungen, ermüdet vom immerwährenden Geschreibe und Vertheidigungen, nehme ich ungern die Feder, um noch einmahl das Publicum mit einer Geschichte zu behelligen, die es so oft und unter so mancherley Gestalten zu lesen Gelegenheit gehabt hat; — allein eben diese Mannichfaltigkeit der Erzählungen hat das Ganze so verwirret, hat manchem so schiefe Begriffe davon beygebracht, daß ich es für meine Pflicht gegen mich und meine Freunde halte, jetzt, da ich durch die endlich erfolgte Sentenz, und durch die damit verknüpfte Rechtskräftigkeit meiner Angaben in den Stand gesetzt bin, alles zu beweisen, ein unpartheyisches Publicum mit jedem wahren Umstand der Sache bekannt zu machen.

Als im Jahr 1783 der verstorbene Graf zu Schaumburg-Lippe die frevelhafte That wagte, und ich umsonst, den gleichfalls nun verstorbenen Churfürsten von Cölln um Gerechtigkeit bat, laut um Rache der Gesetze rief, war die In-

 fluenz

fluenz meiner Feinde zu groß, ihr Ansehen zu mächtig, als daß es ihnen nicht ein leichtes gewesen wäre, wenn schon nicht meine Stimme zu ersticken, dennoch durch hunderterley verläumderische Gegenerzählungen den Werth der meinigen bey denen, die mich nicht kannten, zu verkleinern: das ist so wahr, daß es mir mehrmahls begegnet ist, Männer, denen ich sonst weder Vernunft, noch Gefühl abspreche, die sonderbarste Beurtheilungen äußern zu hören, und das bloß, weil sie auf ganz falsche Facta und Erzählungen baueten. Wie viele sind nicht bis an den Tag der Sentenz gewesen, die die ganze Aufwiegelung des Militairs und das planmäßige Betragen des Maj. von Canstein für Irrthum hielten; wie viele sind nicht noch, die gar nicht begreifen, warum ich so und nicht anders handelte? — Daher dann auch das Unangenehme meiner Lage, daher so manches Unrecht, was ich erlitten, und noch lange würde erlitten haben, wenn nicht endlich die Sentenz gesprochen wäre. Sie ist es, und jeder billig denkende Mann wird mir nach den obigen Bemerkungen Recht geben, daß ich mich deren Bekanntmachung und einer vollständigen Geschichtserzählung nicht entziehen konnte, so ungern ich auch dazu schreite. Ich liefere also hier die beurkundete Erzählung eines Falles, der Urkunden nöthig hat, um geglaubt zu werden; ich liefere sie, so wie sie wahr ist, ohne, wie vielleicht mancher

erwartet,

erwartet, diese Gelegenheit zu nutzen, meinen Feinden, oder, wie ich sie lieber nenne, meinen ehemahligen Feinden mehr zu schaden, als es durchaus die Geschichte mit sich bringet.

Im Anfang des 1783ten Jahrs erschien in den Schlözerischen Staatsanzeigen im 9. Heft S. 103 ein Schreiben, de dato Münster den 15 Febr. 1783, worin verschiedene Bemerkungen über die Münster'sche Landesverfassung, das Verhältniß der Landstände, die Geistlichkeit und den Militairstand enthalten waren.

Die Sache machte Lärm. Verschiedene wünschten, den Verfasser zu wissen, und gaben sich alle Mühe, denselben zu entdecken. Einige wußten sogar ihren Einfluß im geheimen Reichs-Collegio zu Münster dahin zu verwenden, daß in dessen Nahmen an das Königlich Churfürstliche Ministerium in Hannover ein Schreiben erging, worin man auf die Nahmhaftmachung des Verfassers antrug. Das Königliche Ministerium schlug aber dieses sonderbare Anmuthen ab, und gab unter andern, in seinem merkwürdigen Antwortschreiben (Anlage nro. I.) zu erkennen: „Es könne dem Hofrath Schlözer mit Beybehaltung des guten Glaubens, die Nahmhaftmachung des Verfassers nicht zumuthen; weil in dem Inhalt nichts sträfliches liege, welches die Obrigkeit zu einer Untersuchung gegen den Urheber berechtigen möge; und welches nicht nach der in den

Hannövrischen Landen verstatteten billigen Freyheit zu denken und zu schreiben, zumahl in einem politischen Journal wohl Platz finden könne.„ Diese sehr passende und billige Erklärung mußte jeden befriedigen, der die Schlözer'sche Schrift nicht als einen Vorwand zu andern bösen Absichten brauchen wollte. Diesem war natürlich die Sache an und für sich gleichgültig; und dann kam es nur darauf an, nicht ein Mittel zu verlieren, wodurch man mir schaden konnte. Der verstorbene Gener. Lt. Gr. zu Schaumburg Lippe war mein persönlicher Feind. Ungleichheit der Grundsätze, Verschiedenheit der Meinungen und von meiner Seite zu viel Selbstgefühl, um mich zu dem Haufen der Schmeichler zu gesellen, die den damahligen Liebling des Churfürsten umringten, nährten diesen lange entstandenen Haß.

Die öffentliche Nachforschungsbegierde war befriedigt, ein jeder schien beruhigt, und das geheime Raths-Collegium in Münster that keine weitere Schritte. Ob es diese thun konnte, ob ein Landes-Collegium, das nicht beleidiget ist, ohne ordentliche Klage die Anfrage thun durfte, das lasse ich dahin gestellt; man wird so viel Sonderbares in dem Verfahren, das man sich überhaupt in Münster gegen mich erlaubet hat, finden, daß dieses keine Aufmerksamkeit verdient. Nur der Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe suchte noch im Dunkeln, an dem

vermein-

vermeinten Verfasser seine Rache zu kühlen. Ohne allen Beweis und bloß aufs Gerathewohl hatten Einige mich für den Verfasser gehalten. Diese Meinung kam dem Grafen, den ein neuer Vorfall gegen mich aufgebracht hatte, zu gelegen, als daß Er sie nicht hätte benutzen sollen. Der Gr. Wilhelm zu Lippe Alverdißen, jüngerer Bruder des Grafen zu Schaumburg, hatte während der Zeit eine Gräfinn zu Löwenstein, eine Nichte meiner ersten Gemahlinn, einer geb. Gräfinn zu Gronefeld-Limpurg geheuerathet, und der Vater der Gräfinn meine Meinung über diese Heuerath verlangt. Als Freund und Verwandter hielt ich es nicht allein für Pflicht, wegen der bekannten Geistesschwäche des Bräutigams, diese Heuerath abzurathen, sondern ich bezeugte auch öffentlich, und selbst bey Hofe, meine Verwunderung über eine Verbindung, die nie glücklich ausfallen konnte.

Mein Rath kam zu spät, und nun konnte ich schon im voraus erwarten, daß ich in dem unversöhnlichsten Hasse des Grafen meine Vergeltung finden würde. Der Erfolg hat meine Vermuthung bestätiget, und zugleich mein Abrathen gerechtfertigt. Die unglückliche Gemahlinn eines Blödsinnigen mußte kurz nach ihrer Heuerath mit einer zerrütteten Gesundheit zu ihren Eltern fliehen, und man bereuete zu spät, meine Antwort nicht geachtet zu haben.

Zu gleicher Zeit war ich als Landesstand und Deputirter des Ems-Landes — ein fürstliches Amt im Niederstift Münster — zum Landtag berufen, und also aus doppelten Gründen verpflichtet in Münster zu seyn. Mein besonderer Auftrag bestand darin, die Rekrutenlieferungen der Aemter abzuschaffen und deren Schädlichkeit vorzustellen. Meine Gesinnungen wegen der Rekrutenlieferung zum Münsterischen Truppen-Corps waren bekannt. Ich hatte mich oft über die Schädlichkeit der aus dem Bauernstande auszuhebenden Rekruten geäußert, und kein Geheimniß daraus gemacht, daß diese Einrichtung in einem kleinen mit vielerley Gränzen umringten Staate nicht passend sey, und ich auf dem Landtag diese Materie zum Vortrag bringen würde. Dem Grafen konnten diese Grundsätze nicht angenehm seyn. Die damahlige Einrichtung der Rekrutenlieferung war das Werk seines Geistes; und Er, der unter der Regierung weiland des Churfürsten zu Cölln, Maximilian Friedrich, das Militair-Departement despotisch beherrschte, war zu sehr gewohnt, keinen Widerspruch zu finden, und auf die Stände des Landes, und alle diejenigen, welche nicht von seiner Clique waren, mit stolzer Verachtung herabzusehen. Auch hier hatte ich Recht gehabt: kaum kam der jetzige Churfürst zur Regierung, so ward die Rekrutenlieferung abgeschafft. —

Immit-

Immittelst war der Sommer und Herbst ruhig verstrichen. Ich hatte während der Zeit verschiedene Officiere vom Münster'schen Corps theils bey Hofe, theils bey mir und an andern Orten gesprochen. Ein jeder hatte mir mit Höflichkeit und Freundschaft begegnet, und nie war von Schlözers Staatsanzeigen, wenigstens auf keine anzügliche Weise, die Rede gewesen.

Schon im November reisete ich nach Münster, um mich dort einzurichten: und holte in der Mitte des Decembers meine Familie nach. Auch hier waren die ersten Tage noch ruhig. Ich besuchte den Grafen. Er empfing mich höflich und kalt. Seine Physiognomie war von Natur hämisch und falsch, und er mir persönlich zu verächtlich, als daß andere Beweggründe, als die des Wohlstandes, mich zu ihm gebracht hätten. Ich sah andere Herren vom Militair, sprach selbst den Major von Canstein und den General von Droste zu verschiedenen Mahlen. Noch am 19 December speisete der Obrist-Lieutenant von Dinklage bey mir, und noch am 20 December war der General von Droste im Begriff, mir seinen Gegenbesuch zu machen. Ich begegnete Ihm gerade vor der Thüre meines Hauses, und begleitete Ihn darauf zur Parade. Auch hier sprach ich mit mehrern Officieren, und konnte in ihrem Betragen keine Veränderung bemerken.

Erst am Abend erfuhr ich von einem Freunde, daß verschiedene Officier den Auftrag vom Grafen hätten, mich wegen des Aufsatzes im Schlözer zur Rede zu stellen. Die Nachricht war zu unwahrscheinlich und sonderbar, als daß ich ihr Glauben hätte beymessen können. Ich erhielt aber nachher mehrere Warnungen, die der Erfolg bestätigte. Zum Beweise desselben lege ich in der Anlage sub nro. II. die bey der angeordneten Commission und den von derselben theils requirirten, theils committirten Gerichten aufgenommene Zeugenkundschaften im Auszuge offen, und werde von nun an die Geschichte der von dem Grafen wider mich veranlaßten Aufwiegelung des Ihm untergebenen Corps so wie sie aus diesen Zeugenkundschaften hervorgehet, und, so viel thunlich, mit den eigenen Worten der Zeugen erzählen.

Schon früh im December 1783 hatte der Graf in Gegenwart seiner Officier von dem mehrbemerkten Aufsatz im Schlözer discoursweise gesprochen, seinen Unwillen darüber bezeiget, und geäußert: „daß der Inhalt schimpfend sey.„ Er hatte nicht vergessen dabey zu insinuiren: „daß Er mich für den Verfasser dieses Aufsatzes halte„ und sogar seine Verwunderung darüber bezeuget „daß keiner der Officier mich über Schlözer's Briefwechsel anspräche.„

Noch

Noch hatten diese Aeußerungen die gehoffte Wirkung nicht gehabt; der Graf rückte daher näher hervor, und gab nun dem Obrist-Lieutenant von Höflinger den ausdrücklichen Befehl, bey dem von Stael'schen Regiment bekannt zu machen: „die Officier möchten mich nur prostituiren,„ oder, wie der Obrist-Lieutenant von Höfflinger diesen Auftrag bey seiner gerichtlichen Deposition *a*) selbst näher entwickelt: „die Officier möchten gegen mich äußern: daß sie den Verfasser und Einsender des Schreibens im 9ten Heft der Schlözer'schen Staatsanzeigen sub dato Münster den 15 Febr. 1783 für einen schlechten Menschen hielten, und wenn ich ihn nicht auch dafür erklärte, so hielten sie mich für den Verfasser, und schlechten Mann: und daß sie, Officier, diejenigen wären, welche nach dem Inhalt dieser Schrift, die Bauren-Burschen mit Stockschlägen zu Drathpuppen prügelten, und sie mit bösen Sitten nach Hause schickten.„ *b*)

Der

*a*) test. 1. ad art. 4. et part. C. test. addit. 2. ad art. addit. 24.

*b*) Der Obrist-Lieutenant von Höfflinger beziehet sich zwar bey dieser Aussage auf die nachherige Geschichte mit dem Major von Canstein: allein er ist hier, in Ansehung der Zeit, offenbar im Irrthum. Denn 1) sagt der General von Droste ad part. artic. 1. in dem Bezug auf den Inhalt des Artikels: „der

Der Obrist-Lieutenant von Höfflinger machte diesen Auftrag den nähmlichen Morgen, wie er Ihn

---

„der Graf habe Ihm den Auftrag mich zu prostituiren, schon vor den 21 December 1783 geäußert„ — nun aber hat der Graf dem von Droste diesen Auftrag später ertheilt, als dem von Höfflinger: denn nach Maaßgabe des letztern eigenen Geständnisses, hat der Graf, nachdem Er Ihm, von Höfflinger, die bemerkte Eröffnung gethan, sich erst zu dem von Droste verfüget, um demselben, als Commendanten, ebenfalls aufzutragen: den Befehl mich zu prostituiren, in der Garnison bekannt zu machen. Herr General-Lieut. v. Stael ad art. addit. XXIV. — 2) der 3 und 4te Zeuge sagen ad art. 5tum, daß der art. 4. mit dem Bezug auf die vorherigen Artikel bemerkte Auftrag des Grafen Ihnen durch den von Höfflinger auf der Parade bekannt gemacht sey. Die den Erstern vorgelegte Frage stimmet ausdrücklich von einer Zeit vor den 21 Decemb. 1783, und ist von denselben in dieser Zeitfolge beantwortet. Auch sagen der 7 und 8te Zeuge ad art. 16. part. a. daß der General-Major von Droste vor der Geschichte vom 21 Dec. Ihnen die von selben gethane Eröffnung geäußert habe. — 3) Der 4 und 9te Zeuge sagen ebenfalls ad art. 19 ganz bestimmt, die von Ihnen daselbst bekundschaftete Geschichte habe sich vor den 21 Dec. 1783 zugetragen, und dieses ergibt sich auch daraus, weil der 4te Zeuge laut

Ihn erhalten hatte, zuerst in dem Hause des Obristwachtmeisters von Ostmann vor der Parade in Gesellschaft verschiedener Officiers bekannt, und äußerte nahmentlich dabey: das Er von dem Gouverneur, Grafen von Schaumburg-Lippe den Befehl erhalten hätte: bey dem von Stael'schen Regiment den jungen Officiers bekannt zu machen, daß sie, wenn ich Ihnen begegnen würde, mich zur Rede stellen möchten, und daß Er, Obristwachtmeister von Ostmann, das nähmliche bey dem von Wartenslebenschen Regiment bekannt machen möge. *c*)

Der Obrist-Lieutenant von Höfflinger ließ es hierbey nicht bewenden, sondern theilte auch noch nachher auf der Parade den übrigen Officieren vom Stael'schen Regiment diese nähmliche Bekanntmachung mit. *d*). Dieses hatte sogleich die Folge: daß der Lieutenant von Schönebek und

laut seiner Aussage ad art. 5 den Auftrag, mich zu prostituiren, von dem von Höfflinger, und der 9te denselben selbst von dem 4ten erfahren hatte. — Es ist also offenbar, daß die Deposition des von Höfflinger hieraus berichtiget werden müsse.

*c*) test. 1. et 6. ad art. 10. test. 6. ad art. 11. et part.

*d*) test. 1. ad art. 4 et 5. test. 3 et 4. ad art. 5.

und Fähndrich Müller den folgenden Morgen sich wirklich nach dem Hause, in welchem ich wohnte, und das eine Art von Hôtel garni war, verfügten, unter dem Vorwande, dort Caffee zu trinken; aber mit dem absichtlichen, selbst von dem von Schönebek nicht verhehlten Vorhaben, mich, wenn ich Ihnen begegnen würde, wegen des Aufsatzes im Schlözer zu constituiren. *e*) Hier veranlaßte ein bloßes Ohngefähr, daß diese Herren dießmahl ihre Absicht nicht erreichten. Denn Geschäfte hinderten mich am Ausgehen, und ihre Zuredestellung sollte den Anstrich eines bloßen Zufalls haben. Bey der ersten Bekanntmachung aber hatte ichs dem klugen Betragen des von Ostmann zu verdanken: daß die übeln Folgen eines so gefährlichen Auftrags nicht sogleich auf mich hereinbrachen. Denn von Ostmann antwortete dem von Höfflinger bloß: „es ist gut,„ verfügte sich sodann zu seinem damahligen Regiments-Commandanten, dem Obristlieutenant von Dinklage, und machte diesem den Vorgang mit der Aeußerung bekannt: Er vollziehe den Auftrag des Gouverneurs nicht: wenn Er, von Dinklage, als Regiments-Commandant solches thun wolle; so stehe es Ihm frey.„ Aber auch dieser fand es bedenklich, und erwiderte dem von Ostmann: „daß Er den Auftrag des

*e*) test. 4. ad art. 7 et 8. juncta Deposit. ad art. 5.

des Gouverneurs nicht bekannt mache; sondern, wenn dieser darauf beharre, Er Ihm solches schriftlich zustellen müsse.„ *f*)

Immittelst hatten nun die übrigen, denen der Auftrag des Gouverneurs durch den von Höfflinger bekannt gemacht war, nicht verfehlet, denselben weiter zu verbreiten, denn noch vor den 21 Decemb. verfügte der Lieutenant von Schönebek sich zum Hauptmann von Spiegel, und eröffnete Ihm noch vor der Parade „der Gouverneur und Commandant verwunderten sich, daß Er, von Spiegel, mich über den Aufsatz im Schlözer noch nicht zur Rede gestellet habe: der Lieutenant von Plönies würde Ihm das nähmliche sagen.„ Der von Plönies that dieß auch wirklich, und bediente sich dabey der nähmlichen Ausdrücke des von Schönebeks. *g*) So sehr nun auch der von Spiegel durch diese doppelte Aufforderung von den Absichten des Gouverneurs überzeugt war; so dachte sein Herz doch zu edel, um bloß dem Hasse des Grafen zu dienen, und das Werkzeug einer so niedrigen Intrigue zu werden. — Er lehnte die Ihm zugedachte Ehre mit kalter Verachtung von sich, und antwortete dem von Plönies: „Ich hätte ihn nicht beleidi-

 get;

*f*) test. 6. ad art. 11. et ibi part.

*g*) test. 9. ad art. 21 et 23.

get; und da die Sache das ganze Corps angehen solle, so sey seine Meinung, daß der Gouverneur und Commandant, bey denen ich täglich ins Haus käme, mich selbst befragen müßten; so wie die Sache jetzt liege, werde Er über dieselbe mit mir nicht anbinden.„ —

Dieser rechtschaffene Mann war hiermit noch nicht zufrieden: Er wünschte auch, daß diejenigen, welche Ihm eine so niedrige Handlung zumuthen wollten, es erfahren möchten, wie sehr Er dieselbe verabscheue. Er bat zu dem Ende den von Plönies, „seine Antwort dem Commandanten wörtlich zu hinterbringen„ und war nicht eher ruhig, als bis Er von dem von Plönies die Versicherung seines erfüllten Begehrens erhalten hatte.

Nicht alle dachten so edel, und wenn schon der General von Droste, dem der Gouverneur ebenfalls geheißen hatte, den Auftrag, den Er dem von Höfflinger in Betreff des von Stael'schen Regiments ertheilt hatte, bey der ganzen Garnison bekannt zu machen, *h*) es bedenklich fand, „sich in die Händel des Gouverneurs zu mischen„, und den Auftrag desselben nicht in seinem ganzen Umfang vollzog: so trug er doch zur Verbrei-

*h*) test. 8. ad art. 16. et part. test. addit. 2. ad art. addit. XXIV.

Verbreitung desselben bey: Er sprach davon mehrmahl während der Tafel, und äußerte nahmentlich dem bey Ihm anwesenden Lieutenant Rothmann und dem Cornet Hamilton: „der Gouverneur verwundere sich, daß noch keiner der Herren Officiers mich über den Aufsatz im Schlözer zur Rede gestellet habe.„ Der Cornet Hamilton beantwortete diese Aeußerung nicht, allein der Lieutenant Rothmann sagte ganz bieder und frey heraus: „er möge nicht gern damit zu thun haben.„ *i*)

Sonntags den 21sten Decemb. 1783 wohnte ich in der Garnisonkirche der Predigt bey, und verfügte mich von da gegen eilf Uhr — ohne



---

*i*) So weit war die Aufwiegelung bis zum 21 Decemb. 1783 selbst nach dem Inhalt eidlicher Aussagen von Officieren gediehen, die bey Lebzeiten des Grafen, und seiner damahligen Allgewalt in Münster durch ihre der Wahrheit gemäß geleisteten Zeugnisse nichts gewisser, als die Ungnade ihres Chefs und damit jede Hinderung ihres Avancements zu gewärtigen hatten. Mein Sachwalter konnte damahls nur mit äußerster Mühe auf die Spuren dieser Zeugenkundschaften kommen. Ein jeder scheute sich von der Sache zu reden, und erst nach des Grafen Tod — aber freylich zu spät für den gerichtlichen Beweis — hat man Umstände dieser schwarzen Aufwiegelung erfahren, worüber die Welt staunen muß. —

Degen und im Pelz — zum adelichen Club. Hier fand ich verschiedene Staabs-Officiers des Münster'schen Corps, und nahmentlich den General von Droste, den Obrist-Lieutenant von Dinklage, den Obristwachtmeister von Ostmann, von Nagel und Canstein, wie auch den Freyherrn von Gahlen, und Kerkering, und den Hauptmann von Droste vor. Schon vor meiner Ankunft war verschiedenemahl von dem Aufsatz im Schlözer gesprochen, und insbesondere von Einem der Anwesenden bemerket: „es sey doch ein stark Stück, was im Schlözer stehe; der Verfasser müsse doch etwas dafür haben.„ *k*)

Der General von Droste begab sich während dieses Discourses zu dem im Club befindlichen Bücherschrank, um „das starke Stück im Schlözer„ hervorzusuchen; es war aber „damahls„ nicht vorfindlich. Der General von Droste verließ hierauf das Zimmer, ich begegnete Ihm in der Thüre, und bat Ihn noch zu bleiben. Er schützte aber die Parade-Zeit vor und ging. Alle Anwesende folgten ihm, bis auf den Major von Canstein, den Freyherrn von Gahlen und dem Hauptmann von Droste. Immittelst hatte der Erste den Discours von dem mehr bemerkten Aufsatz im Schlözer aufgenommen, und setzte nun bey meiner Anwesenheit denselben fort. Nach einigen

*k*) test. 6. ad art. addit. 6. Lit. a. test. 10. ibid.

einigen Bemerkungen „daß der Aufsatz für das Münster'sche Militair beleidigend sey, daß Er wünsche, den Verfasser zu wissen, daß dieser ein schlechter Kerl sey„ ꝛc., wendete Er sich zu mir, und verlangte von mir die tolle Erklärung „daß ich den Verfasser ebenfalls für einen schlechten Kerl erklären sollte.„ Ich bezeigte, wie natürlich, meinen Unwillen über ein so sonderbares Zumuthen, und gab dem Major, auf seine fernere Aeußerung „daß ich für den Verfasser gehalten würde„ zur Antwort: „daß ich auch hierüber mich zu erklären nicht schuldig sey: indessen aber für alles nicht stehen könnte, was gedruckt würde.„

Der Hauptmann von Droste mischte sich nun mit in die Unterredung, und behauptete: „es stünde G. M. unter der Schrift.„ Von Canstein fiel dieser Behauptung bey; ich überführte sie aber sogleich durch den Augenschein von ihrer unrichtigen Behauptung — (denn nun lag das in Frage stehende Heft auf dem Tische vor uns) *l*) und gab dadurch kenntlich den auffallendsten Beweis: wie wenig diese Herren noch ihre Vermuthung begründet, und vielleicht das starke Stück selbst nicht einmahl gelesen hatten. — Beide verloren hierauf noch viele Worte, die ich aber theils nicht hörte, theils zu beantworten keinen Beruf



*l*) test. addit. 10. ad art. addit. 16.

Beruf fand. Zuletzt brach der von Canstein noch gegen mich in die Bedrohung aus: „das ganze Corps hält sie für den Verfasser, und wird sie schon zwingen, sich zu erklären, und dann werden sie die Folgen davon sehen.„ Ich antwortete bloß: „ich will es erwarten.„ Von Canstein endigte hiermit seine Ambassade und ging.

Verschiedene Ursachen hielten mich ab, das Betragen des Majors auf der Stelle zu ahnden. Er hatte nur den Verfasser genannt, und dessen brauchte ich mich nicht anzunehmen. Ich erinnerte mich der gegebenen Warnungen, und errieth nun den Urheber des Ganzen. Zudem hatte der Verfasser sich als Landesstand unterschrieben; und demohngeachtet constituirte man mich als einen solchen über eine mir in dieser Qualität zugeschriebene Meinung. Auch alles übrige abgerechnet, konnte und durfte ich dieses keinem gestatten; ich glaubte daher, die Sache näher untersuchen zu müssen, bevor ich zu andern Maaßregeln zu schreiten für schicklich fand. Dem vom Canstein meine Erkenntlichkeit zu bezeugen, daß er dem Haß des Grafen gedienet, dazu blieb es noch immer Zeit. Um daher vorläufig das ohne Ursache wider mich aufgebrachte Corps zu beruhigen, schrieb ich noch den nähmlichen Abend — den 21 Dec. 1783 — an den Obristlieutenant von Dinklage, und ersuchte Ihn „in meinem Namen bey dem Corps bekannt zu machen,

daß

daß ich — ohne mich darauf einzulassen ob ich der Verfasser von dem Aufsatz im Schlözer sey oder nicht — niemahls die Absicht gehabt hätte, weder das Corps im Ganzen, noch einzelne Officier desselben zu beleidigen." Der von Dinklage erhielt Montags den 22sten Dec. vor der Parade dieses Billet; antwortete nicht und — wenn Er schon mir nicht verhehlte „daß ich wegen des bekannten Aufsatzes im Schlözer unterm Corps und sonstige Feinde hätte", verbat Er sich doch erst den andern Morgen, den 23 Dec. meinen Auftrag, unter dem leeren Vorwand, „ein jeder wisse, daß er mein Freund sey. *m*)

Noch Abends — Montags den 22 Dec. — wie ich eben im Begriff war zum Concert zu fahren, wurde mir ein Billet überreicht, worin ich gewarnt wurde „gehen sie heute Abend nicht zum Concert, wo man sie auf Anstiften unsers General-Lieutenants insultiren wird. Ich verlange Ihr Ehrenwort den Zettel zu vernichten; ein Officier und ihr Freund." Statt des geforderten Ehrenworts den Zettel zu vernichten, schickte ich ihn zupetschiret durch den Ueberbringer zurück, und fuhr dennoch zum Concert. Hier bemerkte ich verschiedene Unruhen unter den Herren vom Militair, und ging — um meiner



---

*m*) test. 13. ad art. addit. 18. 19. 20. 21. 22. et 23.

Gemahlinn die angedrohete Scene zu ersparen — noch vor geendigtem Concert allein zu Hause.

Nun sah ich die ganze Intrigue entwickelt. Ich hatte Feinde; Feinde, die ich nicht kannte, nicht beleidiget hatte, und funfzig gegen einen standen. Meine Sicherheit war verletzet. Das ganze Corps mußte sich beleidiget glauben; und wenn ich nicht Lust hatte, einem jeden, der eben die Fechtschule verlassen, und nun seinen Arm an mich üben wollte, meine Brust Preis zu geben — so war mir jetzt nichts anders übrig, als mich unmittelbar an den zu wenden, der als Chef des ganzen Corps auf der Stelle und ohne alle fernere Untersuchung diesem Ihm untergebenenen Corps alle Zudringlichkeiten und Thätlichkeiten untersagen, oder wenn er diese Herstellung der beleidigten öffentlichen Sicherheit nicht bewirkte — sich nun selbst entlarven mußte. Ich schrieb zu dem Ende an den Gouverneur einen höflichen französischen Brief (Anl. nro. III.), und bat Ihn; die darin enthaltene, schon dem von Dinklage zu gleichem Endzweck ertheilte Erklärung, bey dem Corps als Chef in meinem Nahmen bekannt zu machen, und so den übeln Folgen vorzubeugen, die der übereilte Schritt des v. Canstein sonst nothwendig nach sich ziehen müßte.

Der Gouverneur erhielt dieses Schreiben früh Morgens am Dienstag den 23 Dec. Ich schickte gegen

gegen Mittag nochmahls um Antwort an, erhielt aber, statt derselben, erst Mittwoch Abends den 24 Dec. einen Extract eines sogenannten Kriegsgerichts (Anlage nro. IV.) welches der Graf in seinem Hause und unter seinem Vorsitz über den von Cansteinschen Vorfall hatte abhalten lassen.

Mit Befremdung sah ich nun, daß der von Canstein sich die derbe Unwahrheit hatte entfahren lassen: „Er habe mich in allen Fällen und directe injuriirt„; und mit Erstaunen sahe ich, daß das ganze Gouvernement sich in die Privathändel des Grafen hatte verwickeln lassen, daß Es sich als Richter in einer Sache aufgeworfen, wozu Es nicht berufen, und worin Es, in jeder Rücksicht, die Hanptparthey selbst war, und daß Es dennoch in dieser so ganz unstatthaft sich angemaßten Qualität, das Cansteinsche Verfahren nicht allein gut geheißen hatte, sondern auch von mir eine Erklärung forderte, die eben so lächerlich, eben so beleidigend und ruhestöhrend war, als die des von Cansteins. Ich war nun völlig überzeugt, daß der Graf die Triebfeder des ganzen Verfahrens gewesen: und es hat sich nachher völlig bestätiget, daß der Graf selbst das ganze Protocoll dictirt, und nachdem sich die übrigen Staabs-Officier schon entfernt hatten, dasselbe nach eigener Willkühr abgeändert, zugerichtet und umgeschmolzen habe.

Indessen

Indessen hatten die Herren es unterschrieben, und die Handlung war, wenn sie schon aus Schwachheit geschehen, nicht minder ungerecht, und nie zu entschuldigen. Mich versetzte sie in die sonderbarste Lage; was konnte ich einzeln gegen ein ganzes Corps, das sich so öffentlich gegen mich verschwor, ausrichten? ihren ungerechten Foderungen nachgeben, das war nicht meine Sache. Durch wiederholte Vorstellungen ein edleres Betragen zu gewärtigen, dazu kannte ich zu gut den Einfluß des Grafen. Die Absicht war, mich auf alle mögliche Art zu entfernen, und die Mittel dazu waren einem Manne, wie Gr. Schaumburg, gleichgültig. Es blieb mir demnach nichts anders übrig, als den Gouverneur hinter seiner Verschanzung hervor zu ziehen, und Ihm nun vor der ganzen Welt zu zeigen, daß ich das ganze Gewebe seines Plans entdeckt, und daß nicht das Militair, nicht der von Canstein, sondern Er, der Gouverneur selbst die einzige Person der ganzen Intrigue sey.

Ich eilte daher nach Bonn, um Ihn beym Churfürsten zu verklagen, und von dem die Bestrafung eines pflichtvergessenen Gouverneurs und die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu fodern, der als gemeinschaftlicher Herr und Regent beides geben konnte und mußte. Im Begriff abzureisen, schrieb ich den 25 Dec. noch an den Grafen das Billet (Anl. nro. V.) Ich

zeigte Ihm darin einen Theil meiner Verachtung, die sein boshaftes Verfahren mir einflößen mußte; und machte Ihm zugleich die Maaßregeln bekannt, die ich zu seiner Bestrafung an die Hand nehmen würde. Noch am Thor wiederholte ich dem wachthabenden Officier, daß ich nach Bonn führe: und hatte auch wirklich die gewöhnliche Route dahin angetreten; erfuhr aber in Dülmen, der ersten Poststation von Münster, daß die Ruhr, wegen damahliger Ueberschwemmung nicht zu passiren sey. Ich mußte daher meine Route ändern, und meinen Weg über Wesel nehmen, um so, von der andern Seite des Rheins nach Bonn zu fahren.

Immittelst hatte der Gouverneur eine abermahlige Versammlung der Staabs-Officier befördert. Hier wurde nun mein an Ihn gerichteter Brief vom 25 Dec. vorgelesen; der Gouverneur dictirte darüber ein Protocoll, und um sich noch ferner hinter dem ganzen Corps zu verstecken, mußten auch hier die übrigen Staabs-Officier die Privathändel des Grafen, als die ihrigen und des ganzen Militairs aufnehmen, sich beleidiget glauben, und in diesem Maaß gegen mich vom Churfürsten eine Genugthuung verlangen.

Mit diesem Protocoll (Anlage nro. VI.) wurde eine Estafette an den Churfürsten abgefertiget,

und zugleich 8 handfeste Leute, und zwar 3 Officiers von dem Münsterischen Corps, 3 Stallknechte, und 1 Carabiner-Wachtmeister des Grafen, unter dem Commando des in Bückeburgischen Diensten stehenden, mit Schärfe und Ringkragen versehenen Majors Colson detaschirt, mir nachzureiten, und beordert, diese, um mich zu mishandeln, und jene — wie es in ihrem eigenen unter (Anl. Nro. VII.) angebogenen Revers heist — um bey einer so ehrlosen Handlung, als Zeugen gegenwärtig zu seyn.

Die Helden ritten Nachmittags um 2 Uhr im Taumel und Jubel aus Münster ab, fürchteten noch in Dülmen *n*) das Pulver und Korn, das wenn ich noch daselbst gegenwärtig gewesen wäre, ich auf sie hätte abbrennen können, und trafen mich erst um 9 Uhr des Abends in dem Preussischen, unter Münsterischer Hoheit belegenen Posthause zum Buerbaum, einsam und wehrlos, an.

Die Münsterischen Officiers ließen sich vor dem Hause von dem Major Colson mit Schieß-Pistolen versehen, und so trat die ganze Bande, und zwar die Officiers in der einen Hand eine Pistole und in der andern einen gezogenen Degen, die

*n*) test. 19. ad art. 41. et ibi Interrogat. ex officio factam.

die Bedienten aber mit dem Säbel in der einen und Peitschen in der andern Hand, in einem vollkommenen Banditen-Aufzug zu mir ins Zimmer herein. Einer meiner Leute war entlaufen, der andere wurde im Vorzimmer zurückgehalten, und unter Vorhaltung des Degens bedrohet „sich nicht zu rühren, noch den geringsten Laut von sich zu geben, wo man ihn sonst auf der Stelle übern Haufen stechen würde.„ Der Schlüssel zum Zimmer, worin ich war, wurde abgezogen, und der Lieutenant von Kaas zur Deckung von außen mit entblößtem Degen vor die Thüre postirt. Ich saß am Tisch im Pelze und schrieb. Der Major Colson setzte mir gleich beym Hereintreten die Pistole auf die Brust, machte mir in dieser Stellung die Absicht seines Ueberfalls bekannt, versetzte mir sodann mit dem Degen einen Hieb übern Kopf, und gab zugleich mit den Worten „schlaget zu, schlagt den Hund todt„ den Bedienten das Signal auf mich loszuschlagen. Die Unglücklichen befolgten diese Ordre, und die Officiers leisteten ihnen einen thätigen Beystand. Mein Rufen um Hülfe war vergebens; ich versuchte, mich durch die Thüre zu retten, wurde aber mit Gewalt zurückgeworfen; des Schlagens war kein Ende, bis ich endlich von einem mit einem Säbel mir übern Kopf versetzten Hieb, in meinem Blute schwimmend, betäubt zu Boden sank.

In dem Augenblick, wie ich mich wieder erholte, sah ich den Major Colson vor mir stehen; er setzte mir abermahls die Pistole auf die Brust, und zwang mich, in dieser Lage etwas zu unterschreiben und zu besiegeln, was man mir zwar vorgelesen haben will, das ich aber nicht verstand, und in der Betäubung worin ich war, nicht verstehen konnte. Hier mich zu weigern, wäre lächerlich gewesen, ich unterschrieb, und Colson führte meine Hand.

Während der Zeit, daß dieses vorging, machten der Lieutenant Lange und Fähndrich Müller sich über meine auf dem Tische liegenden Papiere her, und bemächtigten sich davon diebischer Weise zweyer Briefe, worin ich dem General von Wenge und dem Obriststallmeister von Westerholt von dem unedlen Betragen des Gouverneurs und meinen Maaßregeln Nachricht gegeben hatte. Den ersten riß ich dem Lieutenant Lange noch aus den Händen, und versuchte auch ein gleiches bey dem Fähndrich Müller; allein Officiers und Bediente schlugen nun wieder so grausam auf mich los, daß ich von den vielen Hieben und einer zweyten mit einem Degen am Kopf übers Auge mir versetzten Wunde, abermahls betäubt zu Boden fiel.

Noch war durch all dieses Blutvergießen die Wuth der Unmenschen nicht abgekühlt: man

wollte

wollte zu fernern Mishandlungen schreiten, die Dazwischenkunft des Postmeisters und seiner Frau aber, die ins Zimmer drangen, verhinderte es. Man ließ mich in meinem Blute auf der Erde liegen, und erst, nachdem die Thäter unter Singen und Jauchzen sich davon gemacht hatten, konnte ich der Hülfe meiner Bedienten und der Wirthinn genießen, und von dem häufigen Blute, das den Kopf herunter floß, gereinigt werden.

Ich füge die über den ganzen Vorfall bey den Gerichten zu Lembek und Levern abgehaltenen Protocolle in den Anlagen sub Nris VIII und IX bey, und bemerke nur noch, daß ich über eine ganze Viertelstunde dieser unmenschlichen Behandlung ausgesetzet gewesen bin; mein Pelz war ganz mit Blut bespritzet, und mit zwey Säbelhieben angehauen. Mitten auf dem Kopfe hatte ich eine zwey Zoll lange, aber schmale und gequetschte Verwundung; am rechten Auge nach der Schläfe hin eine starke mit Blut unterlossene Contusion, eine dergleichen an dem linken Schulterblatte, einem Theil des Rückens und an beiden Armen und Händen, dergestalt, daß nach dem sub nro. X. anliegenden viso reperto des Amts-Chirurgus Krauthausen, keine Stelle dieser Theile unverletzt geblieben war. Die Wunden waren nach dem sub Nro. XI. anliegenden Schreiben des Münsterischen Medicinal-

Raths Fries so beschaffen, daß die größte Gefahr des Todes davon zu befürchten war; und zur Heilung derselben die sorgfältigste Pflege und Hülfe hat angewendet werden müssen, und ich meine Wiederherstellung vielleicht nur meiner starken Constitution zu verdanken habe.

So verwundet und mishandelt, ließ ich mich noch die nähmliche Nacht zu meinem Freund, dem Grafen von Merveld zum Schloß Lembeck bringen. Ich langte hier von der Menge des verlornen Bluts ganz entkräftet, und ohne alles Bewußtseyn an. Man ließ Aerzte und Wundärzte holen, und erst hier wurden meine Wunden untersucht und verbunden.

Zu gleicher Zeit ließ der Graf von Merveld, als Gerichtsherr über Buerbaum, den Thätern nachsetzen, die Sache sofort gerichtlich untersuchen und an weyland den Churfürsten zu Cölln, als Landesherrn, einen officiellen Bericht über einen so unerhörten Vorfall abgehen.

Die ersten Kräfte, die ich sammeln konnte, wendete ich dazu an: dem Churfürsten die gerichtlichen Beweise über das niederträchtige Verfahren seines Gouverneurs einzuliefern. Ich forderte Genugthuung, und trug aus den dringendsten Gründen auf die vorläufige Inhaftirung der Verbrecher an. Ich wiederholte noch

unterm 28 Decemb. meine Bitte; allein gleich die erste Antwort, die der Churfürst gab, hob mit einer offenbaren Ungerechtigkeit an. Ein an den Grafen von Merveld gerichtetes Rescript vom 29 Dec. enthielt zwar die tröstliche Versicherung: „daß die Sache gehörig untersucht, und beym Corps bekannt gemacht werden solle, keine Beleidigungen gegen mich vorzunehmen„ und eine, schon wegen der Mauren von Lembek gewiß überflüßige Sorgfalt, „daß der Graf, so lange ich mich in seiner Herrlichkeit aufhalten würde, als Gerichts-Inhaber, mich gegen alle etwanige Beleidigungen und Angriffe sichern solle.„ Allein zu gleicher Zeit wurde dem Grafen aufgetragen, mir bekannt zu machen: „ich würde bewandten Umständen nach am besten thun, zur Zeit noch das Corps zu evitiren, und daß ich bis auf anderweitige Verordnung nicht bey Hofe erscheinen solle.„ Wie ungerecht dieses Betragen war, mögen meine Leser beurtheilen; ich traue es dem Churfürsten zu, daß er selbst es fühlte, aber der Graf regierte despotisch, und seine Influenz ging so weit, daß nicht allein mehrere Wundärzte meiner Gemahlinn, die sie um Hülfe bat, Hülfe versagten, sondern auch sogar Rechtsgelehrte, meine Sache zu vertheidigen sich scheueten, und nur der Dr. Schelver es wagte, des Grafen Haß zu begegnen, und meine Sache zu vertheidigen, mit dem Eifer eines Freundes, und der Thätigkeit, die ihm eigen ist.

Noch glaubte ich, den Churfürsten durch eine nähere Vorstellung in der Anlage Nro. XII. auf andere Entschließungen lenken zu können. Ich unterwarf mich der strengsten Untersuchung und Gerechtigkeit, zeigte, daß das unerhörte Verfahren seines Gouverneurs keiner Schonung fähig sey, und daß mir weder die öffentliche Bekanntmachung desselben, noch die Erscheinung bey Hofe und den landesständischen Versammlungen in Münster untersagt werden könne. Zu gleicher Zeit bemerkte ich, daß schon zwey der mir nachgeschickten Banditen aus Münster entwichen, und daher zur Inhaftirung der übrigen und ihres Oberhaupts die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen seyn. Allein der Churfürst war zu diesen so gerechten, als nothwendigen Verfügungen nicht zu bewegen. Er wiederholte in dem unter Nro. XIII. anliegenden Rescript bloß die wider mich erlassenen Befehle, und suchte sogar aus dem am Buerbaum mir diebischer Weise entwendeten Schreiben an den Obrist-Stallmeister von Westerhold (Anlage Nro. XIV.) der Sache gegen mich einen Anstrich von Verwickelung zu geben. Die Verbrecher selbst blieben in ungestörter Freyheit und Ruhe, und triumphirten über ihre Schandthaten, wie Helden über einen rühmlich erfochtenen Sieg.

Ich remonstrirte hierwider unterm 9ten Jan. 1784 nochmahls in den kräftigsten Ausdrücken und

Gründen,

Gründen, und fertigte, um eine geschwinde Antwort zu haben, hiermit einen Courier nach Bonn ab. Ich erhielt diese auch wirklich unterm 10ten Jenner; sie bestand aber in einer bloßen Inhärirung des Rescripts vom 8 Jenner, und der wiederholten Versicherung, daß diese der Personal-Sicherheit und Ruhe halber, übrigens aber der Sache und mir unnachtheilig, nothwendig sey.

Ich ließ hierauf noch vier andere Bittschriften an den Churfürsten gelangen: ich zeigte das Beschwerende der wider mich erlassenen Befehle, und führte über das Langweilige der mir zugesicherten Justiz die lebhaftesten Klagen. Es erfolgte keine Antwort. Der Churfürst blieb taub gegen alle meine gerechte Vorstellungen und Klagen. Ich wählte daher einen andern Weg, und suchte Ihn in dem unter Nro. XV. anliegenden französischen Brief von der Seite seines sonst so edel scheinenden Herzens zu fassen; selbst die Münster'schen Landesstände, die sich durch den Vorfall am Buerbaum in meiner Person mit beleidiget fühlten, unterstützten meine Bitten. Allein alles dieses brachte keine andere Wirkung hervor, als daß Er nochmahls in dem unter Nro. XVI. beygefügten Rescript vom 9ten Febr. versprach: „dasjenige in der Sache zu verfügen, was eine unpartheyische Justizpflege erfordert, und daß es eben die zu dem Ende an Hand genommenen Maaßregeln seyen, wodurch seine fernere Ent-

Entschließung unvermeidlich noch aufgehalten werde.„

Immittelst hatten sich verschiedene Höfe für mich verwendet. Der Herzog von York, von dem ich, als Geheimer Rath, den kräftigsten Beystand erwarten konnte und mußte, schrieb dem Churfürsten; allein alles schien umsonst, bis die schmeichelhafteste aller Theilnahmen, die, Friedrichs des Großen, der Sache eine andere Wendung gab. Dieser erhabene Monarch, nicht zufrieden, bey jeder Gelegenheit in seiner Privat-Gesellschaft seinen Abscheu gegen die Verbrecher zu äußern, ließ durch das Ministerium das unter Nro. XVII. beygefügte Beschwerungs- und Requisitions-Schreiben an das Churcöllnische Ministerium in Bonn ergehen, und fertigte auch an das geheime Raths-Collegium in Münster ein Anschreiben gleichen Inhalts ab. Von Jenem erfolgte die in der Anlage Nro. XVIII. beygefügte Antwort, auf der sich dieses nach der Ihm von Bonn aus gegebenen Anweisung beziehen mußte. Die hierin wiederholten, aber bisher ohne Wirkung gebliebenen Versicherungen von Gerechtigkeit, und das geäußerte Vorhaben, die von beiden Theilen eingekommenen Schriften und Zeugenverhöre zur Einholung eines auswärtigen rechtlichen Gutachtens zu verschicken, zeigten nun deutlich, worauf es abgesehen war, und daß der Gouverneur seinen mächtigen Einfluß beym

Churfürsten dahin zu misbrauchen gewußt hatte, die Sache in die Länge zu ziehen, und so einer Bestrafung zu entgehen, die bey dem ersten Anblick seiner Verbrechen auffallend war. Wozu bedurfte es hier noch forderſamst eines auswärtigen Gutachtens? — wußten dann die Rechtsgelehrten, wußte die zahlreiche Regierung in Münster nicht, wie bey der Untersuchung eines Straßenraubs, Meuchelmords, Störung der öffentlichen Sicherheit, und so vieler andern Verbrechen, deren der Gouverneur und seine Helfer sich schuldig gemacht hatten, gesetzmäßig zu verfahren sey? und was sind denn die gewöhnlichen Gutachten von Universitäten? So wie man frägt, wird man beantwortet. Nie sind die der Universität vorgelegten Fragen, nie das darauf ertheilte Gutachten öffentlich bekannt geworden. Dem Gouverneur war die Universität, woher das Gutachten geholet werden sollte, nicht unbekannt. Die derselben vom Hofe aus ertheilte geheime Instruction verlangte ausdrücklich ein Gutachteu, vermöge dessen die Sache so behandelt werden könne, daß die Verbrecher weder am Leibe noch an der Ehre gestraft werden möchten. Wie konnten nun bey allem diesem die Versicherungen der vollständigsten Justizpflege und Gerechtigkeit bestehen? —

Wie wenig aber der Churfürst überhaupt geneigt war, seinen Gouverneur schuldig zu finden,

 beweiset

beweiset der Umstand, daß Er, in Betreff des Vorfalls am Buerbaum, dem Grafen, der doch hierbey als Mandans der Hauptverbrecher war, über die drey Münster'schen Officiers die Untersuchung auftrug. In dem Hause des Grafen, unter seinem Vorsitz und seinen Suggestionen wurden die Thäter abgehört, die Er selbst befehligt hatte, und so wußte der Graf unter landesherrlicher Autorität Richter und Parthey in einer Person zu vereinigen. — Er ließ es aber hierbey nicht bewenden, sondern trieb das Lächerliche sogar so weit, daß Er nun auch über Colson, Waldemate und die drey Stallknechte, als Landesherr zu Bückeburg, Verhöre halten ließ, und diesen den Nahmen von rechtmäßigen Untersuchungen beylegte, gerade, als wenn der Anführer eines Banditen-Corps nach ausgeübten Straßenraub seine Banditen vor sich heischen, und nun ihnen selbst Recht sprechen wollte!

Ich füge von diesen sogenannten Protocollen nur den Eingang unter Nro. XIX. bey, weil sie in Extenso zu weitläuftig sind, und schon dieser kurze Auszug ihre Existenz und das Lächerliche des Inhalts beweiset, übrigens aber kenntlich, da es die eigenen Aussagen der Thäter sind, nichts beweisen können.

Den äußersten Grad von Frechheit bewies der Graf aber dadurch, daß er durch seine Regierung

rung zu Bückeburg von dem Preussischen Ministerio die Auslieferung meiner Person gesinnen ließ, als ich noch bey dem Vater meines Schwagers, dem K. Pr. St. Minister, dem Freyherrn von der Horst zu Halden im Mindenschen mich aufhielt, und wie dieser ein so rechtwidriges Anmuthen in der Antwort sub Nro. XX. mit billiger Verachtung abwies, Er selbst dem Churfürsten den Vorschlag thun durfte „mich durch ein Commando Münster'scher Truppen aus dem Preussischen abholen zu lassen.„ So weit durfte sich nun freylich der Churfürst selbst nicht vergehen, und wenn schon der Graf höflich genug war, dem Churfürsten den Vorschuß der hierzu erforderlichen Auslagen anzubieten, so war doch dieses vielleicht der erste Vorfall, der dem Grafen eine abschlägige Antwort zuzog. So sehr nun auch unter der damahligen Regierung die Allmacht des Grafen zu fürchten war, so war doch der größte Theil des Münster'schen Publicum so gerecht, öffentlich seinen Unwillen über diese ungerechte Proceduren an den Tag zu legen. Man schrie laut über Ungerechtigkeit und Despotismus, und nur das Militair mußte sich bequemen, einen Menschen als Chef anzuerkennen und zu gehorchen, der durch gerichtliche Protocolle so vieler Verbrechen überwiesen, und selbst in dem Anschreiben des Preussischen Ministerii als ein Bandit und Friedensstörer ausgezeichnet war; allein was helfen fremde Beurtheilungen dem, der die seines

 Gewis-

Gewissens nicht hören mag. Der Churfürst wollte nun einmahl den Grafen retten, und so blieb die Lage der Sachen, als Churfürst Maximilian Friedrich unterm 15 April 1784 starb, und durch seinen Tod meine Hoffnung zur endlichen Gerechtigkeit von neuem belebte. Der Erzherzog Maximilian Franz folgte ihm in der Regierung, und nun durfte ich mir von der Gerechtigkeitsliebe dieses erhabenen Fürsten die strengste Unpartheylichkeit versprechen. Ich stellte Sr. Churfürstlichen Durchlaucht den ganzen Hergang der Sache vor, mein älterer Bruder der Hofmarschall von Mönster und mein Schwager der Landdrost von Schele, überreichten bey der ersten Anwesenheit bey Hofe dem Churfürsten in Münster persönlich diese Vorstellung. Mein Oncle, der holländische General-Lieutenant und Commandeur des teutschen Ordens, Frhr. von Mönster, unterstützte meine Bitten; ich selbst eilte von Paris nach Bonn, und der Churfürst versprach die strengste Unpartheylichkeit, und eine den Gesetzen angemessene Genugthuung und Entscheidung. Der Churfürst hat in der Folge dieses sein Versprechen vollständig erfüllet, und gab den ersten Beweis seiner unpartheyischen Gerechtigkeitsliebe, als Er in dem durch seinen geheimen Staats- und Cabinets-Referendarius den Geheimenrath Wenner unterm 10 Aug. 1784 an mich erlassenen Schreiben (Anlage Nro. XXI.), das Verbot, in Münster zu erscheinen, wieder auf-

hob,

hob, übrigens aber nun „beiden Theilen„ während der Untersuchung und bis zum Austrag der Sachen, sich bey Hofe einzufinden, untersagte.

Endlich wurde zur fernern Untersuchung eine Special-Commission niedergesetzt, und das derselben ertheilte Commissorium, Anlage Nro. XXII. unterm 21 Sept. 1784 eröffnet, und zugleich sämmtlichen Partheyen, insbesondere aber dem Militair alle Unruhen, Anzüglichkeiten, Schimpfreden und Thätlichkeiten ausdrücklichst untersagt.

Von den Commissarien sind der Domprobst von Ketteler, die Geheimenräthe von Schaesberg, von Elberfeld und Mersmann, und die Hofräthe Gröninger und Max. Forkenbeck theils von den Partheyen, theils aus eigenem Antrieb recusiret, und dafür keine andern, als der Hofrath Schilgen surrogiret.

Aus dem Commissorio ersah ich nun, wohin der Graf die Sache bey voriger Regierung einzuleiten gewußt hatte, und daß Er durch den darin zur Untersuchung vorgeschriebenen Civil- und Fiscal-Proceß und dessen langsame Procedur nur einen gefährlichen Aufenthalt und eine Verewigung der Sache abgezielet hatte. Ich brachte zwar hierwider bey dem Churfürsten meine gerechten Beschwerden an, und zeigte,

daß

daß bey so gehäuften, und theils schon eingestandenen, theils erwiesenen Criminalverbrechen auch die Untersuchung processu criminali behandelt werden müsse, allein der Churfürst — wahrscheinlich nur, um nicht den Reformator zu spielen, und in einem von seinem Vorfahren einmahl beliebten Plan eine Aenderung zu machen — fand Anstand in mein Gesuch zu willigen, und ließ in der darauf ertheilten Resolution (Anlage Nro. XIII.) bey dem bereits ausgefertigten und publicirten Commissorio es bewenden, trug jedoch zu gleicher Zeit den angeordneten Commissarien auf, nach diesem Commissorio schleunigst zu verfahren. Ich mußte mich also hierin fügen, hielt mir aber unter den feyerlichsten Protestationen immer bevor, daß, wenn schon die Untersuchung eben nicht inquisitorie und processu criminali behandelt werden wolle, dieses doch auf die Entscheidung der Sache keinen Einfluß haben, noch die gesetzlichen Strafen der in Untersuchung befangenen Verbrechen mildern oder aufheben könne.

So vollständig nun auch der Graf, in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens seinen Endzweck erricht hatte: so war sein unruhiges Gewissen doch auch hiermit noch nicht zufrieden. Er verlangte, daß die Commission aus dem in seiner Sache so sehr mit verwickelten Militair mitbesetzet werden sollte, und legte, wie diese

Einrede

Einrede von der Commission gleich Anfangs eben wegen dieser Theilhabung verworfen wurde, zuerst ad illustrissimum Committentem, und wie Höchst derselbe ein so unbilliges Gesuch abermahls abgewiesen hatte, selbst an ein höchstpreisliches Reichs-Cammergericht eine förmliche Berufung ein. Wie nun aber auch hier die so unstatthafte Berufungs-Processe abgeschlagen wurden, und der Graf nach so vielen Umwegen sich endlich bey der Commission einlassen mußte, suchte er durch weitläuftige Schriften, und Einmischung von gar nicht zur Sache gehörigen, längst abgemachten und theils vergessenen, theils unwahren Geschichtchen, seine Absicht zu erreichen, und eine Sache aufzuhalten und zu verwickeln, die ihrer Natur nach, und nach den eingebrachten Beweisen bereits völlig aufgeklärt, und gar nicht verwickelt war. Mein Sachwalter ließ sich aber auf alle diese Ausschweifungen nicht ein, hob nur das nöthigste zur Beantwortung aus, und suchte so viel möglich, jede Veranlassung zu Weitläuftigkeiten zu unterdrücken.

Immittelst wurde nun von dem Landfisco wider alle diejenige, die Er in der Sache verwickelt glaubte, ein Klaglibell eingegeben, und hierüber von den Partheyen die Beantwortungen und Vertheidigungen eingezogen; meine so sehr gegründete Klage aber wider diejenigen Staabsofficiers, welche bey Abfassung des Protocolls

vom

vom 24 Dec. 1783 gegenwärtig gewesen waren, bloß zur künftigen Judikatur hinverwiesen. Zu gleicher Zeit beförderte mein Sachwalter, wegen ein und andern Umstandes, insbesondere wegen der vom Gouverneur wider mich veranlaßten Aufwiegelung des ihm untergebenen Corps die gerichtliche Verhörung einiger Zeugen, führte die hierin und in dem Vorfall am Buerbaum liegende Verbrechen und deren Strafbarkeit mit Nachdruck aus, und eilte dann, so viel möglich, zum Schluß. Zu dem Ende wurde auch von der angeordneten Commission auf die, von dem einen sowohl, als andern Theile, eingekommenen Deductionsschriften im Bescheide vom 28 Jan. 1786 die Sache für beschlossen erkläret, und zugleich zur Inrotulation der Acten auf den 21ten Febr. selbigen Jahrs terminus anberaumet. Der Graf suchte aber dieses noch immer fort, auf alle mögliche Weise zu verhindern, und ließ, um seinen Endzweck desto sicherer zu erreichen, noch unterm 16ten Febr. 1786 vier verschiedene weitläuftige Schriften unter verschiedenen Rubriken zum Protocoll übergeben. Die Commission ließ zwar dieselbe noch zum Verfolg registriren, mein Sachwalter fand es aber nicht der Mühe werth darauf zu antworten, und suchte durch ein verachtendes Stillschweigen nur dem Ausbruch fernerer Ausschweifungen vorzubeugen. Nichts destoweniger wußte der Graf noch neuen Stoff zu Schriften zu finden, und fuhr noch unterm

17

17 und 20 Febr. fort, eben so weitläuftige Schriften, wie die vorigen, zum Protocoll zu übergeben, und zu gleicher Zeit von einem immittelst von der Commission unterm 11ten Febr. ertheilten Bescheide (Anlage XXIV.) eine abermahlige Berufung einzulegen. Die Commission ließ sich aber hierdurch in ihrem gerechten Verfahren nicht irre führen, und schritt, nach abermahliger Verwerfung der von dem Grafen bloß zum auffallenden Verschleif der Sache eingelegten Berufung der wiederholten Protestationen und Appellationen seines Mandatarii ungeachtet, unterm 21ten Febr. 1786 zur Inrotulation der Acten vor. (Anlage Nro. XXV.) Der Graf ließ nachher die von Ihm und mir, behuf der Transmissions-Kosten, geforderte 100 Pistolen erlegen, und gab also dadurch ipso facto zu erkennen, wie ungegründet und unstatthaft die von ihm eingelegten Protestationen und Appellationen gewesen.

Das Publicum erwartete nun mit heißer Sehnsucht die Entscheidung einer Sache, woran es von jeher so vielen Antheil genommen hatte. Indessen verstrichen Monate und Jahre, ehe diese erfolgte. Ich trug in so mancher Bittschrift bey Sr. Churfürstlichen Durchlaucht um Beförderung und Beschleunigung an, allein die Sache schien eingeschlafen zu seyn, und, was ich so lange befürchtet hatte, erfolgte wirklich, indem der Graf, noch ehe die Gesetze über Ihn

gesprochen,

gesprochen, und Er den Lohn seiner Verbrechen erhalten hatte, unterm 13ten Febr. 1787 mit Tode abging. Ich konnte nicht unterlassen, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht meine Empfindlichkeit über durch diesen Todesfall der Sache nun entzogenen Interesse in der Anlage Nro. XXVI. zu bemerken, und wenn ich nun noch die Entscheidung derselben begehrte, so war es bloß zu meiner Rechtfertigung gegen diejenigen, von welchen, weil sie mich nicht kannten, oder nicht kennen wollten, mein Herz und Denkungsart so manche schiefe und falsche Beurtheilung hatte erleiden müssen.

Nach langen vergeblichen Harren schrieb ich (Anlage Nro. XXVII.) noch unterm 25ten Febr. abermahls an den Churfürsten, reisete einige Zeit nachher selbst nach Cöln, um von dort aus den Churfürsten persönlich zu bitten, erhielt aber daselbst von dem Hrn. Grafen zu Nesselrode Reichenstein, Nahmens Sr. Churfürstl. Durchlaucht, die Versicherung, daß in 3 Wochen alles zu Ende seyn sollte. Damit beruhigt, ging ich zurück, und endlich erscholl im Julius 1788 das Gerücht, daß die Entscheidung da sey. Zu gleicher Zeit erfuhr man nun die Ursachen der bisherigen Verzögerung. Se. Churfürstliche Durchlaucht hatten die Acten zum unpartheyischen Endspruch nach Brüssel verschicket, und — um der Foderung des Grafen, daß zur Entscheidung

der

der Sache auch das Militair gezogen werden möge, ein Genüge zu leisten — Se. Königl. Hoheit der Herzog von Sachsen Teschen und General-Gouverneur der österreichischen Niederlande ersuchet, ein Iudicium ciuile militari mixtum zu delegiren, daß aber dieses, wegen der Unruhen in den österreichischen Niederlanden nicht früher hatte Statt haben können.

Se. Königliche Hoheit setzte auch zu dem Ende aus den angesehensten Civil- und Staats-Personen, und den K. K. Staabs-Officieren eine Commission nieder, und erklärten öffentlich: „Ich habe solche Personen ausgesucht, die sowohl wegen ihrer hohen Chargen und Würden, als wegen ihres unbescholtenen Rufs und Characters über alle Partenlichkeit und Bestechung erhaben sind.„ Diese hohen Richter waren von Seiten des Militairs: der Feldmarschall-Lieutenant Graf von Arberg, Schontheet, Obristwachtmeister von Ligne; Freyherr von Heiden Obristlieutenant von Würtemberg, Freyherr von Schröder General-Feldwachtmeister, und Johann Heinrich de Pernet K. K. General-Auditeur; und von Seiten der gelehrten Classe, Baron von Bartenstein K. K. brabantischer Rath, Reuß K. K. Gubernialrath, und le Clerc K. K. Staats- und Gubernialrath.

Unterm 28ten Jun. 1788 wurde zu Brüssel die Relation beschlossen, und schon unterm 19ten Julius zu Münster von der wieder erneuerten Commission Tagefahrt zur Eröffnung des Spruchs auf den 25ten Aug. 1788 anberaumet. An besagtem Tage wurde nun die in der Anlage Nro. XXVIII. beygefügte Sentenz, in Beyseyn aller Parteyen, eröffnet. Der Actus währte viertehalb Stunden. Eine zahllose Menge Menschen hatte sich, auf den Ausgang begierig, in der Gegend, wo die Publication geschah, versammlet. Minder, oder mehr in die Sache verwikkelte Theilnehmer verstummten bey Kundwerdung desselben, und eine sichtbare Freude verbreitete sich über alle übrige, die nicht hierzu gehörten. Mein Mandatarius und Sachwalter gab mir sofort durch eine Estafette Nachricht von dem Inhalte des Urtheils, und ich benutzte sogleich die ersten Augenblicke die in der Anlage Nro. XXIX. beygefügte Bittschrift an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu erlassen.

Die Gewohnheit meiner Feinde, alle meine Handlungen übel auszulegen, hatte noch nicht nachgelassen: auch diese Bittschrift hatte das Schicksal einigen wenigen nicht zu gefallen, und von denselben mit den hämischsten Kritiken und Bemerkungen verunglimpst zu werden. Der Churfürst aber dachte gerechter. Er schlug die von dem condemnirten Theil nachgesuchte Appel-

lation ab, und ließ demselben nur diejenige Milderung widerfahren, warum ich selbst gebeten hatte. Diesem zufolge ward auf Begehren der Verurtheilten auch wirklich zu dies r feyerlichen Handlung von der angeordneten Commission auf den 23ten Sept. eine Tagefahrt angesetzt, und nach Ausweise des darüber abgehaltenen Protocolls (Anlage Nro. XXX.) von dem Obristlieutenant von Canstein, und den gewesenen Officieren von Kaas, Lange und Müller, mir in der Person meines Mandatarii und Sachwalters jene Recantation und Deprecation erstattet, welche das Urtheil vorgeschrieben, und ich von den übrigen Strafen desselben mir einzig nur zu meiner öffentlichen Rechtfertigung vorbehalten hatte.

Ich glaubte hiermit eine Sache beendiget zu sehen, worin ich Jahre lang so viele Ungerechtigkeiten und Verdrießlichkeiten hatte erleiden müssen allein der gräflichen Vormundschaft hat es gefallen, der eingelegten Appellation zu inhäriren, und unterm 9ten Sept. d. J. die sogenannten Solennia appellationis abstatten zu lassen. Wenn irgend ein Tribunal in Europa das Andenken des Grafen Philip Ernst dem Abscheu der Nachwelt entreissen, wenn ein neues Urtheil die Facta zweifelhaft, und die Ehre eines Mannes retten könnte, der seiner Verbrechen so völlig überwiesen und schuldig erklärt ist, so wäre es der gräfl. Vormundschaft allerdings

nicht zu verargen, alles mögliche anzuwenden, diesen Zweck zu erreichen. Allein jetzt, da keine gesetzgebende Macht Facta verändern kann, da die Sache immer die bleibt, die sie war, und des Grafen Tod alles beschließt, so sehe ich nicht ab, wozu diese Appellation helfen kann.

Was die höchsten Reichsgerichte dazu sagen werden, muß ich erwarten. Ich, meines Theils bin ganz ruhig dabey, überzeugt, daß kein Gericht in der Welt, gegen den Grafen und seine Erben gelinder, wohl aber strenger, als geschehen ist, hätte sprechen können.

Ich habe bey der Commission erklären lassen, daß, falls die Officiers den ihnen zugewiesenen Antheil von den 10,000 Rthlr., welche das Urtheil mir auf meinen Antrag zu einem meiner Willkühr vorbehaltenen geistlichen Endzweck pro ciuili Emenda zuerkannt hat, ausschlagen würden, der solchergestalt ausgeschlagene Antheil oder die ganze Summe den unglücklichen und verlassenen Kindern des Major Colson accresciren solle. Die Gerichte mögen dafür sorgen, daß meine Disposition erfüllet werde. Ob es von Seiten der gräfl. Vormundschaft nicht unbillig ist, Unglücklichen, die es blos durch des Grafen Bosheit sind, diese Unterstützung zu erschweren, das vermag ich nicht zu entscheiden, ich habe gegen

sie gehandelt, wie ich glaubte daß es meiner würdig war, und will über andere nicht richten.

Ich werde daher der Apellation auch nicht folgen, und zufrieden, öffentlich meine Unschuld bewiesen, meine Rechtfertigung und die Schande der Verbrecher außer Zweifel gesetzet zu haben, bin ich gleichgültig bey alle dem, was vorgenommen werden könnte, und will es dem Gewissen und eigenen Begriffen derer, die daran Theil nehmen, überlassen; ich bin zufrieden und thue keine weitere Schritte. Jeder unparteyische Leser, der sich einen Augenblick in meine Lage zu setzen vermag, wird mein Betragen billigen. Weiter fordere ich nichts. Unabhängig von Großen und Kleinen, frey und durch eigenes Bewußtseyn glücklich, verlange ich nichts, als Ruhe, als ungestörten Genuß des häuslichen Glückes, das mir die Vorsehung, zum Ersatz für alles, was ich litt, in so vollem Maaße beschied. Standhaftigkeit, wahre Standhaftigkeit war nöthig, um so manche Situationen zu ertragen und nicht irre gemacht zu werden. Ich habe sie gehabt, und genieße ihre Früchte. Gerechfertigt vor den Augen der Welt war ich, (wie ich im Eingange sagte), aber ihr und meinen Freunden war ich es schuldig, meine Rechtfertigung außer Zweifel zu setzen. Und nun bleibt mir weiter nichts übrig, als diesen Freunden, die so wahr meine Freunde waren, und die ich hier

so gerne nahmentlich nennte, öffentlich zu danken: Worte beweisen nichts und keine Worte schildern meine Empfindungen — mein ganzes Leben dazu zu widmen, jedem zu beweisen, daß ich die Freundschaft der Redlichen verdiente, die ihrige rechtfertigen, das ist wahrer Dank, und den kann ich versprechen und erfüllen.

Hannover,

den 8ten Oct. 1788.

Der Frhr. v. Mönster-Beck.

# Nro. I.

## Schreiben des Königlich-Churfürstlichen Ministerii zu Hannover an den Geheimen Rath zu Münster.

Würdige Wohlgeborne ꝛc.

Wir haben wohl erhalten, was die Herren wegen eines Artikels in dem 9ten Heft der Staats-Anzeigen, welche der Hofrath und Professor Schlözer zu Göttingen herausgibt, unter dem 12ten dieses an uns gelangen lassen wollen.

So viel Wir uns erinnern, hat der Hofrath Schlözer zwar geäußert, daß er von anonymischen Aufsätzen, deren Einsender ihm unbekannt ist, keinen Gebrauch mache; wir wissen aber nicht, wie er mit Beobachtung des guten Glaubens angehalten werden könne, jemand nahmhaft zu machen, der selbst nicht öffentlich sich hat nennen wollen, und dessen Aufsatz er auf diese Bedingung eingerückt hat, dafern nicht in dem Inhalt etwas so sträfliches liegt, welches die Obrigkeit berechtigen und veranlassen mag, gegen den Urheber eine Untersuchung anzustellen.

 Wenn

Wenn Wir hiernach den von den Herren angezogenen Artikel beurtheilen, so gestehen Wir, daß Wir nichts darin finden, was nicht nach der in dem hiesigen Lande verstatteten billigen Freyheit zu denken und zu schreiben, sonderlich in einem politischen Journal wohl Platz finden kann; und glauben dahero nicht in dem Fall zu seyn, eine Verfügung deshalb eintreten lassen zu mögen. Wir verbleiben übrigens denen Herren ꝛc. Hannover, den 28 May 1783.

---

# Nro. II.

## Copia Rotulirter, und bey der gnädigst angeordneten Cabinets-Commission eidlich abgehörter Zeugen.

### Nahmen der Zeugen.

1) Hr. Obrist-Lieutenant Clement August von Höfflinger, 2) Hr. General-Major Henrich Joan von Droste zu Hülshoff, 3) Hr. Lieutenant Mathias von Plönies, 4) Hr. Lieutenant und Adjutant Friederich von Schönnebeck, 6) Hr. Major Stephan von Ostman, 7) Hr. Cornet Clement August von Hamilton, 8) Hr. Lieutenant Joan Nepomuc Rothman, 9) Hr. Hauptmann Clement August von Spiegel, 10) Hr. Hauptmann Adolph von Droste, 11) Hr. Lieutenant Clement August von Aachen, 12) Hr. Erb-Cämmerer Clement August Frhr. von Galen, 13) Hr. Obrist-Lieutenant von Dinklage ꝛc.

### *Clausulae Concernentes.*

Art. 1) Wahr, Zeuge vor dem 21. Decemb. 1783 mit dem Herrn Gouverneur, Grafen von Schaumburg-Lippe, über den in den Schlözerischen Staats-Anzeigen im 9ten Heft, Seite 103, sub dato Münster den 15ten Febr. 1783, enthaltenen Aufsatz gesprochen, und sich mit demselben unterredet habe.

 1)

1) Zeuge, Hr. Obrist-Lieutenant Clement August von Höfflinger sagte: in so weit wahr, daß der Gouverneur verschiedentlich mit Hr. Zeugen daüber discoursweise gesprochen, seinen Unwillen darüber bezeuget, und sich geäußert habe, daß der Inhalt schimpfend sey.

2) Zeuge, Hr. General-Major von Droste sagte negative, gleichwol wüßte sich wohl zu erinnern, daß der Hr. Graf von der Lippe verschiedene Mahlen davon geredet hätte.

Testes alii cessant iuxta directorium

part. Was bey dieser Unterredung ein- und andererseits gesagt worden sey? und zu welcher Zeit dieß geschehen?

Resp. iuxta directorium.

1) Zeuge referirte sich auf eben gedachte Antwort, und könnte davon weiter nichts sagen.

2) Zeuge Cessat, so viel die Unterredung betrifft, jedoch hätte der Gouverneur wohl davon gesprochen, daß er sich wundere, daß keiner der Officiers den Hrn. von Mönster über den Schlözers Briefwechsel anspräche.

2) Wahr,

Art. 2) Wahr, der Hr. Gouverneur geäußert, daß er den Freyherrn von Mönster-Landegge für den Verfasser dieses Briefwechsels halte.

Resp. iuxta directorium.

1. Zeuge sagte, wahr.

2. Zeuge affirmatiue.

Art. 4) Wahr, der Gouverneur Zeugen den Auftrag ertheilet, bey dem von Staelschen Regiment bekannt zu machen, die Fähndrichs und Lieutenants möchten den Hrn. von Mönster nur constituiren, wo sie Ihn anträfen, und Ihn lehren, wie man mit einem Stecken die Bauren-Jungen zu Drathpuppen prügelte.

1ter Zeuge. Resp. iuxta directorium.

Herr Zeuge deponirte, daß nachdem die bekannte Streitigkeit zwischen den Major von Canstein und den von Mönster vor sich gegangen, der Gouverneur Hr. Graf von der Lippe zu Ihm Zeugen gesagt: man müßte den Major von Canstein auf die Affaire nicht allein sitzen lassen, indem was dieser gethan, Er nicht für sich allein, sondern für das ganze Militair gethan hätte, daher Er Hr. Zeuge ein oder andern der jungen Officiers sagen möchte, daß sie gegen den Herrn von Mönster sagen,

oder

oder sich äußern möchten, daß sie den Verfasser und Einsender des Stücks quaestionis in den Schlözerischen Anzeigen für einen schlechten Menschen hielten, und wenn Er ihn auch dafür nicht erklärte, so hielten sie Ihn für den Verfasser und schlechten Mann, mit dem Zusatz: daß sie diejenigen wären, welche nach Inhalt dieser Schrift die Bauren-Burschen mit Stockschlägen zu Drathpuppen dressirten, und sie mit bösen Sitten nach Hause schickten, welche Aeußerungen Herr Zeuge auf der Parade den Hrn. Officiers erzählt hätte.

Interrogatus ex officio.

Ob Herr Zeuge sich nicht erinnere, welchen Herren Officieren namentlich er die eben erwähnte Aeußerung auf der Parade erzählet hätte?

Resp. Vermeinte, daß unter andern deren er sich nicht erinnerte, in Specie der Hr. Lieutenant Plönies, Hr. Lieutenant von Schönebeck, und der Hr. Fähndrich Müller zugegen gewesen.

Part. a. quo dato et tempore?

1. Zeuge. Resp. zwischen dem 21 und 25ten Dec. 1783. des Morgens.

Art. 6) Wahr, nachdem dieser Auftrag praelegatur Testi art. 4tus. bey dem von Staelschen Regiment besagter maßen bekannt gemacht worden, Zeuge Lieutenant von Schönebeck und Fähndrich Müller sich a in der Gegend, oder b gar nach Emmerichs Hause, wo damahls der Hr. von Mönster logirte, verfüget habe?

Resp. iuxta directorium.

4ter Zeuge. Er Hr. Zeuge und der Fähndrich Müller wären am folgenden Tag des Morgens in des Emmerichs Hause gewesen, und hätten daselbst Coffee getrunken.

Art. 7) Wahr, auf den Hrn. v. Mönster gelauret, und

Iuxta directorium resp.

4ter Zeuge auisatus de periurio negatiue, sondern wenn der Hr. von Mönster Ihnen begegnet wäre, würden sie Ihn nach Inhalt seiner obigen Deposition gefragt haben.

Art. 8) Wahr, denselben zu constituiren, und b zu mishandeln?

auisetur testis de periurio et quaeratur.

was sich sonst dabey zugetragen

et quo tempore id factum sit?

Resp. iuxta directorium

4ter

4ter Zeuge, affirmatiue, daß sie dahin gegangen, um den Hrn. von Mönster prädeponirter maßen zu constituiren, nicht aber zu mishandeln,

auisatus de praeiurio

sagte, daß sich sonst weiter hierbey nichts zugetragen, sondern daß sie nach getrunkenem Coffee, und da der Hr. von Mönster nicht herunter gekommen, wieder weggegangen, referirte sich übrigens ad praedeposita.

Art. 9) Wahr, aber der Lieutenant von Schönebeck und Fähndrich Müller den Hrn. von Mönster nicht angetroffen?

4ter Zeuge iuxta directorium affirmatiue.

Art. 10) Wahr, daß Hr. Obrist-Lieutenant von Höfflinger den Art. 4. praelegatur testi art. 4tus. bemerkten Auftrag dem Hrn. Major von Ostman gleichfalls bekannt gemacht habe? und

Resp. iuxta directorium

1ter Zeuge affirmatiue in so weit, daß Hr. Zeuge dessen ad 4tum abgelegte Antwort in des Hrn. Majors von Ostmans Behausung vor der Parade den nähmlichen Morgen in Gesellschaft mehrerer erzählet habe.

6ter Zeuge. Hr. Major Stephan von Ostman affirmatiue.

11)

Art. 11) Wahr hinzugefüget: Er habe Befehl vom Gouverneur, ihm Zeugen von Ostman aufzutragen, den art. 4to bemerkten Auftrag bey dem von Wartenslebenschen Regiment bekannt zu machnn.

Resp. iuxta directiorium

1ter Zeuge negatiue.

6ter Zeuge affirmatiue.

part. a. quo dato et tempore?

1ter Zeuge Cessat.

6ter Zeuge erinnerte sich des eigentlichen Tages und der Zeit nicht mehr, gleichwohl wäre es vor der Geschichte am Burbaum gewesen.

part. b. quibus formalibus etc.

1ter Zeuge Cessat.

6ter Zeuge, der Hr. Obrist-Lieutenant von Höfflinger wäre zu Zeugen in dessen Behausung gekommen, und hätte zu Ihm Hrn. Zeugen gesagt: daß Er von dem Gouverneur, Hrn. Grafen von der Lippe, den Befehl erhalten hätte, bey dem von Staelschen Regiment den jungen Hrn. Officieren bekannt zu machen, daß diese, wenn der Hr. von Mönster Ihnen begegnete, selbigen zur Rede stellen

stellen möchten, Er Hr. Zeuge möchte dieses gleichfalls bey dem von Wartenslebensschen Regiment bekannt machen, worauf Hr. Zeuge erwiedert, es wäre gut; und darauf habe er Hr. Zeuge zu dem damahligen Regiments-Commandanten, Hrn. Obrist-Lieutenant von Dincklage auf der Parade sich verfüget, und Ihm solchen Vorgang mit der Aeußerung bekannt gemacht, daß Er Hr. Zeuge solches nicht thun wolle, wenn der Obrist-Lieutenant von Dincklage solches als Regiments-Commandant thun wollte, es Ihm frey stünde, worauf letzterer Herr erklärt, daß Er solches nicht bekannt machte, sondern wenn der Hr. Gouverneur darauf bestünde, Ihm Hrn. Obrist-Lieutenant von Dincklage solches schriftlich zustellen müßte.

Art. 16) Wahr, der Hr. General-Major v. Droste bey solchen Gelegenheiten verschiedentlich geäußert:

der Herr Gouverneur verwundere sich, daß noch keiner von den Hrn. Officiers den Hrn. von Mönster über den Auffsatz im Schlözer zur Rede gestellet habe?

Resp.

Resp. iuxta directorium.

7ter Zeuge erinnerte sich nicht, gleichwohl hätte der Hr. General von Droste gesagt, daß die im Schlözer eingerückte Stelle gegen das Militair und andere Stände beleidigend wäre.

8ter Zeuge affirmatiue.

Part. a. quo dato et tempore, et

7ter Zeuge, wie Hr. Zeuge glaubte, hätte er die eben benannten Ausdrücke vor der Geschichte im adelichen Club gehört.

8ter Zeuge. Könnte eigentlich die Zeit und den Tag nicht bestimmen, gleichwohl wäre es vor der Geschichte des Hrn. Major von Canstein mit Hrn. von Mönster im adelichen Club geschehen.

Part b. quibus formalibus der Hr. General von Droste diese Aeußerung gethan?

8ter Zeuge. Während der Zeit, daß Hr. Zeuge und der Hr. General von Droste von dem Aufsatze im Schlözer geredet, hätte der eben gedachte Herr General gesagt: der Hr. Gouverneur wundere sich, daß noch keiner von denen Herren Officieren den Hrn. von Mönster über den Aufsatz im Schlözer zur Rede gestellet habe.

 Part.

Part. d. wie vielmahl der Hr. General von Droste diese Aeußerung gethan?

8ter Zeuge. Einmahl erinnerte sich Hr. Zeuge ganz gewiß, ob solche Aeußerung aber mehrmahlen geschehen, dessen erinnerte Er sich nicht.

Art. 17) Wahr, aber Zeuge Lieutenant Rothman geantwortet: Er möge nicht gern damit zu thun haben, weil Er den Hrn. von Mönster gut kenne?

Resp. iuxta directorium.

8ter Zeuge affirmatiue wobey der Hr. General von Droste selbst geäußert, daß es bedenklich sey, sich in dieser Geschichte einzulassen.

Art. 19) Wahr, Zeuge Lieutenant von Schönebeck Ihm Zeugen Hauptmann von Spiegel einige Tage vor der bekannten Cansteinischen Geschichte mit dem Hrn. von Mönster im adelichen Club, oder vor dem 21 Dec. 1783 vor der Parade geäußert, er habe Ihm etwas nothwendiges zu sagen.

Resp. iuxta directorium.

4ter Zeuge, affirmatiue, gleichwohl wüßte sich des eigentlichen Tages nicht zu erinnern, jedoch wäre es um die articulirte Zeit gewesen.

9ter

9ter Zeuge, Herr Hauptmann Clement August von Spiegel affirmatiue.

Art. 20) Wahr, Zeuge von Schönebeck und Zeuge von Spiegel hierauf allein getreten, und

Resp. iuxta directorium.

4ter Zeuge affirmatiue.

9ter Zeuge affirmatiue.

Art. 21) Wahr, hierauf er von Schönebeck ihm von Spiegel gesagt:

a) der Gouverneur und Commandant verwunderten sich, daß er Hr. von Spiegel den Hrn. von Mönster über den Aufsatz im Schlözer noch nicht zur Rede gestellet habe.

b) der Hr. von Plönies würde Ihm das nähmliche sagen.

Resp. iuxta directorium.

9ter Zeuge ad 21. et ad a. affirmatiue.
ad b. affirmatiue.

Art. 22) Wahr, Zeuge von Spiegel sich auch hierauf wirklich zum Lieutenant von Plönies verfüget habe.

Resp. iuxta directorium.

9ter Zeuge affirmatiue, welcher zwar nicht zu Hause, sondern ihm auf Ludgeri-Strassen, gegen des Uhrmacher Fasch Hause begegnet, worauf Hr. Zeuge sich mit dem Hrn. Lieutenant von Plönies nach dessen Behausung begeben habe.

Art. 23) Wahr, auch hierauf Zeuge von Plönies ihm von Spiegel gleichfalls geäußert:

„der Gouverneur und Commandant verwunderten sich, daß er von Spiegel den Hrn. von Mönster über den Aufsatz im Schlözer noch nicht zur Rede gestellet habe?

Resp. iuxta directorium.

9ter Zeuge affirmatiue.

Art. 24) Wahr, Zeuge von Spiegel hierauf geantwortet:

„wenn der Hr. von Mönster ihn persönlich beleidiget hätte, so würde er Ihn aus jeder Gesellschaft herausholen, da es aber das ganze Münstersche Corps anginge, so wäre seine Meinung: daß der Hr. Gouverneur oder Commandant, wo der Hr. von Mönster täglich im Hause käme, ihn über den befragten Aufsatz fragten, wie die Sache jetzo liege, würde er von Spiegel über dieselbe mit dem Hrn. von Münster nichts zu thun haben.

9ter Zeuge affirmatiue, und hätte diese Ausdrücke, so wie sie articulirt, und ihm vorgelesen gesagt, und diesem annoch hinzugesetzet, daß Er Hr. Lieutenant von Plönies, welcher bey dem Hrn. Commandanten selbigen Tages zu speisen sich geäußert, diese von ihm gesagte Aus-

Ausdrücke dem Hrn. Commandanten sagen möchte, welcher Hr. Lieutenant von Plönies, sodann am folgenden Tage auf der Parade Ihm Zeugen auf geschehener Frage: ob er seine Erklärung hinterbracht habe, sich geäußert habe: daß Er solches dem Hrn. Commandanten hinterbracht habe.

Art. 28) Wahr, der Gouverneur Graf von der Lippe Zeugen Generalen von Droste nach der Carsteinischen Geschichte im Club den Befehl ertheilet: dem Corps bey der Parade bekannt zu machen

die Officiers möchten jetzt den Hrn. von Mönster mit Besem-Stielen attaquiren?

Resp. iuxta directorium.

1ter Zeuge. Hr. Zeuge wüßte davon nichts.

*Interrogatus ex officio.*

Ob dann den Hrn. Zeugen dieserhalb von Seiten des Hrn. Gouverneurs keine sonstige Aufträge, Aeußerungen oder Erklärungen, allenfalls welche geschehen seyen?

Resp. affirmatiue, daß nähmlich er Hr. Zeuge wohl möchte machen, daß die Hrn. Officiers den Hrn. von Mönster kühn über Schlözers Briefwechsel möchten ansprechen oder angehen,

des eigentlichen Ausdrucks aber wüßte sich Hr. Zeuge nicht zu erinnern.

Art. 41) Wahr, wie die Officiere und resp. Stallknechte am 25ten December 1783 aus dem Hofe des Grafen Schaumburg Lippe abgeritten sind, um den Hrn. von Mönster zu verfolgen, und einzuholen, der Hr. Graf noch zu besagten Officiers und Stallknechten vom Balcon oder Treppe stehend gerufen habe?

19ter Zeuge, Joan Herm. Bertels,

*Interrogatus ex officio*

Ob zwischen Münster und Dülmen etwas und allenfalls was von dem Hrn. von Mönster gesprochen worden?

Resp. seines Wissens nicht, allein wie sie wären vor dem Thor zu Dülmen gewesen, und gemeinet hätten, daß der Hr. von Mönster sich daselbst noch aufhielte, „hätte einer vor den an„dern der Erste nicht seyn wollen, „und zwar der Ursach halben, weil „sie befürchtet hätten, daß wenn sie „Ihn Hrn. von Mönster attaquiren „würden, Er Hr. von Mönster aus „dem Wagen auf sie schießen möch„te;„ wer aber dieses eigentlich gesagt, könnte er nicht sagen, weil er keinen gekannt hätt.

Folgen

Folgen die durch selbigen producentischen Agent Stapel am nähmlichen 15ten July 1785 übergebene Additional-Artikel, und derer Zeugen eidliche Antwort.

*Clausulae Concernentes.*

Art. 2) Wahr, Zeuge General von Droste am besagten 21ten Dec. 1783 am Fenster im Club stehend, den Freyherrn von Mönster übern Markt nach Frommen Hause hin kommend gesehen?

Resp. iuxta directorium

10ter Zeuge negatiue, sondern wie der Hr. General von Droste zur Parade gehen wollen, wäre der Hr. von Mönster Ihm in der Zimmer-Thür an Frommen Hause begegnet.

21ter Zeuge. Herr Obrist-Wachtmeister Clement August von Nagel, der Hr. General-Major von Droste wäre selbigen Tages im Club gegenwärtig gewesen, ob er aber am Fenster gestanden, und den Hrn. von Mönster ankommen gesehen, wüßte er Hr. Zeuge nicht.

Art. 3) Wahr, Zeuge General von Droste vor dem Eintritt des Hrn. von Mönster im Club vom Fenster nach dem Bücherschrank hingegangen?

Resp. iuxta directorium.

6ter Zeuge. Herr Zeuge könnte solches positiue nicht sagen, weil er darauf nicht acht gegeben.

Art. 4) Wahr, Schlözers Staats-Anzeigen darin gesucht habe?

2ter Zeuge wüßte sich gleichfalls nicht zu erinnern, gleichwohl könnte seyn, daß der Hr. Zeuge nach dem Bücherschrank hingegangen, und Schlözers Anzeigen darin gesucht habe.

10ter Zeuge, glaubte, daß der General von Droste die Schlözers Anzeigen bey der Hand genommen habe.

Art. 5) Wahr, aber einer der anwesenden Herren

Quaeratur welcher?

Ihm Zeugen Hr. General von Droste gesagt: daß der Hr. Obrist d'Hauterive besagte Staats-Anzeigen zum Einbinden habe abholen lassen?

Resp. iuxta directorium.

12ter Zeuge posito modo negatiue, sondern wie der Hr. Major von Canstein den Hrn. von Mönster über den Aussatz quaest. constituirt hätte, und wegen Unterschrift desselben die Rede gewesen wäre, hätte der Hr. Major von Canstein das Heft, worin

worin der Aufsatz stünde, zur Hand nehmen wollen, weil das auf dem Tisch gelegene Heft nicht das Heft quaest. gewesen wäre, worauf aber, wie Hr. Zeuge vermeinte, jemand erwiedert, daß das Heft quaest. nicht da wäre.

Art. 6) Wahr, Zeuge, so wahr er je an der ewigen Seligkeit Theil zu haben verlange, gestehen müsse, daß der General von Droste bey dieser Gelegenheit gesagt:

a. es ist doch ein stark Stück, was im Schlözer stehet.

6ter Zeuge ad 6 et a. Die Formalien wären zwar gesagt, Hr. Zeuge wüßte aber nicht, wer solche gesagt habe.

Art. 7) Wahr, Zeuge General von Droste, sobald der Hr. von Mönster (den 21ten Dec. 1783) im Club hereingetreten, weggegangen sey?

Resp. iuxta directorium.

12ter Zeuge negatiue, sondern wie der Hr. Major von Canstein beym Eintritt des Hrn. von Mönster in den Club über den Aufsatz quaest. im Schlözer (worüber bereits vor und beym Eintritt des Hrn. von Mönster in den Club, ohne daß Hr. Zeuge sich erinnere von wem und was davon gesprochen sey, Rede geführet worden) zu constituiren angefangen habe, hätte der

Hr. General von Droste gesagt: meine Herren! es ist Zeit zur Parade, worauf er General von Droste fortgegangen wäre.

13ter Zeuge affirmatiue.

21ter Zeuge affirmatiue, und wären sich in der Zimmerthür begegnet.

Art. 8) Wahr, daß Hr. von Mönster Ihn Zeugen General von Droste noch zu bleiben gebeten habe.

Resp. iuxta directorium.

1ter Zeuge könnte nicht sagen, weil Hr. Zeuge nicht im Club gewesen.

2ter Zeuge affirmatiue.

6ter Zeuge affirmatiue.

10ter Zeuge affirmatiue.

12ter Zeuge affirmatiue.

13ter Zeuge affirmatiue.

21ter Zeuge affirmatiue.

Art. 9) Wahr, Zeuge General von Droste aber darauf geantwortet, es sey Zeit zur Parade?

Resp. iuxta directorium.

1ter Zeuge könnte nicht sagen, weil Hr. Zeuge nicht im Club gewesen.

2ter Zeuge affirmatiue.

6ter Zeuge affirmatiue.

10ter Zeuge affirmatiue.

12ter Zeuge affirmatiue.

13ter Zeuge affirmatiue.
21ter Zeuge affirmatiue.

Art. 10) Wahr, hierauf der Hr. v. Mönster erwiedert, es sey noch früh, es sey noch Keiner aus der Kirche.

Resp. iuxta directorium.

1ter Zeuge könnte nicht sagen, weil Hr. Zeuge nicht im Club gewesen.
2ter Zeuge affirmatiue.
6ter Zeuge. Könnte wohl seyn, positiue aber könnte Hr. Zeuge solches nicht deponiren.
10ter Zeuge affirmatiue.
12ter Zeuge affirmatiue.
23ter Zeuge hätte nicht gehört.

Art. 12) Wahr, Zeuge General von Droste hierauf fortgegangen, und

Resp. iuxta directorium.

2ter Zeuge affirmatiue.
6ter Zeuge affirmatiue, der Hr. General von Droste wäre fortgegangen.
10ter Zeuge affirmatiue.
12ter Zeuge affirmatiue cum relatione ad praedeposita.
13ter Zeuge affirmatiue.

Art. 13) Wahr, die übrigen Staabsofficiere dem Hrn. General von Droste gefolget seyn?

Resp.

Resp. iuxta directorium.

6ter Zeuge affirmatiue, Er Hr. Zeuge und der Hr. Major von Nagel.

10ter Zeuge, so viel sich Hr. Zeuge erinnerte, wären keine Staabsofficiers, als der Hr. General von Droste, Hr. Obrist-Lieutenant von Dincklage, und Hr. Major von Canstein gegenwärtig gewesen, wovon aber der Hr. Obrist-Lieutenant von Dincklage, kurz hernach dem Hr. General von Droste gefolget wäre.

13ter Zeuge, Er Hr. Zeuge wäre dem Hrn. General von Droste kurz nachher, wie der Zank angegangen, gefolget, jedoch wäre der Hr. Major von Canstein da geblieben, übrigens erinnerte Hr. Zeuge sich nicht, ob noch mehrere Staabsofficiers da gewesen wären.

Art. 14) Wahr, aber der Hr. Major von Canstein und Hauptmann von Droste noch im Club geblieben,

part. warum Zeuge nicht mit den übrigen Officiers gleichfalls weggegangen, und geblieben sey?

Resp. iuxta directorium.

10ter Zeuge affirmatiue.

ad part. weil Hr. Zeuge Streit befürchtet, um alsdann Friede zu stiften,

ten, zu welchem Ende Er Hr. Zeuge auch den anwesenden kaiserlichen Hrn. Obristwachtmeister von Kerkerinck zu bleiben gebeten hätte, welcher aber demohngeachtet gegen 11 Uhr weggegangen.

Art. 15) Wahr, hierauf gleich der Hr. Major von Canstein von dem im 9ten Heft der Schlözerischen Staats-Anzeigen pag. 103 befindlichen Aufsatz zu reden angefangen?

Resp. iuxta directorium.

10ter Zeuge negatiue, sondern der Hr. Major von Canstein habe bereits zur Zeit, wie die übrigen Hrn. Staabs-Officiers mit Ausschluß des Hrn. Commendanten noch anwesend gewesen, von der Anzeige im Schlözer zu reden angefangen.

part. quibus formalibus dieses geschehen?

10ter Zeuge Resp. wie der Hr. von Mönster in das Zimmer getreten, habe der Hr. Major von Canstein die Schlözers Anzeigen, welche auf dem Tisch gelegen, in Händen genommen, und darauf gesagt: Es ist doch ein artliches Stück, so sich hierin befindet, und jeder einer wird gestehen müssen, daß derjenige, so solches darin rücken lassen, und der Verfasser ist, ein schlechter Kerl sey?

Und darauf zugleich den Erb=Cämmerer Frhrn. von Galen gefraget: ob nicht der Verfasser davon ein schlechter Kerl seye, welches Hr. Zeuge ebenfalls gesagt habe. Da nun der Hr. von Mönster während diesen Reden ohne aufzusehen, mit beyden Händen auf dem Tisch liegend, den Kopf gehalten, sey der Hr. Major von Canstein zu diesem hingegangen, fort selbigen also angeredet:

Hören Sie mahl Hr. von Mönster, sie werden doch auch wohl gestehen müssen, daß der Verfasser dieser quaest. Anzeige ein schlechter Kerl sey. Hr. von Mönster habe hierauf erwiedert: Er könnte solches nicht sagen, wäre auch nicht schuldig sich darauf zu erklären.

Hr. Major von Canstein habe darauf erwiedert; daß dahie das allgemeine Gespräch sey, daß Er Hr. von Mönster für den Verfasser angesehen würde, wann Er also darauf sich nicht erklären wollte, Er Major von Canstein ihn für den Verfasser so lange hielte, bis Er Hr. von Mönster sich erklärte, daß der Verfasser davon ein schlechter Kerl wäre.

Worauf der Hr. von Mönster versetzt: wie er sich beleidigt finden könne da

er

er doch beweisen wollte, daß das Militair gar nicht angegriffen und beschimpfet wäre.

Darauf hätte der Hr. von Canstein gesagt: diese Sache könnte der Schlözer am allerbesten anzeigen. Worauf Hr. Zeuge erwiedert: Er Hr. von Mönster hätte sechs Wochen vorher, ehe die Schlözers Anzeigen dahie bekannt gewesen, den ältesten Lieutenant Brockman vom Staelschen Regiment gefraget, wie weit sie mit Exercieren gekommen wären, worauf der Lieutenant Brockman ihm zur Antwort gegeben: Sie wären ungefähr so weit gekommen, daß sie die Colonnen formirten, worauf Hr. von Mönster selber erwiedert hätte, wozu das viele Exerciren Nutz wäre? Ihm dünkte, wenn sie für den Münsterschen Domherrn das Gewehr präsentiren könnten, ein solches wäre seines Dünkens nach genug. Uebrigens habe Hr. Zeuge noch, wenn er sich nicht irrete, hinzugefüget: daß am Ende des quaest. Aufsatzes im Schlözer eine G. v. M. sich fände, worauf der von Mönster erwiedert: Er Hr. Zeuge müßte das Stück nicht recht eingesehen haben, denn es stünde darunter blos die Litera M.

*Interrogatus ex officio.*

Welche Staabs- ob sonstige Officiers und Personen bey dieser Unterredung gegenwärtig gewesen?

Resp. Keine andern, als Hr. Zeuge, der Hr. Erb-Cammerherr von Galen, und der Hr. Obrist-Lieutenant von Dincklage, und zwar letzterer doch nur blos im Anfang der Unterredung.

12ter Zeuge ad part. Resp. Der Hr. Major von Canstein hätte ein auf dem Tisch liegendes Heft zur Hand genommen, und gesagt: es stünde in Schlözers Briefwechsel ein sicherer Brief, so für das hiesige Militair sehr beleidigend und anstößig wäre, wovon er den Verfasser zu wissen wünschte, welcher ein schlechter Kerl und infamer Hundsfott wäre, Er habe sich darauf zum Hrn. von Mönster gewendet, und zu selben auf die Schulter rührend gesagt:

Sie Hr. von Mönster werden dafür gehalten, und sie sollen sich darüber verantworten, worauf der Hr. von Mönster geäußert: daß er für alles so gedruckt würde, nicht stehen könnte, noch auch schuldig wäre darüber sich zu erklären, und Ihm Hrn. von Canstein Antwort zu geben.

Der Hr. Major von Canstein habe hierauf erwiedert: Er hielte ihn dafür, besonders weil sein Name darunter stünde; da nun dieses der Hr. von Münster geläugnet, so hätte der Hr. Major von Canstein in dem in Händen habenden Heft geblättert, und solchergestalt das quaest. Stück suchen, und ihm Hrn. von Münster vorzeigen wollen, wobey sich dann befunden, daß es nicht das nähmliche, worin das quaest. Stück, sondern ein anderes Heft gewesen sey, worauf der Hr. Major von Canstein das rechte Heft gesuchet, aber nicht vorgefunden habe; ein mehreres erinnerte sich Hr. Zeuge wegen Länge der Zeit nicht mehr.

Art. 16) Wahr, bey dieser Gelegenheit besagtes 9tes Heft der Schlözer'schen Staats-Anzeigen im Club befindlich gewesen sey?

Resp. iuxta directorium.

10ter Zeuge affirmatiue.

part. 1. Wo es gelegen?

10ter Zeuge, am Ende auf dem Tisch nach dem Fenster hinab.

Copia authentica rotulirter Kundschaft des beym Gericht Laten abgehörten Zeugen Hrn. Obrist-Lieutenant von Dincklage

zur ggsten Commissions=Sache des commandirenden Generals und Gouverneurs Herrn Grafen zu Schaumburg=Lippe, Frhrn. von Mönster zu Landegge, Majors von Canstein, Lieutenant Lange, von Kaas, und Fähndrichs Müller.

Praest. ad Protocollum d. 22 Octob. 1785.
Praest. in Sess. d. 28 Aug. 1785.

Stapel Ag.
Humeke Act.

(L. S. Jud.)

*Clausulae Concernentes.*

XVIII.

Wahr, Zeuge den 22ten Decemb. 1783 von dem Frhrn. von Mönster einen Brief erhalten?

Resp.

Zeuge sagte wahr, von dem Hrn. von Mönster kurz nach der Mißhelligkeit zwischen denselben und den Hrn. Major von Canstein einen Brief erhalten zu haben, erinnerte sich aber nicht mehr von welchem Dato.

XIX.

Wahr, dieser Brief das Gesuch enthalten, in des Frhrn. von Mönster Nahmen bey dem Corps bekannt zu machen, daß ohne sich darauf

auf einzulassen, ob Er der Verfasser von dem Aufsatz sey, oder nicht, Er niemahls die Absicht gehabt habe, weder das Corps im ganzen, weder einzelne Officiers desselben zu beleidigen.

part. 1. Ob Zeuge diesen Brief an keinen andern gezeiget?

part. 2. Wem oder welchen Zeuge diesen Brief habe lesen lassen?

Resp.

Zeuge sagte wahr.

part. 1. sagte wahr.

part. 2. Hrn. Rath Sprickmann.

XX.

Wahr, Zeuge das in diesem Brief enthaltene Gesuch oder Auftrag nicht erfüllet habe?

auisetur de periurio et quaeratur.

part. 1. warum Er diesen Auftrag oder Gesuch nicht erfüllet habe?

Resp.

Zeuge sagte wahr.

part. 1. Zeuge habe sich in die Sache nicht mischen wollen.

XXI.

Wahr, Zeuge den 24ten Dec. 1783 des Morgens bey dem Frhrn. von Mönster gewesen?

 Resp.

Resp.

Zeuge sagte bey demselben gewesen zu seyn, des Tages darauf, wie er vorerwähnten Brief erhalten.

XXII.

Wahr, Zeuge bey dieser Gelegenheit zum Hrn. von Mönster gesagt, er läugne Ihm nicht, daß Er Frhr. von Mönster Feinde unterm Corps habe?

Resp.

Zeuge hätte Ihm gesagt, daß er Feinde habe wegen der bekannten in Schlözers Anzeigen enthaltenen Schrift, ohne seines Wissens auf Officiers oder sonst jemand anders zu deuten.

Extractus Protocolli Cancellariae Episcopatus osnabrügensis

In

der angeordneten Special-Commissionssache die Klage und Gegenklage des commandirenden hochfürstl. Münsterschen Generals und Gouverneurs Herrn Grafen Schaumburg-Lippe, dann des hochfürstl. Münsterschen adelichen Landsassen Geheimen Raths von Mönster zu Landegge rc.

Praesentibus Dno Commissario Consiliario Lodtman meque Secr. Friderici.

Anno

Anno 1785.

Donnerstags den 6ten Octob. Ingefolg ergangener und reproducirter Ladung sistirte sich der General-Lieutenant Alexander von Stael, und nachdem derselbe nach vorgängiger Erinnerung der Wichtigkeit des Eides, substituto pro partibus absentibus pedello, ad videndum iurari den in der hochfürstl. Münsterschen Hofgerichtsordnung enthaltenen Zeugen-Eid gehörig ausgeschworen, hat er zuerst die eben daselbst vorgeschriebene gemeine Fragen beantwortet ꝛc. ꝛc.

*Clausulae Concernentes.*

Art. XXIV.

Wahr, der Hr. Obrist-Lieutenant von Höfflinger gesagt: Er habe von dem Gouverneur den Auftrag gehabt, beym Regiment bekannt zu machen

die Fähnderichs und Lieutenants möchten den Hrn. von Mönster nur constituiren, wo sie ihn anträfen?

Resp.

Der Obrist-Lieutenant von Höfflinger seye zu Anfang des Monats August dieses Jahrs bey Ihm Zeugen in seinem Quartier gewesen, und habe Ihm discursiue eröffnet: wie Er von dem Hrn. Grafen

von Schaumburg-Lippe den Auftrag gehabt, es bey dem von Staelschen Regiment bekannt zu machen, daß der Hr. Geheime Rath von Mönster von den Officieren nur prostituirt werden möchte, und nunmehro seye er zu der in dieser Sache angeordnetten Commission gefordert.

Worauf Er Zeuge Ihm erwiedert, daß die Sache übel für Ihn ausfallen könne, weil er vermuthlich nichts schriftliches von dem Herrn Grafen Schaumburg-Lippe würde aufzuweisen haben.

Der Hr. Obrist-Lieutenant von Höfflinger habe hierauf geantwortet:

Wie Er dieserhalb um deswillen ohne Sorgen sey, weil der Hr. Graf gleich darauf auch zu dem Commandanten von Münster dem General Droste von Hülßhof, der eben damahls Geschäfte halber auf der Canzley gewesen sey, zu diesem dahin gegangen sey, und solchem ebenfalls aufgetragen habe, es in der Garnison bekannt zu machen, so wie Er der Herr Graf es bey seinem Regimente selbst thun wolle.

ad part. Der Auftrag solle darin bestanden haben, daß die Officiers in der Garnison den Geheimen Rath von Mönster nur prostituiren möchten, ob in Specie solches von den Fähnderichs und Lieutenants geschehen möge, darüber wäre, so viel Zeuge sich erinnere, keine Rede vorgefallen.

## Nro. III.

### Schreiben des Freyherrn von Mönster an den Grafen von Lippe.

Monsieur le Comte,

Je ne doute pas, M. le Comte, que vous ne ſoyiez inſtruit du procédé étonnant de M. le Major de Canſtein, à mon égard; fondé ſur l'idée que s'eſt faite le Militaire que vous commandez, d'être offenſé par moi dans un écrit dont rien ne prouve que je ſois l'auteur et qu'on m'impute très-gratuitement, parce qu'il eſt naturel que je ne réponde que de ce que je ſigne. Pour éviter tout déſagrément ultérieur, tant de ſa part que de celle de tout autre, je vous prie, M. le Comte, en votre qualité de Chef des Troupes de Munſter, que vous déclariez en mon nom à MM. le Officiers de tout grade, *que jamais je n'ai eu l'idée d'aucune maniere d'offenſer aucun d'eux en particulier, ni le Corps en général.*

Après cette déclaration que l'honneur me permet de faire, parce qu'elle eſt vraie, je

je m'attends, M. le Comte, que vous portiez vos ſoins à ce que je ne ſois pas exposé à des ſcènes pareilles, et forcé par elles à des démarches déſagréables. Ce n'eſt pas à moi à faire le ſpadaſſin, mes preuves de courage ſont faites; j'ai ſervi comme ces Meſſieurs, et ſais ce que l'honneur véritable éxige; mais il a ſes bornes, et n'ayant offenſé perſonne, je ne ſuis pas d'humeur à férailler avec chacun à qui l' envie en peut venir. Je ſuis membre des Etats, Monſieur, revètu d'un rang et de dignités qui doivent me mettre au-deſſus de pareilles attaques, ſur tout lorsque mes procédés n'y autoriſent perſonne; ma déclaration doit le prouver, et elle s'étend ſur tous les propos qu'on me prête; mais celle-là faite, et en conſidérant le procédé de M. le Major de Canſtein, comme une démarche précipitée qu'il ne peut que regretter, j'attends, M. le Comte, et conſens que l'affaire ſoit oubliée et terminée, et c'eſt à vous, Monſieur, en qualité de Gouverneur, à prendre les meſures convenables pour remplir mon attente, et finir une poſition dont les ſuites ne peuvent ètre que déſagréables: je l'attends de l'homme d'honneur comme du Chef des Troupes, et me flatte que votre réponſe que je recevrai demain me mettra à mème,

Monſieur, de vous témoigner conſtamment les ſentimens d'eſtime et de conſidération diſtinguée avec leſquels j'ai l'honneur d'ètre,

MONSIEUR LE COMTE,

Votre très-humble et très-obéiſſant ſerviteur,

*Signe*, le Baron
DE MÖNSTER-LANDEGGE.

*De Munſter,*
*le 23 Décembre 1783.*

# Nro. IV.

Beym Gouvernement Fürstlich Münsterischer Trouppen

Praesentibus

Sr. Excellenz Hrn. General Lieutenant en Chef und Gouverneurn regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, Hrn. Commandanten General Major von Droste, Hrn. Obrist-Lieutenant von Dincklage, Hrn. Obrist-Lieutenant von Höfflingen,

ex me infra scripto.

Actum Münster, den 24 Dec. 1783.

Demnach der dahier anwesende Herr von Mönster zu Landegge Sr. Excellenz dem en Chef commandirenden Herrn General-Lieutenant regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe vermittelst eines französischen Billets vom gestrigen dato angezeiget hat, daß derselbe am letzt verflossenen Sonntag des Morgens darüber von dem Hrn. Major von Canstein wäre constituiret worden, als ob er Herr von Mönster der Verfasser einer gewissen öffentlichen Druckschrift seyn sollte, dabey aber nicht angegeben wird, worin

der

der Vorgang eigentlich bestanden, oder was für Umstände sich dabey ergeben haben, und von was für einer Druckschrift die Rede sey; so wurde nöthig erachtet, den Hrn. Major von Canstein darüber zu fragen, was zwischen ihm und dem Hrn. von Mönster am letzt verwichenen Sonntag vorgegangen sey, welcher dann zu solchem Ende vorgefordert und ad protocollum gegeben, als folget:

Es wäre allgemein bekannt, daß dem 9ten Hefte der Schlözer'schen Staats-Anzeigen dieses Jahrs eine sowohl die hiesige Landes-Stände und die Geistlichkeit, als das hiesige Militair-Corps höchst beleidigende Schrift pag. 103 ꝛc. einverleibet wäre, und durchgehends dafür gehalten würde, daß dieser Hr. von Mönster zu Landegge der Verfasser und Einsender von selbiger wäre, um so mehr da auch selbige mit der Unterschrift versehen: ein patriotisches Mitglied der Münsterischen Stände.

Wie nun als weit die Anzüglichkeiten und Beleidigungen das Militair-Corps betreffen, ihm Comparent sowohl als jedem andern Ehrliebenden Officier des hiesigen Truppen-Corps solches höchst empfindlich, gleichwie ein ganzer Theil desselben sich geäußert; so hätte sich am letzt verflossenen Sonntage den 21 dieses Vormittags, als er dahier am Frommen Hause gekommen,

wo

wo auch der Hr. von Mönster kurz nachher erschienen, sich zugetragen, daß er Comparent ein Heft der Schlözerischen Anzeigen auf dem Tische liegen gesehen, und bey solcher Gelegenheit gesagt hätte: es wird wohl nächstens ein neues Heft dieser Anzeigen herausgegeben werden, worin vielleicht wiederum ähnliche Anzüglichkeiten mit jener in dem 9ten Hefte enthalten seyn werden, fortfahrend zu sagen: was in dem 9ten Hefte sich von unserm Militair-Corps eingerücket befindet, ist gar zu anzüglich und beleidigend, und halte denjenigen, welcher der Verfasser davon ist, für einen infamen Kerl rc.

Hierauf wendete ich mich zum Hrn. v. Mönster, und redete ihn also an: Herr v. Mönster! was halten sie davon? als derselbe nun darauf replicirt hätte: zu solcher Erklärung kann mich Niemand zwingen, so hätte Comparent geantwortet: Ein jeder vermuthet und hält Sie für den Verfasser, und wann sie sich nicht erklären, daß sie der Verfasser der in Frage stehenden Schrift nicht sind, und denjenigen, welcher der Verfasser davon seyn mag, nicht ebenfalls mit mir für einen schlechten und infamen Kerl halten, so sehe ich sie in so lange für den Verfasser und solchen schlechten Menschen an.

Comparent hätte unter andern auch noch hinzugesetzet: sie haben sich ja auch dem Vernehmen

nach

nach geäußeret, sie wollten in öffentlichen gedruckten Blättern setzen lassen: Ich kann, oder thue, was ich will.

Nach vorgekommenen einigen anderen Reden wäre er Comparent endlich weggegangen indem die Parade-Zeit vorhanden gewesen.

Er Comparent hätte indessen auch während der Unterredung mit dem Hrn. v. Mönster denen übrigen in der Klub anwesend gewesenen Herren gefraget: Meine Herren! was meinen sie davon und halten sie nicht ebenfalls denjenigen welcher der Verfasser dieser Schrift ist, für einen solchen wofür ich ihn halte? worauf die Anwesende, worunter auch der Erbkämmerer v. Galen, sich geäußert; daß sie allerdings der Meynung wären, welches auch der mit anwesend gewesene Hr. Hauptmann von Droste gehört hätte, dieser hätte ebenfalls bey Gelegenheit, als der Hr. v. Mönster erwähnt, daß der Geheime Rath wegen den Namen des Verfassers nach Hannover geschrieben und darauf keine günstige Antwort erhalten hätte, und daß er überdem ja auch selbst ein Mitglied der Landesständen wäre: repliciret um so mehr müßte er Hr. v. Mönster kein Bedenken tragen, den Verfasser für einen schlechten Kerl zu halten; welches dann auch der zu solchem Ende vorgeladene Hauptmann von Droste also geschehen zu seyn bekräftiget hat.

Nach

Nachdem nun vorstehende Deposition hiemit geendiget, wurde nöthig erachtet, das Stück des Schlözerischen Briefwechsels, worüber die Frage und der Streit entstanden ist, zur Hand zu holen, um einen richtigen Satz machen zu können, und als solches geschehen, auch die in Frage stehende Schrift verlesen, hat sich gefunden, daß selbige (ohne zu erwähnen, daß gegen den Landesherrn, die Regierung, die Geistlichkeit und die Landesstände selbst, wovon der Verfasser sich für ein Mitglied ausgibt, angegangen werde), auch gegen das ganze Militair höchst beleidigend, in verschiedenen ganz zügellosen und ungeziemenden Ausdrücken verfasset sey, und daher die anwesenden Generals und Staabs-Officiers nicht einsehen können, daß dasjenige, was der Major von Canstein mit Beyfall der oben angeführten Herren gegen den Verfasser dieses famösen Libells angegeben, ungegründet sey; vielmehr halten selbige nicht allein, sondern auch die sämmtlichen Officiers des ganzen Corps dafür, daß ein solcher frevelhafter Verfasser noch dazu schärfest zu bestrafen seyn werde.

Wenn solchemnach der Herr von Münster-Landegge sich dessen frey wüßte, und von den Münster'schen Corps-Truppen keinen fernern Unannehmlichkeiten ausgesetzet seyn wollte, so stünde es nur an selbigen, eine, aber deutliche und unverwickelte auf deutsch abgefaßte Erklä-

rung,

rung, um davon gehörigen Orts Gebrauch machen zu können, des Inhalts zu ertheilen:

Der derselbe so wenig der Verfasser als der Mithelfer oder Angeber der in dem 9ten Hefte der Schlözer'schen Staats-Anzeigen pag. 103 und folgenden, unter den Titel: Münster den 15. Februar 1783 eingerückten anzüglichen, und in allen Theilen höchst beleidigenden Schrift sey, sondern denjenigen, welcher der Verfasser davon ist, er möge auch seyn wer er wolle, für einen schlechten Menschen halte, selbigen auch, wenn er ihn erfahren und antreffen möchte, öffentlich dafür erklären wolle.

Dieses würde nothwendig seyn, indem die in dem französischen Billet enthaltene Erklärung: als ob die Meynung nicht gewesen wäre, einen Officier insbesondere, noch die Officiers oder das ganze Corps überhaupt zu beleidigen, nicht hinlänglich, auch mit dem im Eingang des Billets angeführten zweydeutigen Satz; qu'on m' impute etc. nicht einstimmig wäre, im Fall der Herr v. Mönster für den Verfasser der in Frage stehenden Schrift, wie doch allgemein geglaubet würde, nicht wollte gehalten werden, und könnte es überhaupt nicht bestehen, daß jemand welcher eine wirkliche Beleidigung begangen hätte, sich hernachmahls damit entschuldigen wollte, als

ob er nicht gesinnet gewesen wäre einen zu beleidigen.

Das Anführen: ein hiesiger Landstand oder sonst charakterisirt zu seyn, würde auch Keinen berechtigen, andere zu beleidigen, solche für unnütze dem Staat druckende Menschen auszugeben, welche keine Alexanders und Cäsars wären, und die nur für unsern Herr Gott, die Domherren, und Geheimen Räthe ins Gewehr zu treten hätten, die nur die Bauren zu Drathpuppen mit Stockschlägen dressirten, und was solches unverschämtes Zeug mehr ist.

Der Major v. Canstein versicherte übrigens, keine Thätlichkeiten gegen den Hrn. v. Mönster anfangen zu wollen, und der v. Mönster hat in seinem Billet angezeiget, daß er mit der Lage der Sache zufrieden, also daß von Commando wegen keine Vorkehrungen zu machen erforderlich.

Da indessen dieses eine das hiesige Commando betreffende Angelegenheit wäre, so würde dafür gehalten, daß der commandirende General in eine particuläre französische Correspondence sich nicht einlassen könnte, und dahero resolvirt, dem Hrn. v. Mönster von Landegge einen Extract dieses Protocolls zur Antwort auf sein Billet zukommen zu lassen.

Womit sodann der gegenwärtige Actus geschlossen in dato vt supra

In Fidem

(L.S.) W. G. v. Schelver, Hauptmann, Nahmens des Oberauditeur Gise, welcher Krankheits halber behindert gewesen.

Pro Copia subscripsit

F. Gise, Oberauditeur.

In Fidem Copiae

W. G. Humeke

Münst. geh. Kanzlist.

## Nro. V.

### Schreiben des Hrn. von Mönster an den Grafen von Lippe.

*Le 25 Décembre 1783, de Munster.*

J'ai eu l'honneur de vous écrire, Monſieur, pour vous demander, en votre qualité de Gouverneur, juſtice des inſultes qu'on me faiſoit, et que j'en fuſſe garanti par la ſuite; et j'ai ajouté une déclaration faite de maniere à contenter les principes d'honneur les plus ſévères. Au lieu de la réponſe que la ſimple honnêteté vous dictoit de me faire, au lieu de remplir votre devoir en prenant les meſures convenables pour que je ne fuſſe pas expoſé à des ſcènes pareilles, vous m'envoyez l'extrait d'un protocole, où non-ſeulement vous confirmez les inſultes qui m'ont été faites, mais où vous oſez me menacer et exiger de moi de ſigner une déclaration ridicule et déplacée. De quel droit, Monſieur, oſez-vous me faire une propoſition pareille? de quel droit oſez-vous autoriſer le procédé de M. de Canſtein, et par où ſuis-je ſoumis à votre jurisdiction? ce n'eſt certainement pas en qualité de membre de l'Ordre

équeſtre des Etats qui vous payent, et auxquels vous ètes infiniment plus qu'inutile, ſi vous attaquez une ſûreté pour le maintient de laquelle nous avons conſenti à vous donner des gages. La voie publique m'avoit inſtruit que c'étoit à votre inſtigation que tout ſe faiſoit, mais je ne voulois pas vous croire capable d'une lâcheté pareille; quoi qu'il en ſoit, vous ètes Chef des Troupes, rien n'a pu ſe faire ſans votre volonté, et c'eſt vous ſeul qui en ètes reſponſable, ainſi ce n'eſt qu'à vous que je m'en prends et m'en prendrai. Je vais me plaindre de votre déni de juſtice et de ſûreté publique; et lorſque vous aurez reçu la punition exemplaire que vous méritez de la part de votre Maître, ce ſera enſuite à moi a vous faire ſentir en mon particulier quels ſentimens vos procédés m'inſpirent. Vous n'avez agi ni en homme d'honneur, ni en Chef des Troupes; vous éludez une réponſe que vous me deviez et qu'un peu d'éducation vous dictoit vis-à-vis d'un homme d'honneur qui vous écrit; vous cherchez des doubles ſens où il n'y en a pas, et vous vous mettez à la tète de tout un Corps pour lui faire menacer un ſeul individu qui n'a offenſé perſonne, et qui, votre égal en rang et en naiſſance, en a agi avec une délicateſſe que vous vous montrez

trez incapable de ſentir, car vous ne ferez illuſion à perſonne; il ne s'agit pas ici d'un duel qu'on doive et puiſſe accepter, il s'agit d'une inſulte de tous les momens, faite ſous vos ordres, préſidée par vous, et où, ſans vous montrer, vous employez noblement cinquante contre un, pour ce que vous pouviez dire vous-même. Je vous laiſſe à qualifier vous-même ce qu'un homme capable de ce trait mérite. Je demanderai une réparation éclatante, elle eſt due au Souverain auquel j'ai l'honneur d'être attaché, et à l'Etat dont je ſuis membre, et dont tous les droits ſont léſés en ma perſonne. Il ne s'agit pas ici de querelle particuliere, et votre procédé et ceux que vous autoriſez en ne les condamnant pas, ne me permettent pas même de la traiter comme telle. J'attends de la juſtice de votre Maître que vous recevrez le prix de vos démarches inconſidérées, et enſuite la publication de ces pieces déterminera le degré d'eſtime que vous devra le Public et que vous accorde déja,

*Signé*, le Baron
DE MONSTER-LANDEGGE.

# Nro. VI.

## Bey dem Corps fürstl. Münstrischen Truppen

praesentibus

Hrn. Commandanten General-Major von Droste, Hrn. Obersten Finck, Hrn. Obrist-lieutenant von Dinklage, Hrn. Obrist-lieutenant von Höfflinger

et me infra scripto

Actum Münster, den 25 Dec. 1783.

Der commandirende General-Lieutenant, regierender Graf zu Schaumburg Lippe, übergaben ein von dem von Mönster von Landeggen unter heutigem dato ausgefertigtes, auch heute Vormittags um 11 Uhr erhaltenes Schreiben um solches vordersamst in der zu diesem Actu besonders angeordneten Session zu verlesen, und demnächst von selbiger zu überlegen, was wegen der höchst unschicklichen, anzüglichen und beleidigenden Ausdrücke, die nicht nur das ganze Militair-Corps überhaupt, sondern auch insbesondere die Person des commandirenden General-Lieutenanten betreffen, vorzunehmen und zu beschließen seyn möchte, zugleich zeigte derselbe an, daß als ihm gedachtes Schreiben überbracht, gleich darauf vom Aegidii-Thor gemeldet worden,

den, daß der von Mönster auspassiret wäre, und angegeben hätte, auf Bonn zu verreisen.

Nachdem nun gedachtes Schreiben sowohl als jenes, welches der von Mönster unterm 23ten dieses an dem commandirenden General-Lieutenant erlassen, sodann auch das zur Beantwortung dieses letztgedachten Schreibens unterm gestrigen dato von Gouvernements wegen abgehaltenes, und dem von Mönster per Extractum zugestelltes Protocoll verlesen; so wurde einstimmig dafür gehalten, daß, was das dem v. Mönster zur Antwort zugestelltes Protocoll beträfe, solches ordnungs- und dienstmäßig abgefasset wäre, und nicht anders hätte abgefasset werden können, weil, wie auch in dem Protocoll selbst enthalten, die von dem von Mönster in dem Schreiben vom 23ten gethane Anzeige eine das hiesige Commando betreffende Angelegenheit wäre, mithin der commandirende General-Lieutenant in keine particuläre Correspondenz sich deshalb mit demselben einlassen könnte, da nun auch aus eben diesem Protocoll ganz deutlich sich ergäbe, daß der ganze Inhalt nach der Meynung der anwesend gewesenen Generals und Staabs-Officiers abgefasset wäre, mithin einseitig von dem commandirenden General nicht das mindeste ad Protocollum gegeben worden, so wäre auch der von Mönster um so weniger befugt gewesen, besagten commandirenden General

neral in seiner Person allein mit allerhand solchen impertinenten höchst anzüglichen und injuriösen Ausdrücken zu begegnen, sondern wenn der von Mönster den Inhalt des Protocolls so beschaffen gefunden hätte, daß er Ursache zu Beschwerden daraus hätte nehmen können, er solche gegen die anwesend gewesene Personen überhaupt an ihrer Behörde hätte anbringen müssen.

Bey so gestalteter Sache also, und noch um desto mehr, weil der von Mönster von verschiedenen anderen vorherigen Händeln in entehrter Lage sich befänden, so würde nunmehro bey Ihro Churfürstlichen Gnaden Unserm Gnädigsten Herrn unterthänigst darüber anzutragen seyn, daß dem commandirenden General-Lieutenant und denen übrigen sämmtlichen Generals und Staabs-Officiers hiesiger Garnison, welche der letztern Session beygewohnt hätten, wegen dieser von dem von Mönster attentirten höchst unerlaubten Begegnung die vollkommenste Genugthuung angedeihen möchte.

Da immittelst ferner auch in dem Schreiben vom 25ten enthalten, als ob der commandirende General-Lieutenant den Vorgang überhaupt, so wie auch die particuläre zwischen ihm von Mönster und dem Major von Canstein vorgefallene Streitigkeit angestiftet und veranlasset hätte, so wurde nöthig gefunden, den Major von Canstein zu fragen: ob dasjenige was zwischen ihm und dem von Mönster am letzt vergangenen Sonntag

tag in Frommen Hause vorgegangen, aus eigenem Antrieb, oder mit jemandes Vorwissen oder Anrathen geschehen seye? als nun der zu solchem Ende erschienene Major v. Canstein geantwortet, und mit sein Ehrenwort versichert, daß er schon gleich damahls, als die anzügliche Piece zum Vorschein gekommen, und schon vor mehr als einem halben Jahre in der Club öffentlich vorgelesen worden, sich öffentlich darüber formalisirt, und den Verfasser davon für einen infamen und schlechten Kerl gehalten, solches auch bey jeder Gelegenheit in anderen Gesellschaften wiederholet, und endlich am letzt verflossenen Sonntag als er ein Heft der Schlözerischen Staats-Anzeigen, zugleich auch den v. Mönster anwesend gesehen, selbigen darüber angegriffen und zur Rede gestellet, mithin weder mit Vorwissen noch auf Anrathen eines anderen die in den Schlözerischen Staats-Anzeigen gegen das Militair-Corps enthaltene grobe Beleidigung, wovon der von Mönster allgemein für den Urheber gehalten würde, zu rächen gesucht hätte; als wurde von denen zu der gegenwärtigen Session angeordneten General und Staabs-Officiers dafür gehalten, daß darüber dem commandirenden General ebenfalls eine hinlängliche Genugthuung zu verschaffen, mithin gleichfalls unterthänigst darüber anzutragen seyn würde, und man zweifelte an gnädigster Willfahrung um so weniger, da außer dem der höchste Dienst nicht beachtet wer-

den könnte, wann ein commandirender General, oder anderer Officier von dergleichen ausschweifenden und ihre Sache auf nichts setzenden Menschen über Dienstangelegenheiten sollte constituirt und angegriffen werden.

Nachdem nun auch der commandirende General vorstehendes gelesen, und mit obiger Meynung einstimmig zu seyn sich erklärte, dann auch beygefüget, wie derselbe hoffte, Ihro Churfürstl. Gnaden würden wegen dieser ihm zugefügten höchst strafbaren Begegnung eine hinlängliche Genugthuung angedeihen, und deshalb die erforderliche Verfügungen angehen lassen. So wurde gegenwärtiges Protocoll hiemit geschlossen in dato vt supra

In Fidem
F. Gise, Oberauditeur.

pro Copia subscripsit
F. Gise, Oberauditeur.

Daß obiges der in der Hochfürstl. Münsterschen Geheimen Kabinets-Kanzley sich befindenden vidimirten Kopey vollkommen gleichlautend, bezeuge von Kanzley wegen.

(L. S.) J. F. Dirks registr. mpp.

In Fidem Copiae
W. G. Humeke
Münst. Geh. Kanzlist.

# Nro. VII.

## Revers des Lieuten. von Kaas, Lieuten. Lange, und Fähndrich Müller.

Nachdem ein gräflich Schaumburg-Lippischer Officier mit verschiedenen Bedienten, als einen Carabinier-Wachtmeister, und einige Livree-Bediente aus dem Stall von seinem Landesherrn dem regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe rc. Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Cölln rc. Fürsten zu Münster bey Höchst Ihro Münsterischen Truppen gnädigst angesetzten General-Lieutenant en Chef, am 25ten dieses Monats befehliget worden, dem von Mönster zu Landegge (welcher vermittelst eines Schreibens die Person des besagten regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe aufs höchste beleidiget und injuriirt hatte, hingegen schon vor Einsendung dieses höchst injuriirenden Schreibens aus Aegidii-Thor um eilf Uhr Morgens, um, wie es geheissen, nach Bonn zu reisen, passirt war) nachzusetzen, und im Betretungsfall durch die bey sich habende Bediente zur Genugthuung in Absicht dieser Ihrem gnädigsten Herrn zugefügten gröblichen Beleidigung Schläge geben zu lassen, so sind wir Endes untergeschriebene Oberofficiers fürstlich-münsterischer Truppen zur Begleitung mitge-

schickct

schicket worden, jedoch nur blos deswegen, damit wir als Zeugen zugegen seyn möchten, wann der von Mönster angetroffen, und mit Schlägen hergenommen würde.

Als wir nun zu solchem Ende am gedachten 25ten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr die Reise aus Aegidii-Thor zu Pferde angetreten, und endlich in der Nacht zwischen 9 und 10 Uhr den von Mönster im Posthause am Buerbaum im hiesigen Hochstifte gelegen, angetroffen haben, so hat sich der Major Colson nebst bey sich gehabten Bedienten zu dem von Mönster in demjenigen Zimmer des Hauses wo derselbe sich aufgehalten, verfüget, und in unserer Gegenwart durch die Bedienten mit denen Peitschen Schläge abreichen lassen, welches wir auf Verlangen vermittelst unserer eigenhändigen Unterschriften hierdurch bezeugen. Münstec, den 27 Dec. 1783.

Carl Lange, Lieutenant des Infanterie-Regiments von Schaumburg-Lippe.

Clemens August von Kaas, Lieutenant und Regiments-Quartiermeister von Schaumburg-Lippe.

Carl Wilhelm Müller, Fähndrich des Infanterie-Regiments von Stael.

Nro.

# Nro. VIII. IX.

## Untersuchungsprotocolle der Gerichte zu Lembeck und Levern über den Vorfall am Buerbaum.

Actum im Probsteilichen Gericht zu Levern den 19ten Febr. 1784.

Anwald des Chur-Cöllnischen und Hochfürstlichen Osnabrückischen Herrn Geheimden Rathen Freyherrn von Mönster Hochwolgebohren das hiesige Gericht requiriret, Dero Bedienten Lammerbart wegen der bey dem Ueberfall, welcher von Seiten einiger Münsterschen Officieren und Bedienten des Herrn Grafen vor einigen Wochen in dem Posthause zu Buerbaum unternommen worden, vorgefallenen Umstände, über beygefügte 16 Punkte zu vernehmen, und sich demzufolge erwähnter Lammerbart persönlich sistirt.

So ist demselben zuvörderst bedeutet, seine Aussagen dergestalt ohne Rücksicht der Personen, und aller Nebenabsichten zu thun, daß er die Richtigkeit derselben vor Gott und seinem Gewissen verantworten, und nach Vorschrift Corp. Iur. Fried. solche demnächst eidlich bestärken könne, wobey ihm die Wichtigkeit des Eides, und die große Strafbarkeit des Meineides nachdrücklichst

drücklichst zu Gemüthe geführet worden sind, worauf demnächst folgendergestalt deponirt hat:

*Clausulae Concernentes.*

Puncta Super quibus.

1) Ob die Officiere bey dem Ueberfall des Geheimten Rath von Mönster in dem Posthause zu Burbaum, wie sie ins Haus gekommen, Pistolen in der Hand gehabt?

Ob sie insgesammt Pistolen in der Hand gehabt, weis ich nicht gewiß zu behaupten, die Ersten, die in das Haus kamen, 2 oder 3 hatten Pistolen in der Hand.

2) Ob die Officiers Ihm nicht mit Vorhaltung des Degens oder der Pistolen befohlen hätten, sie zu dem Zimmer seines Herrn zu führen?

Es griff mich gleich einer von den Officieren an dem Arme, und der andere ging mir auf der andern Seite, und frugen mich, wo mein Herr wäre, und ob er schon zu Bette wäre? Ich bejahete diese letzte Frage, worauf sie mich aber demungeachtet selbst nach dem Vorzimmer meiner Herrschaft führten, und wußten sie besser Bescheid, als ich selbst, den Degen oder eine Pistole haben sie mir eigentlich nicht vorgehalten.

3)

3) Ob die Officiere, wie sie in das Zimmer seines Herrn getreten, nicht alle den Degen, und die Bedienten alle ihre Säbels und Hirschfänger gezogen?

Sie öffneten die Thür, und wie die ersten hereintraten, zogen sie ihre Degen, ob sie insgesammt blank gezogen, kann ich nicht sagen, weil sie gleich hinter sich die Thür zuschlugen, und der eine Officier von den Vieren, der nebst einem Bedienten in dem Vorzimmer bey mir blieb, mich bey der Brust rackte, mir den bloßen Degen vorsetzte, und zu mir sagte: wenn ich mich nur im geringsten rührte, wollte er mich übern Haufen stechen.

4) Ob sie solchergestalt in der einen Hand die Pistole, und in der andern den Degen haltend auf seinen Herrn loßgegangen?

Ja, sie hatten die Pistolen und Degen in den Händen, als sie in das Zimmer traten, woselbst sich mein Herr befand.

5) Ob er nicht gesehen, daß der Major Colson seinem Herrn die Pistolen auf die Brust gesetzet, und in solcher Positur ihm angeredet, und die Bedienten zuzuschlagen geheissen habe?

Ich konnte nicht sehen, ob der Major Colson oder ein anderer ihm die Pistolen auf

die Brust gesetzet, denn die Thür war zugemacht, es war aber gleich nach dem Eintritt ein Rufen: schlagt zu, schlagt Ihn todt! und konnte ich das Schlagen sehr gut, und meinen Herrn um Hülfe rufen hören. Es fielen auch noch mehrere Reden dabey vor, als: schlagt zu, schlagt Ihn todt, Er hats verdient, Er ists nicht besser werth, und dergleichen. Von meinem Herrn habe ich nichts gehört, als daß Er schrie, und um Hülfe rief.

6) Ob, nachdem die Thür nach dem Zimmer seines Herrn verschlossen worden, sich nicht einer der Officiere mit entblösten Degen vor die Thür gestellet habe?

Ja! hierbey beruft sich Deponent, was er vorher ad P. 3. ausgesagt.

7) Ob Deponent, nachdem die Thür aufgegangen, nicht gesehen, daß die Officiere geschlagen haben?

Als die Thür ohngefähr nach einer Viertelstunde aufgemacht wurde, sahe ich, daß mein Herr still an der Erde lag. Die Officiere begaben sich bey die Papiere, welche auf dem Tisch lagen, und sagten unter sich: nun laßt Ihn nur liegen, er soll keinem Menschen etwas thun. Mein Herr raffte sich auf, einer von den Offi-

cieren gab Ihm aber hierauf noch einen Schlag über den Tisch herüber. Ich kann nicht eigentlich sagen, wo der Schlag hingetroffen.

a. Welcher Officier das Schlagen gethan?

Ich kannte dazumahl keinen der Officiere, mir deuchte, daß es der größte gewesen, welcher Lange heissen soll, ich kann es aber nicht gewiß behaupten, ein Officier war es.

b. Ob mit dem Degen, oder Stock das Schlagen geschehen sey?

Mit dem Degen.

8) Ob Deponent, wie das Erste Schlagen aufgehört, nicht gesehen, daß der Major Colson seinem Herrn die Pistole auf die Brust gehalten, und dergestalt gezwungen habe etwas zu unterschreiben?

Ja! er hatte die Pistole in der Hand, und sagte: Er sollte es unterschreiben.

9) Ob die Officiere, wie das Schlagen aufs neue wieder angegangen, abermahls mitgeschlagen?

Ich habe nachdem die Thüre aufgemacht war, nur den einzigen Schlag gesehen, dessen ich bereits vorher erwähnt habe.

10) Ob Deponent nicht gesehen, daß der große Officier seinem Herrn einen Hieb mit dem Degen übern Kopf versetzet?

Deponent berufte sich auf das vorhergehende, und weiß nicht, wo der Schlag oder Hieb, welchen er gesehen, hingefallen.

Er sagt dabey, daß der Kopf seines Herrn ganz zerschlagen gewesen.

11) Ob Deponent nicht gesehen und gehöret, daß als Ihm nach der zweyten Attaque noch 100 Prügel sollten gegeben werden, der Major Colson und Lieutenant Lange seinen Herrn übern Stuhl geleget, die Pistole auf die Brust gesetzet, und dabey bedrohet hätten, stille zu liegen, und daß sie Ihn widrigenfalls todt übern Haufen stechen würden?

Zwey griffen meinen Herrn an, und warfen Ihn übern Stuhl; wer es eigentlich gewesen, und ob sie dabey Ihm die Pistole auf die Brust gesetzet, weiß ich nicht, sie sagten aber dabey, mein Herr sollte still liegen, oder sie wollten ihn gleich durchstechen, oder übern Haufen stechen.

Wie nun Deponenten hierauf diese Aussage in Gegenwart der Gerichts-Schöppen Pieper und Holle vorgelesen, und er sie in allen Puncten genehmiget hat, so ist er darauf wegen der Wichtigkeit des Eides nochmahls erinnert, und hat darauf solche unter vorgeschriebener Form:

Ich

Ich Heinrich Lammerbart schwöre zu dem allwissenden und allmächtigen Gott einen leiblichen Eid, daß ich auf alles, worüber ich jetzt befraget worden bin, meine eigentliche Wissenschaft nach der reinen, und unverfälschten Wahrheit ausgesaget, und solche weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gabe willen, noch aus einer andern Ursache verschwiegen, auch nichts dazugesetzet oder davon abgenommen habe. So wahr mir Gott helfen soll durch seinen Sohn Jesum Christum, Amen.

eidlich bestärket, demnächst das Protocoll nebst den Gerichts-Schöppen unterschrieben,

Heinrich Lammerbart.
Gerd. Hen. Adrian Holle.
Adolf Henr. Pieper.

(L. S.) Pro vera Copia

Johann Christian Friedrich Goldhagen,
Justiz-Amtmann.

# Nro. X.

## Visum repertum des Amts-Chirurgus Krauthausen über die am Buerbaum erhaltenen Wunden.

Auf gnädigen Befehl Freyherrn von Mönster Excellence, Hoch welcher dem sicheren Vernehmen nach, gestern Abend ohngefähr 11 Uhren, solle geschlagen worden seyn, bin ich Endes Benannter heut Morgen frühe hierhin geholet worden, habe Hoch Dessen Verletzungen untersucht, und gefunden:

1. in der Mitte auf dem Kopfe transvers über die Satura sagitalis eine ohngefähr zwey Zoll lange, aber schmale und gequetschte Verwundung der äußeren Bedeckungen.

2. Eine starke mit Blut unterlaufene Contusion des rechten Auge, welche sich an der nähmlichen Seite schief bis über das os frontis, und einen Theil des os bregmatis erstreckte, und

3. eine starke Contusion, und Blutunterlaufung beyder Arme und Hände, dergestalten, daß fast keine Stelle dieser Theile davon frey war, und eben eine solche über das linke Schulterblatt, und einen Theil des Rückens.

Daß sich vorangeführte Verletzungen vorgefunden, habe der Wahrheit gemäß hiedurch, und durch selbsthändiger Unterschrift attestiren sollen. Geschehen Schloß Lembeck den 26 Dec. 1783.

P. Krauthausen, Amtswundarzt.

Pro copia authentica de et subscripsit

J. H. Peus, Gerichtschreiber mpp.

## Nro. XI.

### Schreiben des Medicinal-Raths Fries an den Chirurgus Krauthausen, über die Gefährlichkeit dieser Wunden.

P. M.

Könnten wir uns einander sprechen, so wären diese Erinnerungen überflüßig, Sie kennen meine Geschäfte, ohnmöglich war es mir, länger hier zu bleiben.

Sie, lieber Herr Collega, ja alle gute Aerzte und Wundärzte wissen, welcher Gefahr und welchen Zufällen, solche Verletzungen Sie bey Sr. Excell. dem Hrn. Geheimen Rath von Mönster antreffen werden, ausgesetzet sind. Ich meyne vornämlich nur noch die am Kopfe: dann dieserhalben ist unser Kranke noch nicht außer alle Gefahr; in Ansehung der übrigen, wovon Sie noch die häufigsten und stärksten Merkmahle finden werden, ist es aber gewiß. Bekannt ist es zwar, daß Manche auch an solchen Verletzungen umgekommen sind; wenn dieß aber geschah, so waren die Mittel auch selbst sonsten sehr wirksam, und die Beschädigten sterben gemeiniglich in Zeit von 24 Stunden, auch noch wohl früher oder später.

Damit wir nun in unserer Behandlung übereinstimmen, und ganz sicher zu Werke gehen, so muß ich Ihnen hier meine bisherige Behandlung und die angewandten Mittel bekannt machen, und meine Gedanken über das Fernere mittheilen.

Der Amts-Chirurgus von Dülmen hatte den ersten Tag das Seinige, sowohl in Ansehung des Innern als Aeußerlichen, gethan.

Die Arzneyen, welche ich nebst dem Aderlassen verordnet, und angewandt worden, und die Sie noch vorräthig finden, sind die kalten Umschläge aus Wasser, Salmiak und Löffelkraut-Geist, das Digestiv-Sälbchen zum Verbinden der Wunden, warme zertheilende Umschläge, diese auf die Contusion an den Armen, Schultern, und denen andern Theilen, erstere auf den Kopf; die innerlichen Mittel bestehen aus dem pulv. ex C. puriss. tartar. vitriolat. aa ℈j. Camph. gr. iij. p. dos. HB. aernic. cum flor. als Thee zu trinken.

Daneben wird die strengste Diät gehalten, und nichts als Limonade, oder Wasser mit dem Elix. acido D. cum Syr. Rubidei getrunken.

Da nun ganz gewiß in diesem Fall bey so mannichfaltigen und starken Verletzungen diese Mittel so treflich gewirket, daß Sie nicht allein

die noch immer fortdaurende innere und äußere Kopfschmerzen sehr verminderten, sondern auch dem Wundfieber so kräftig widerstanden, daß es kaum 24 Stunden merklich war, so wäre meine Meynung, damit noch 6 bis 8 Tage fortzufahren, vor allem aber mit den kalten Umschlägen. Da sie gegenwärtig sind, so überlasse ich es gern ihrer guten Einsicht, wie oft selbige nach den Umständen anzuwenden, und die innerliche Arzneyen zu geben sind. Dann Ihnen, als einem erfahrnen Arzte, können dergleichen Fälle nicht unbekannt seyn, wo sich dem Ansehen nach zu noch geringeren Kopfbeschädigungen 8 - 14 Tage und noch länger hernach die gefährlichsten Zufälle eingestellet, und sich diese nicht selten in den Tod geendiget haben.

Den 28ten Dec. 1783.

Zu Lembeck auf dem Schloß.

Pf. A. Frieß.

## Nro. XII.

### Bittschrift des Hrn. v. Mönster an den Churfürsten.

Lembeck, den 1ten Jan. 1784.

Hochwürdigster Churfürst

Gnädigster Fürst und Herr!

Es hat der Herr Graf Merveld mir das von Euer Churfürstlichen Gnaden unter dem 29 Dec. 1783 erlassene gnädigste Rescript communicirt, und habe ich aus demselben die zu meiner Sicherheit gnädigst getroffenen Anstalten ersehen. Obschon ich nun in keinem Fall etwas befürchte, und nicht glauben kann, daß in einem Corps Officier mehr dergleichen niederträchtige Seelen sich finden werden, Meuchelmörder abzugeben, auch mit Recht hoffe, daß Keiner im Corps nach der schändlichen That des Grafen zu Schaumburg-Lippe auf dessen Befehle folgen wird, und ich alles übrige als bloße Anstiftungen dieses Nichtswürdigen ansehe, der zu feige, um mich selbst anzufallen, durch erdichtete Beleidigungen andere aufwiegelt, so erkenne ich jedoch die von Euer Churfürstlichen Gnaden deswegen genommenen Maaßregeln mit dem lebhaftesten Dank.

Jetzt erlauben mir die durch den Lippischen Banditen mir zugefügte Wunden noch nicht, mein Bette zu verlassen, sonst würde ich schon zu Euer Churfürstl. Gnaden geeilet seyn. Höchst Dieselben können mir diese Erlaubniß, können mir meine Herüberkunft sowohl wie die öffentliche Bekanntmachung der allen Gesetzen zuwiderlaufenden That des Grafen nicht versagen; ich bin öffentlich beleidiget, öffentlich muß meine Genugthuung seyn; und so lange diese nicht erfolget, so lange der Graf und dessen Banditen ihren Lohn nicht erhalten, bin ich mir selber schuldig das Publicum mit dem ganzen ehrlosen Verfahren derselben bis zu den geringsten Punkten bekannt zu machen; in keinem Fall kann ein solches Verbrechen Verschonung erwarten. Unterdessen muß ich nochmahlen Euer Churfürstlichen Gnaden unterthänigst anrufen, den Grafen sowohl als seine Gehülfen in gefänglichen Haft nehmen zu lassen. Was ich erwartete, ist schon erfolget: ein Theil derselben, nähmlich der Major Colson und ein Wachtmeister sind schon entflohen, und bald wird deren nichtswürdiger Anführer mit den übrigen diesem Beyspiel folgen; wo bleibt denn meine Genugthuung? wo die Wege mir Gerechtigkeit widerfahren zu lassen? und ist denn in einem solchen Fall wo Meuchelmörder das Leben eines Mannes angreiffen, ein andrer Weg übrig, als der die Thäter bis zu ausgemachter Sache in Verhaft zu nehmen? — Und wenn ich

wirklich

wirklich gefehlet hätte, welches nie wird können behauptet werden, so mindert dieses sein Verbrechen nicht. Gnädigster Herr, ich fordere keine Gnade, keine Verschonung, ich fordere Gerechtigkeit; der strengsten Genauigkeit der Gesetze unterwerfe ich mich. Lassen Euer Churfürstl. Gnaden die Sache aufs äußerste untersuchen, aber bis dahin fordere ich von dieser Gerechtigkeit, der ich mich unterwerfe, daß der Graf zu Schaumburg-Lippe als der Urheber eines wirklich ausgeübten meuchelmörderischen Verfahrens, nebst seinen dazu gebrauchten Banditen in gefänglichen Haft genommen, und denen bereits Entflohenen Stichbriefe nachgeschicket werden mögen. Als Deputirten des Embslandes gebietet mir meine Pflicht auf bevorstehendem Landtage bey der Ritterschaft-Versammlung zu erscheinen, und bis dahin hoffe und erwarte ich, daß die Sache, die keiner Entschuldigung fähig ist, und zu deren Bestätigung ich mehrerer Zeugen Nahmen unterthänigst beyfüge, entschieden seyn wird. Euer Churfürstl. Gnaden werden mir diese gerechte Bitte nicht versagen, auch die Stärke meiner Ausdrücke gnädigst verzeihen. In der Lage, in welcher ich bin, durch das schändlichste Verfahren mishandelt, noch verwundet und äußerst beleidiget, ist vielleicht meine Mäßigung zu bewundern, da keine Worte stark genug sind, ein solches Verbrechen zu schildern, um

den

den Grad der Verachtung auszudrucken, den es jedem ehrliebenden Manne billig einflößet.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich

Euer Churfürstlichen Gnaden

Lembeck, den 1 Jan. 1784.

unterthänigst treu gehorsamster
von Mönster-Landegge.

Nro.

# Nro. XIII.

## Rescriptum Serenissimi, vom 8 Jan. 1784.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friederich Erzbischof zu Cöln, des heil. Röm. Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Legatus Natus des heil. Apostol. Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engeren Herzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königsegg, Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borckelohe, Werth, Tulendorf und Stauffen 2c.

Wohlgebohrner Lieber Getreuer! Wir haben dasjenige wohl erhalten, was Uns ihr wegen der mit dem Major von Canstein, dann mit dem commandirenden General Grafen von Schaumburg-Lippe und dessen Majoren Colson und einigen andern Officieren gehabten Vorfällen unterm 26 und 28 Decembr. vorigen Jahrs, ferner unter dem 1 und 2 Jenner laufenden Jahrs habet gelangen lassen.

Zuvörderst beziehen Wir Uns auf den Inhalt Unseres an Unsern geheimen Rath Grafen von Merveld sub dato d. 29 Decembr. erlassenen, euch von demselben bekannt gemachten Re-

Rescripts, und wie alle diese Vorfälle in ihren Veranlassungen und Ausführungen, zumahlen in Mitbetracht abschriftlich anliegenden zu Bürbaum bey euch gefunden seyn sollenden Billets, so verwickelt sind, daß dieselbige so de plano nicht entschieden werden können;

So finden Wir, daß dermahlen nur auf persönliche Sicherheit und Vermeidung fernerer Gefahr der fordersamste Bedacht genommen werden könne und müsse. Blos in solcher Absicht, und euch in allen anderen Stücken ohnnachtheilig, ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr euch bis auf anderwerte Unsere Verordnung nach Münster nicht begeben sollet. Wir wiederholen auch aus sonderbar bewegenden Ursachen Unsere durch besagtes Rescript vom 29 Decbr. v. J. euch bereits kund gemachte gnädigste Intention, und wollen, daß ihr bis auf anderwerte Verordnung euch nicht zum hiesigen Hoflager verfüget, euch auch nach Inhalt besagten Rescripti der Druckschriften enthaltet. Wir verbleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Bonn d. 8 Jenner 1784.

Max. Fridr. Churfürst.

A. F. Wenner.

An den Osnabrückschen geheimen Rath Frhrn. von Mönster zu Landegge.

# Nro. XIV.

Schreiben des Hrn. v. Mönster an den Hrn. Obrist-Stallmeister von Westerholt, so jenem am Buerbaum diebischer Weise entwendet.

Westerholt! ich gehe auf Bonn, um Graf Lippe beym Churfürsten zu verklagen. Er soll zum Teufel, oder ich schick ihn hin. Der Kerl hat mich äußerst schlecht begegnet, aber ich will meinem Vaterland den Dienst thun, es von einem solchen Mann zu befreyen.

Der Churfürst muß mir Satisfaction geben. Lebe wohl Freund! ich will Dir alles schicken, hier habe ich keine Zeit. Du wirst sehen, was es für ein Kerl ist. Bleib mein Freund, schreib mir nach Bonn bey Eggelmeyer, wann ich zurück komme besuch ich Dich — Deiner lieben Frau und Schwester küsse ich die Hände — ewig der Deinige

Dörsten, 26 Dec. 1783.

Mönster.

pro Copia subscripsit
F. Gise, Oberauditeur.

Daß

Daß Obiges der in der geheimen Kanzley sich befindenden vidimirten Copey vollkommen gleichlautend, bezeuge hiemit. Bonn den 4 Jänner 1784.

(L. S.)

J. F. Dierick,
Regist.

## Nro. XV.

### Schreiben des Hrn. v. Mönster an den Churfürsten.

*A S. A. E. de Cologne, le 30 Janvier 1784.*

MONSIEUR,

Permettez que dans l'affaire malheureuse qui m'a fait porter mes justes plaintes à V. A. E., je quitte la route commune pour lui écrire une lettre particulière. Elle m'a si souvent donné des preuves de la noblesse de sa façon de penser, je lui suis si véritablement attaché, je crois si bien la connoître, qu'en voyant la lenteur avec laquelle tout se fait dans une affaire si claire, si peu embrouillée; je ne puis m'empècher de croire qu'Elle ne soit induite en erreur par quelqu'un qui abuse de sa confiance: il y a six semaines que cet horrible attentat est commis, six semaines que V. A. E. a ma plainte; et jusqu'ici je n'ai encore de sa part rien que les défenses de venir a sa Cour et d'ètre à Munster, l'une et l'autre également dures pour moi; et tandis que mes vils assassins et leur digne chef triom-

 phent

phent publiquement de leur crime, moi victime de l'action la plus atroce, victime d'un infame aſſaſſin, je ſuis exilé de ma patrie, je n'oſe me montrer dans une Ville où ma naiſſance me donne un droit inconteſtable d'être et d'aſſiſter aux délibérations de l'Etat, et où toutes mes affaires et le ſoin même de ma juſtification m'appellent; je ſais, Monſeigneur, que vous avez eu de l'amitié pour le Comte, et j'ai ſouvent gémi de voir un ſi bon Prince montrer tant de bonté à un homme qui en étoit ſi peu digne, et qui, long-temps avant ſon dernier attentat, étoit généralement mépriſé pour ſon deſpotiſme et ſon iniquité: mais alors V. A. E. n'a pas connu le fonds de ſon caractere, peut-elle dans ce moment-ci conſerver le moindre ménagement pour lui; et n'eſt-ce pas s'expoſer elle-même à voir ſuſpecter ſa façon de penſer, que de protéger un être avec lequel le dernier des hommes ne voudroit plus vivre, et qui, par ſon infame attentat, a contre lui l'Europe entiere?

Daignez peſer tous les procédés qu'il s'eſt permis. Poſons le cas que réellement j'euſſe offenſé le Militaire; que l'Ecrit dans Schlozer contînt des injures véritables; que je fuſſe convaincu d'en être l'auteur: poſons qu'il n'aye rien fait contre

tre moi, que je l'euſſe inſulté par mes lettres, ſans y être excité; poſons tout ce qu'il voudra: avoit-il pour cela le droit de me faire aſſaſſiner, d'offenſer toutes les Loix poſſibles, la ſureté publique, le reſpect dû au territoire de Votre Alteſſe Electorale, à une maiſon de poſte Pruſſienne; enfin, avoit-il le droit de faire ce qu'il a fait, et quel eſt le pays au monde où il n'auroit été au moins arrêté, lui et les bandits qu'il a employés? Mais prenons d'un côté que la feuille de Schlozer ne contienne, du ſentiment de tout homme cenſé, rien d'offenſant; que je n'en ſuis pas avoué l'auteur; que pour ſatisfaire à une haine particuliere (dont le fonds même prouve la baſſeſſe de l'homme), il abuſe de ſon influence pour me ſuſciter des querelles; que par une lettre polie, je réclame la ſûreté que ſa qualité de Gouverneur lui ordonnoit de maintenir; qu'au lieu de me l'accorder, au lieu de ſatisfaire au moindre devoir de la politeſſe, il m'envoie un protocole auſſi illégal dans les formes qu'extravagant dans le fond; où le Comte, ce même Gouverneur dont je réclame l'aſſiſtance, ce même Gouverneur que l'Etat paye, ſe met à la tête de ſon Militaire, confirme le procédé du ſieur de Canſtein, ajoute à ſes inſultes, menace,

lui et tout ſon Corps d'Officiers, un ſeul individu qu'il étoit trop lâche pour menacer tout ſeul, exige une déclaration ridicule; et lorsque, outré de cette inſolence, je pars pour me plaindre à V. A. E., lorsque je compromets ſur elle pour le jugement de l'affaire, il ſe croît autoriſé par une lettre très-modérée dans les circonſtances, qu'il avoit ſi bien méritée, à me faire ſuivre et aſſaſſiner par huit bandits auſſi mépriſables que lui, en même-temps il aſſemble encore ſon Conſeil; et ce qui eſt inconcevable porte cinq ou ſix Militaires à une démarche auſſi indigne de Gens d'honneur que celle du 25 Décembre, ou ils cherchent à déshonorer baſſement un homme auquel ils doivent toutes ſortes d'égards. Prenons tous ces points; conſidérez, Monſeigneur, avec quelle baſſeſſe il a ſu mêler tant d'autres dans l'affaire, avec quelle ruſe infernale tout s'eſt fait, et il a cherché à me ſuſciter des ennemis; conſidérez toutes ces actions, écoutez la voix publique: faites publier que vous permettez à chacun d'accuſer le Comte, et ſans riſque des ſuites, pourvu qu'il diſe vrai, demandez le jugement de tous les Militaires et Etrangers, et prononcez ce que l'infame et ſes adhérans méritent.

Non,

Non, Monſeigneur, il eſt impoſſible que V. A. E. protége plus long-temps un homme tel que le Comte de la Lippe, que l'Europe entiere qualifie du nom d'infame aſſaſſin. Seulement ſa derniere démarche de lui envoyer un protocole faux et différent de celui qui a précédé ma lettre, doit lui prouver de quoi il eſt capable; V. A. E. eſt trompée; il n'eſt pas naturel qu'elle agiſſe comme elle le fait, et qu'elle ſoit inſtruite de toutes les particularités qui compoſent ce tiſſu d'infamies; ſi elle l'étoit, elle livreroit le Comte et ſes bandits à toute la riguer des Loix. Un Souverain ne peut agir que par elles et quelles que ſoient les convenances, l'équité doit ſeule préſider à ſes jugemens. J'oſe croire, Monſeigneur, que vous n'en agirez pas autrement, et j'attribue toutes les lenteurs actuelles au deſir que V. A. E. a dû naturellement avoir de ſauver un homme qu'elle ne croyoit pas ſi coupable. Mais depuis qu'elle ne peut en douter, depuis que ce myſtere d'iniquités eſt découvert, tout paliatif eſt impoſſible, et vous vous devez à vous-même de ne plus laiſſer pour Chef à votre Militaire, un homme qui ne devroit l'être que d'une troupe de bandits. J'ai à me plaindre de pluſieurs membres de ce Militaire, de tous

ceux qui ont été préſens aux deux protocoles également ridicules et offenſans. Je ne demande qu'une rétractation de ce qu'ils ont avancé avec tant d'injuſtice. Dans le fond, mon honneur eſt très-indépendant de pareils raiſonnemens; mais je dois quelque choſe au préjugé. Qu'ils ſe rétractent donc, et je ſuis content, parce que je les regarde comme des inſtrumens de l'influence uſurpée du plus vil des hommes: mais pour ce Chef mépriſable, et les aſſiſſins qu'il a ſoudoyés, point de pardon; ils n'en méritent aucun, le glaive du Bourreau devroit être leur récompenſe. V. A. E. me doit, à moi, à elle-même, à toute l'humanité, au Souverain reſpectable auquel j'ai le bonheur d'être attaché, et à celui dont je porte les Ordres à tant conſidérations, un exemple qu'elle ne peut refuſer. Je réitere donc ma demande de juſtice, et de l'examen le plus ſévere. Formez, Mgr., une Commiſſion de Membres impartiaux et intégres, et ordonnez l'examen le plus ſévere; je m'yl ſoumets avec cette franchiſe d'un homme d'honneur qui cherche ni à pallier ſes torts, ni à augmenter ceux de ſes Adverſaires. Mais ſi V. A. E. refuſe de m'entendre; ſi la moindre partialité parle en faveur des coupables; ſi, démentant ſa façon de penſer,

V. A.

V. A. E. pouvoit éluder la punition du Comte: alors, je l'avoue à regret, je ferai obligé, malgré moi, d'en appeller aux Tribunaux de l'Empire; je chercherai ailleurs une juſtice que ma patrie me refuſeroit; et quand tous les Tribunaux du Monde pourroient m'abbandonner, il me reſtera le droit inconteſtable de citer mes Juges mêmes au tribunal du Public, et ce Tribunal irrécuſable et impartial, qui juge les grands et les petits, compoſé de tous les coeurs honnêtes de l'Europe, prendroit ma défenſe, et me vengeroit de l'injuſtice des autres. Je ne parle point d'autres vengeances. Mais lorsque voyant que les Loix me refuſent la protection qui m'eſt due, je me porterai à une démarche violente; lorsque je vengerai par le ſang, un ſang qui a coulé, à qui le crime? Seroit-ce à moi, qu'on force, en ne le vengeant pas? et qu'ai-je à riſquer? qui m'en empêcheroit? le ſoin de ma fortune? qu'eſt-ce que la fortune, quand il s'agit de l'honneur? et devrois-je craindre une double injuſtice? Quel Souverain pourroit punir une vengeance légitime qu'il auroit refuſé de pourſuivre? Pardon, Monſeigneur, je ne veux ni vous offenſer, ni vous déplaire; je ſais le reſpect que je vous dois, et ne m'en écarterai pas; bien plus, c'eſt

ce même respect joint à l'attachement que je vous porte avec bien plus de sincérité que ceux qui vous trompent et vous abusent, qui m'engage à la démarche que je fais. Elle est peut-être contre les regles; mais tous les procédés qu'on s'est permis envers moi le sont si extrêmement, qu'il peût bien m'être permis de ne pas suivre la route ordinaire, et elle part d'un coeur zélé qui voit avec douleur qu'un Prince, que la nature fit pour être bon et chéri de ses peuples, se laisse abuser par une confiance mal placée. D'ailleurs, qu'est-ce que je demande? L'équité la plus simple et la plus stricte, qu'elle lui serve de guide, et je suis content; je serai vengé, l'humanité le sera, et V. A. E. jouira de la satisfaction si douce pour un Souverain comme pour tout autre, d'avoir rempli ses devoirs, en suivant ce que toutes les Loix les plus sacrées lui prescrivent, et dont rien ne peut le dispenser. Quant à moi, je ne puis regretter ma démarche actuelle, et si elle pouvoit être infructueuse, si V. A. E. pouvoit être sourde à mes justes demandes, je ne m'en repentirois pas davantage. J'aurois tâché à lui rendre le plus grand service qu'on peut rendre à un Souverain, celui de chercher à lui épargner une injustice; j'aurois fait ce que ses bon-

tés

tés paſſées exigeoient de moi; et quitte envers elle, j'en attendrois tranquillement les ſuites, bien ſûr que le Public jugera que celui qui a oſé parler avec cette énergie qui caractériſent l'honnête homme, n'eſt pas le coupable qui craint de ſe montrer; que celui qui, avec tant d'inſtance demande à être jugé, eſt ſûr de ſon innocence.

Je ſuis, avec un profond reſpect,

MONSEIGNEUR,

De V. A. E.

Le T. H. et T. O. ſerrviteur,

*Signé*, le Baron

de MONSTER-LANDEGGE.

# Nro. XVI.

## Rescriptum Serenissimi, vom 8 Febr. 1784.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friederich, Erzbischof zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kanzler und Churfürst, Legatus Natus des Heil. Apostol. Stuhls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engeren Herzog, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Königsegg Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borckelohe, Werth, Tulendorf und Stauffen rc.

Wohlgebohrner Lieber Getreuer! Wir haben sowohl euer Schreiben de dato Osnabrück den 30 Jenner l. J. als auch jene Schreiben und Vorstellungen, welche ihr von Lembeck und St. Mauritz an Uns erlassen habet, wohl erhalten. Obschon Wir nun gesinnet sind und es auch verbleiben, dasjenige in den Sachen ferner zu verfügen, was eine ohnpartheyische Justizpflege erfordert, so sind es jedoch eben die, zu dem End an Hand genommene Maaßregeln, wodurch Unsere fernere Entschließung unvermeidlich in etwa aufgehalten wird;

Uebrigens lassen Wir es bey Unseren in der Sachen ergangenen Provisiorial-Verordnungen einsweilig und bis auf anderwerte Verordnung aus

aus bewegenden Ursachen annoch bewenden. Wir verbleiben euch übrigens mit Gnaden gewogen. Bonn den 9ten Febr. 1784.

Max. Fried. Churfürst.

A. F. Wenner.

An den Osnabrückischen Geh. Rath, Münster. adelichen Landsassen von Mönster zu Land-Egge.

## Nro. XVII.

### Schreiben des Königl. Preussischen Ministerii an das Churfürstliche Ministerium zu Bonn.

Bey des Königs Majestät ist von dem Hochstift Münsterschen Landstand und Hochfürstlich Osnabrückschen geheimen Rathen Frhrn. von Mönster zu Landegge wie auch dessen Verwandten die Anzeige geschehen, daß derselbe am 25 Dec. a. p. in dem Königl. Posthause zum Burbaum im Münsterischen Territorio von einigen, theils Münsterschen, theils Lippe-Bückeburgischen Officieren und deren Bedienten gewaltsam angefallen, mit Degen und Stöcken auf das heftigste geschlagen, und besonders am Kopfe sehr gefährlich verwundet sey, wobey die Thäter die ungebührliche Schimpfreden, sowohl gegen den v. Mönster, als auch gegen die Münsterische Landstände überhaupt ausgestoßen, auch dabey mehrmahlen ausdrücklich gesagt haben, wie dieser Angriff und Misbrauch auf Befehl des regierenden Hrn. Grafen von Schaumburg-Lippe als commandirenden Generals der Münsterischen Truppen geschehen.

So befremdlich und fast unwahrscheinlich es auch immer seyn mag, daß letzterer fähig seyn solle,

einen wirklich mörderischen Angriff zu veranlassen, und dazu die ihm anvertrauete militärische Gewalt zu misbrauchen, so lassen doch die eingesandte Protocolla über dieses factum beynahe keinen Zweifel, und kann die Mishandlung des von Mönster nicht anders als ein crimen pacis publicae und eine grobe und geflißentliche Störung der öffentlichen Sicherheit angesehen werden.

Wir sind nun zwar vollkommen überzeuget, daß Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln Dero gnädigster Herr dieses grobe im Münsterischen Gebiet begangene Verbrechen auf das genaueste untersuchen und sämmtliche Hoch Denenselben bereits angezeigte Schuldige der Gerechtigkeit gemäß bestrafen, und besonders bey dem Anstifter den unerhörten Misbrauch der ihm anvertraueten Befehlshaberschaft auf eine eclatante Art ahnden werden, die Eigenwürde und Hoheitsrechte Se. Churfürstl. Gnaden sind durch dieses Verbrechen zu sehr verletzet und Höchst Dero Münsterische Landstände zu sehr beschimpfet und beleidiget, als daß Wir auch nur zweifeln könnten, wie Höchst Dieselben Dero bekannten Gerechtigkeitsliebe gemäß bereits vor Eingang dieses die erforderliche Untersuchung verfüget haben werden.

Indessen können Wir Ew. Excellence nicht verhalten, wie Sr. Königlichen Majestät unser aller=

allergnädigster Herr aus einem doppelten Grunde diese Sache Allerhöchst Dero besonderen Aufmerksamkeit würdig finden; da theils der meuchelmörderische Angriff in dem mit Dero Wappen versehenen Posthause geschehen, und dadurch die Sicherheit der Königlichen Posten unterbrochen ist, theils auch Sr. Majestät vermöge Dero Kreißdirectorialamts auf die Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe im Nieder-Rheinisch Westphälischen Kreise zu sehen haben.

Des Königs Majestät erwarten also ganz ohnfehlbar, daß dieser Frevel aufs schärfste geahndet und besonders der Anstifter außer Stand gesetzet werden möge, seine militärische Gewalt zu misbrauchen und Landfriedensbrüche zu verordnen, auch daß bey der Strafe darauf gesehen werde, auch Sr. Königlichen Majestät wegen Dero verletzten Posthauses die gebührende Satisfaction zu verschaffen.

Die Hochgeehrteste Herren ersuchen Wir hiebey, Uns baldigst zu benachrichtigen, in wieferne dieser gerechten Erwartung Sr. Königlichen Majestät ein Gnüge geschehen sey.

Da im Entstehungsfalle Allerhöchst Dieselben ungern sich selbst würden entschließen müssen, nach Anleitung der Kreißgesetze die Bestrafung der Verbrecher zu versuchen und die nöthigen

thigen Vorkehrungen zur Erhaltung des Landfriedens und der Sicherheit der Posten und Landstraßen zu treffen;

Wir verbleiben denen Hochgeehrtesten Herrn

Berlin den 9. Febr. 1784.

v. Finckenstein.
v. Hertzberg.

Nro.

## Nro. XVIII.

### Antwort des Bonnischen Ministerii auf das Vorige.

P. P.

Den Inhalt des von Ew. Excellenzien dem hiesigen Churfürstl. geheimen Rath in Betref des Hochfürstlich Münster. Landstands auch Hochfürstlich Osnabrück. geheimen Rath Frhrn von Mönster zu Landegge unterm 9ten dieses zugefertigten Anschreibens, habe ich nach dessen Erbrechen ihrer Churfürstlichen Gnaden meinem gnädigsten Herrn vorzutragen nicht verfehlet. Ob zwar der untergebene Vorgang sich in dem Hochstift Münster ergeben hat, und also auch dessen Untersuchung zu der dasigen Behörde gehöret; so habe ich doch Ew. Excellenzien zu versichern die Ehre, daß Sr. Churfürstl. Gnaden den Schluß gefasset haben, diesen Vorfall mit voller Gerechtigkeit zu begegnen, und daß wenn dessen Beendigung sich einigen Verzug ausgesetzet findet, dieser daher rühre, daß Höchst Dieselben durch verschiedene Umstände bewogen worden, auf von beiden Theilen eingekommenen Schriften und Zeugen-Verhören, die Sache zur Einholung eines auswärtigen rechtlichen Gutachtens zu verschicken. Damit indessen Ew. Excellenzien von

von dem Hergang dieser Sachen und den dabey vorkommenden Umständen näher benachrichtiget seyn mögen; so erlauben mir Hochdieselben dasjenige hier abschriftlich anzuschließen was dieserhalb von der andern Seite nähmlich des commandirenden Generalen von Schaumburg-Lippe eingekommen ist. Es bleibt mir demnach nichts weiter übrig, als Sr. Königlichen Majestät die Versicherung der vollständigsten Justizpflege von Seiten meines gnädigsten Herrn aus gnädigsten Auftrag abzulegen und Ew. Excellenzien in der unbegränzten vollkommensten Hochachtung zu erkennen zu geben, womit verbleibe

Ew. Excellenzien

Bonn den 24 Febr. 1784.

C. D. Frhr. v. Gymnich.

An das Königl. Preussische Ministerium zu Berlin.

# Nro. XIX.

## Auszug aus den beym Kriegsgericht zu Münster über den von Kaas Lange und Müller unterm 9 Jan. u. 1 März 1784; und zu Bückeburg über Colson, Waldemathe und die Stallknechte unterm 16 und 19 Jan. 1784 abgehaltenen Protocollen.

Actum Münster den 9 Jenner 1784.
praesentibus infra scriptis.

Demnach bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln, Fürsten zu Münster, der v. Mönster zu Landegge eine species facti (gestalten derselbe am 25 December vorigen Jahrs des Nachts am Burbaum mishandelt sey) übergeben lassen. So haben Sr. Churfürstlichen Gnaden laut Rescripts vom 29ten Dec. 1783 gnädigst befohlen, daß das factum durch ein anzuordnendes Kriegesverhör untersuchet werden solle. Es hat demnach das Kriegesverhör auf Befehl sich heute versammlet, und da darin vorgedachte species facti wie auch vorbenenntes gnädigstes Rescript verlesen worden; so ist der Lieutenant Lange Schaumburg-Lippeschen Regiments zuerst vorgefordert und befraget ꝛc.

Hierauf hat Deponent sich ebenfalls erboten, seine Aussagen auf Erfordern eidlich zu erhärten, womit

womit derselbe nach vorgelesener und ratifizirter Aussage aus dem Verhör entlassen und selbiges hiermit geschlossen ist.

E. A. Schulz, Generalmajor.
W. Thelen, Obristwachtmeister.
C. A. v. Nagel, Obristwachtmeister.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Original gleichlautend. Urkund vorgedruckten Insiegels Fürstl. Münsterscher Truppen und des Oberauditeurs eigenhändiger Unterschrift,

(L. S.) F. Gise, Oberauditeur.

Daß gegenwärtige Abschrift mit der eingeschickten vidimirten Copey gleichlautend ist, wird vermittelst beygedruckten geheimen Canzley-Insiegels hiedurch beglaubiget

C. A. Wrede, (L. S.)

In Fidem copiae
W. G. Humecke, Münst. geh. Kanzlist.

Actum Münster 1 März 1784.
praesentibus infra scriptis.

Nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden mittels Rescripts vom 19ten vorigen Monats die von dem von Mönster zu Landegge bey dem Gericht zu Lembeck veranlassete weitere Protocolle vom 1.

und 6 Jan. a. c. dem hiesigen Militär-Corps gnädigst communiciret haben, bey deren Durchlesung sich ergeben, daß in Ansehung dessen, was am Burbaum am 25 Dec. a. p. vorgegangen, das factum und die Umstände mit verschiedenen Zusätzen und Veränderungen erzählet werden wollen, mithin anders als im vorigen Lembeckschen Protocoll, hauptsächlich aber in den bey den Acten befindlichen und bereits zum Höchsten Hoflager eingesendeten legalen Kriegsverhören, und übrigen gerichtlichen Aufnahmen enthalten sind; So ist nöthig gefunden, die dabey gewesene Officiers hiesiger Fürstlichen Truppen über diejenige Umstände, die nun verändert werden wollen, genau zu vernehmen, und sie zu dem Ende vordersambst nach vorgängiger Warnung vor dem Meineid den wirklichen Eid de dicta et dicenda veritate leisten zu lassen, mithin nicht nur über ihre vorhin gethaene Aussagen, sondern auch über das, was sich selbige etwa ferner erinnern möchten, wie imgleichen über das, worüber sie ferner würden befraget werden rc.

Praelecta et ratihabita depositione impositoque silentio demissus; wurde das gegenwärtige Verhör hiemit geschlossen, in dato vt supra.

in fidem

F. Gise, Auditeur.

E. A. Schulz, Generalmajor mpp.

A. W. Thelen, Obristwachtmeister.

C. A. v. Nagel, Oberstwachtmeister.

Vorstehende Abschrift ist dem Original gleichlautend; Urkund vorgedruckten Insiegels Fürstl. Münsterscher Truppen und des Oberauditeurs eigenhändiger Unterschrift.

(L. S.) F. Gise, Oberauditeur.

in fidem copiae

W. G. Humecke,

Münster. geh. Kanzlist.

Copia

**praesentibus infra scriptis.**

Actum Bückeburg bey gräflich Schaumburg-Lippe Trouppen-Corps. den 16 Jan. 1784.

Nachdem Illmus Regens gräfl. Gnaden per Rescriptum gnädigst befohlen haben, daß der Major Colson wegen einem am 25ten December vorigen Jahrs mit einem Münsterschen Landsassen Nahmens von Mönster von Landegge gehabten Vorgang bey hiesigem Kriegesgericht abgehöret werden soll; So wurde von dem Commandanten des Truppen-Corps Oberst Lippe gegenwärtiges Kriegesverhör commandiret, der Major Colson vorgefordert und über folgende Puncte und Fragstücke vernommen ꝛc.

Nach vorgelesenen und genehmigten Protocoll wurde dieses Verhör hiermit geendiget und er-

 klärte

klärte Deponent, der Major Colson, daß er seine ad Protocollum gethaene Aussagen auf Erfordern eidlich erhärten könnte.

K. L. Kreß, Justitzrath.
als Auditeur.

J. Wilhelm Riepe, Obrist.
A. Wilhelm Storich, Major d'Artillerie.
J. Casimir v. Monckewitz, Major.

Daß vorstehende Abschrift in allen Stücken mit ihrem Original gleichlautend sey, solches wird durch beygedrucktes Corps-Insiegel und meiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrift hiemit attestiret und beurkundet.

(L. S.) K. L. Kreß, Justitzrath
als Ober-Auditeur.

Daß vorstehende Abschrift mit der in der Geheimen Canzley sich vorfindender vidimirten Copey vollkommen übereinkommt, bescheinige hiedurch von Kanzley wegen.

(L. S.) J. F. Diercks, Rgstr. mpp.
In fidem copiae
W. G. Humecke,
Münster. geh. Kanzlist.

Copia

Copia

praes. Krieges = Rath Schmidt.
Justitz = Rath Knefel.
Justitz = Rath Kreß.

Actum Bückeburg in Cancellaria den 19 Jan. 1784.

Nachdem per Rescriptum hiesig gräflich. Landes = Regierung vom 17ten dieses Monats der Justitz = Canzley die Auflage geschehen, diejenige Herrschaftlichen Bedienten, welche mit dem Major Colson am 25. December vorigen Jahrs nach Burbaum im Hochstift Münster gewesen, woselbst letzterer einen Münsterischen Landsassen Nahmens von Mönster zu Landegge wegen einigen gegen Sr. Gräflichen Gnaden Unsern gnädigsten Regierenden Landsherrn begangenen groben und strafbaren Insolentien constituirt, über dasjenige, was dabey zum Burbaum vorgefallen, ad Protocollum zu vernehmen; So wurde auf desfals von Gräflich. Justitz = Kanzley dem hiesigen Marstalls = Departement ertheilte Nachricht in hodierno sistirt ꝛc.

Praelecto et approbato Protocollo dimittebatur.

In fidem
Marschall Secretarius
(L. S.) Cancellariae Schaumb. Lippe.
in fidem copiae
Marschall Secretarius
Cancell. Schaumb. Lippe.

Daß obiges der in der Hochfürstl. Münsterschen Geheimen Kabinets-Kanzley sich befindenden vidimirten Kopey vollkommen gleichlautend, bescheinige von Kanzley wegen.

(L. S.) C. A. Wrede mpp.

in fidem copiae.

W. G. Humecke,

Münst. geh. Kanzlist.

Praes.

Regierungs-Rath Schmid.
Justitz-Rath Knesel.

Actum Bückeburg in Cancellaria d. 11 Mart. 1784.

Nachdem von hiesiger Gräfl. Landes-Regierung per Rescriptum vom 10ten dieses Monats befohlen worden, die wegen des Vorgangs zu Burbaum im Hoch-Stift Münster bey Gräflich Justitz-Kantzley unterm 19. Jan. a. c. bereits ad Protocollum vernommene Bereiter Waltemate und übrige Herrschaftliche Bediente über ein und andere Umstände annoch ferner zu verhören, und dann solchem zufolge nach vorgängig dem hiesigen Marstalls-Departement ertheilter Nachricht und erfolgter Ladung der Bereiter

reiter Waltemate nebst denen Reitknechten Stromberg und Engelking in hodierno bey Gräflich Justitz-Cantzley sistirt ꝛc.

Praelecto et approbato Protocollo dimissus.

in fidem

Marschall

Secretarius Cancellariae Schaumb. Lippe.

In fidem Copiae

Marschall.

(L.S.) Secretarius Cancell. Schaumb. Lippe.

In fidem copiae

W. G. Humecke,

Münst. geh. Kantzlist.

## Nro. XX.

### Antwort des Königl. Preussischen Ministerii an die Bückeburgische Regierung, die Auslieferung des Hrn. von Mönster Landegge betreffend.

Das von der Gräfl. Schaumburg-Lippischen Regierung unterm 21ten m. p. dem Königl. Preuss. Ministerio geschehene Ansinnen, den Osnabr. Fürstl. G. Rath Frhrn v. Mönster an den Grafen Dero Herrn auszuliefern, ist äußerst befremdlich, unschicklich und auffallend.

Der Frhr. v. Mönster hat seinen Aufenthalt nicht in den Königl. Staaten, Er ist der mit öffentlicher Gewalt gemishandelte Theil, der Hr. Graf erkennet Sich als den Urheber und Anstifter der an ihm in einem Königl. Posthause und öffentlich verübten Gewaltthätigung, diese ist auf Fürstl. Münsterschem Gebiete vollbracht, und der Churfürst von Cölln als Bischof zu Münster sind Richter des Vergehens; wäre auch der Frhr. v. Mönster der Verbrecher, da Er doch der beleidigte Theil ist, so würde der Churfürst um die Auslieferung requiriren, und wenn Sie zu bewilligen stünde, Solche an den Churfürsten geschehen müssen; Von einer Rechtsverständigen

ständigen Regierung war aber nicht zu erwarten, daß Sie die Auslieferung des gemishandelten Frhrn von Mönster an den Grafen, also an den Gegener und die Parthey und den Anstifter der Vergewaltthätigung zu verlangen, sich würde beygehen lassen, und das Königl. Ministerium versicheret sich zu ihr, daß Sie dasselbe mit dergleichen anstößigen und Rechtswidrigen die Würde des Königl. Hofes beleidigenden Erlassen in Zukunft verschonen werde. Berlin den 4ten März 1784.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl

v. Finkenstein.

v. Hertzberg.

## Nro. XXI.

### Schreiben des geheimen Staats-Referendarii geheimen Raths Wenner an den Hrn. von Mönster.

Bonn den 10 Aug. 1784.

Hochwolgeborner Freyherr
Hochgeehrtester Herr

Auf Sr. Churfürstlichen Durchlaucht meines gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigsten Special-Befehl habe Ew. Hochwolgeboren benachrichtigen sollen, daß Sr. Churfürstl. Durchl. auf nunmehro von der Universität, wohin die Sache Dero Strittigkeit mit dem commandirenden Grafen von Lippe betreffend, verschicket gewesen, zurückgekommenen Gutachten, zu derselben und aller damit in Verbindung stehenden Sachen Untersuchung eine special gnädigste Commission angeordnet haben.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht haben hierbey das vormalige einsweilige Verbot: daß Ew. Hochwolgeboren sich in Münster nicht einfinden sollten, mit der Zuversicht, daß dorten von beiden Seiten alle Gelegenheiten zu ferneren Strittigkeiten und Unruhen sorgfältig werden vermieden

den werden, gnädigst aufgehoben; ich darf aber dabey nicht verhalten, daß Höchst Dieselben Ihro gnädigste Willens Meinung dahin geäußert haben, daß während solcher Untersuchung und bis zum Austrag der Sachen beide Theile sich bey Hof nicht einzufinden hätten.

Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwolgeboren

gehorsamer Diener
A. F. Wenner.

# Nro. XXII.

## Commissorium speciale sub dato publicationis d. 21 Sept. 1784.

Demnach das von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln, Bischofen Fürsten zu Münster Herrn Vorfahrern am Hochstift weiland Maximilian Friederich höchstseligen Andenkens in Klag- und Gegenklags-Sachen des Grafen von Schaumburg-Lippe als commandirenden Generalen der Münsterschen Truppen als Gouverneurs zu Münster, dann des Münsterschen adelichen Landsassen und fürstlich Osnabrückschen geheimen Raths von Mönster zu Landegge, — Majors von Canstein, und übrigen bey der Sache concurrirenden Personen, den Vorfall am Buerbaum und was damit verknüpfet ist, betreffend, von einer auswärtigen Universität und Juristen Facultät unterm 31 Jänner laufenden Jahrs verlangtes unpartheyisches rechtliches Gutachten nach verschiedenen Anerinnerungen unterm 21 Julius eingekommen ist; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nach dessen Verlesung und reiflicher Erwegung aller bey der Sache vorkommenden Umstände, besonders in Rücksicht daß das Münstersche Militair wegen des an der Sache in verschiedenem

Betracht

Betracht genommenen Antheils, auch aus mehreren andern vorkommenden Ursachen zu einem judicio mixto nicht, und noch weniger zu einer einseitigen Entscheidung der Sachen genommen, und adhibiret werden kann, gnädigst beschlossen eine unmittelbare Special-Commission anzuordnen, um diese Sachen zu untersuchen, und instructa causa die Verfölger inrotulirt zu Einholung eines unparteyischen Gutachtens einzuschicken.

1. Werden zu dieser unmittelbaren Commissionssache folgende als Commissarii hiemit und Kraft dieses ernennet, und angesetzet, nemlich:

1. Der Regierungs Präsident Domprobst von Ketteler.
2. Der Geheime Rath Domkapitelar von Schäsberg.
3. Der Obristmarschall Geheime und Kriegs-Rath auch adelicher Hofrath von Schmising.
4. Der Geheime Rath von Elberfeld.
5. Der Vice-Kanzler Geheime Rath Mersmann.
6. Der Hofrath Zurmühlen.
7. Der Hofrath Gröninger.
8. Der Hofrath Engeler.

9. Der

9. Der Hofrath F. Forkenbeck.

10. Der Hofrath und Kriegs-Referendarius Hosius.

11. Der Hofrath und Geheime-Referendarius Max Forkenbeck.

2. Lassen Seine Churfürstliche Durchlaucht dieser also gnädigst angeordneten Special-Commission dasjenige was in der Sache bishero bey Hofe verhandelt worden, in beygebundenen actis zustellen.

3. Tragen Höchstdieselbe dieser Commission gnädigst auf, alle bey der Sache vorkommende Klagen und Gegenklagen ohne Ausnahme der Personen, sowohl was die nachgesuchte Privat-Satisfaction, als auch die dabey zur Frage kommende öffentliche Genugthuung betrifft, zu untersuchen, und wie vorgemeldet instructa causa die Verfölger inrotulirt zu Einholung eines unparteyischen Gutachtens einzuschicken.

4. Bevollmächtigen und befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht dieser Commission, die zu Handhabung der Ruhe und guten Ordnung überhaupt, und ins besondere zu Vorkommung allen Zanks, Streitigkeiten und unanständigen Begegnungen erlassene hier angebogene Provisional-Verordnung (wovon dem Militair eine Abschrift unmittelbar zugestellet

gestellet wird) dem adelichen Landsassen von Mönster, und wo sie es sonsten nöthig und dienlich finden möchte, zuzustellen, und auf dessen Handhabung zu achten.

5. Tragen Seine Churfürstliche Durchlaucht überhaupt gedachter Special-Commission gnädigst auf, all dasjenige rechtlicher Ordnung nach an Hand zu nehmen und vorzukehren, was die rechtliche Untersuchung Eingangs erwähnter und damit zusammenhangender Sachen, sowohl in civilibus als fiscalibus erfodert. Urkund gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels, Bonn den 2 August 1784.

Max. Franz Churfürst.

A. F. Wenner.

Publicatum
Münster d. 21 Sept. 1784.

Pro copia
W. G. Humeke
geh. Kanzlist.

Copia special Commissorii
In Sachen

Des Grafen von Lippe — des adelichen Landsassen von Mönster zu Landegge, und übrigen zur Sache concurrirenden Personen.

# Nro. XXIII.

Rescriptum Serenissimi, vom 25 Apr. 1785.

Seine Churfürstliche Durchlaucht lassen es bey dem ausgefertigten und gehörig publicirten Comissorio bewenden, wornach also die gnädigst angeordnete Commission schleunig zu verfahren hat. Urkund gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley Insiegels. Münster d. 25 April 1785.

Max. Franz Churfürst.

A. F. Wenner

Ad Suppl. Fürstlich Osnabrückschen Geheimen Rath von Mönster Landegge.

An Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöln als Fürst Bischofen zu Münster unterthänigste Bittschrift nebst Anlage des Fürstlich Osnabrückschen Geheimden Raths Freyherrn von Monster Landegge.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Churfürst

Gnädigster Fürst und Herr!

§. 1.

Sowohl weyland Sr. Churfürstl. Gnaden Maximilian Friedrich höchstseligen Andenkens, als Ew. Churfürstliche Durchlaucht haben mir verschiedentlich sowohl mittelbar als unmittelbar die gnädigste Versicherung gegeben „daß meine wider den Grafen zu Schaumburg-Lippe und dessen Mitschuldige habende Rechtssache mit der strengsten Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit administriret werden solle.„ Diese gnädige Versprechungen, die Gerechtigkeit meiner Sache, die besondere Justizliebe Ew. Churfürstlichen Durchlaucht und die würkliche Niedersetzung einer Commission, bestätigten auch meine frohe Erwartung, und waren für so viele Beleidigungen bisher der einzige Trost.

## §. 2.

Indessen kann ich nicht bergen, — und Ew. Churfürstliche Durchlaucht verzeihen gnädigst dem gekränkten Herzen dieses Geständniß — war es mir bey Eröffnung besagter Commission sehr befremdend: daß, wiewohl ich sowohl bey Sr. Churfürstl. Gnaden höchstseligen Andenkens, als bey Ew. Churfürstlichen Durchl. mehrmahls an- und ausgeführet hatte, „gestalten der Gouverneur und seine Mitschuldige sich würklicher Criminal-Verbrechen zu schulden kommen lassen, dennoch in dem gnädigsten Commissorio vom 2 Aug. v. J. der gnädigst angeordneten Commission nur eine nach den Civil- und Fiscal-Ordnungen einzurichtende Untersuchung dieser Sache aufgetragen zu seyn schien, und diese auch nur hiernach verfuhr, sogar im Bescheide vom 17 Dec. 1784 nicht undeutlich merken ließ: daß alle auf eine Criminal-Klage und Strafe abzielende Untersuchung dahier ausgeschlossen seyn solle.„

## §. 3.

Ich bemerkte daher nochmahls in einer bey gedachter gnädigst angeordneten Commission unterm 4 Febr. d. J. eingereichten Schrift, daß ein öffentlicher Landfriedensbruch, eine gefährliche und tödtliche Verwundung, die Beleidigung der Landeshoheit, die Störung der öffentlichen

lichen Sicherheit, und der Landstraßen, die Verletzung eines Posthauses und des Hausfriedens, ein offenbares falsum, der Misbrauch einer dem Grafen anvertrauten Befehlshaberschaft, die niederträchtige Aufwiegelung der ihm untergeordneten Officiere, und sonstige grobe Verbal- und Real-Injurien, als delicta die alle für sich einzeln den Criminal-Proceß begründen, in facto theils geständiget, theils würklich erwiesen wären, und bat zu dem Ende, „daß nunmehr zur fernern Untersuchung dieser Verbrechen der Criminal-Proceß angehoben werden möge.„

§. 4.

Die Herren Commissarien scheinen zwar Inhalts angebogenen Bescheides im 4 Absatz die rechtliche Begründung dieses Gesuchs nicht zu verkennen, haben mich aber aus mir unbekannten Ursachen hiermit an Churfürstliche Durchlaucht unmittelbar verwiesen.

§. 5.

Indessen soviel ich äußerlich erfahren: soll den Herren Commissarien neben dem gnädigsten Commissorio vom 2 Aug. v. J. noch eine geheime Instruction zugegangen, und derselben ausdrücklich darin vorbothen seyn, die Sache criminaliter zu behandeln.

## §. 6.

Wenn aber nun würklich erwiesene Criminal-Verbrechen in Gefolg einer solchen Instruction blos processu civili et fiscali behandelt werden sollen, und folglich alle Genugthuung, die ich zu erwarten hätte, und die ganze Strafe, womit so unerhörte und grausame Verbrechen geahndet würden, nach Maasgabe der Civil- und Fiscal-Ordnungen, höchstens in einem etwanigen Verweis und Geldbuße bestehen können; so gebe ich Ew. Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst anheim: wie wenig dadurch die den bemerkten Verbrechen angemessene Strafe, und die mir wegen so grober Mißhandlungen gebührende Genugthuung erzielet werde? und ob nicht vielmehr der Graf im Stolze seines unersättlichen Hasses gegen mich triumphiren würde, wenn er so unerhörte Beleidigungen mit bloßen Geldbußen abkaufen könnte? Welche Geldbuße könnte groß genug seyn, die er nicht gern und mit Freuden geben würde, wenn er dadurch diesen Zweck erreichen könnte? und welche Strafe kann überhaupt, wenn blos nach den Civil- und Fiscal-Ordnungen geurtheilt werden soll, erdacht werden, die so groben Mißhandlungen und Vergehungen entspräche.

§. 7.

Da nun die Eröffnung des Criminal-Processes theils wegen des in einem oder andern Puncte noch etwa zu ergänzenden Beweises, theils auch wegen der künftigen Strafe, womit so grobe Verbrechen gezüchtiget werden müssen, der Sache einzig angemessen, und also wegen der Folgen unumgänglich nothwendig ist; auch ich auf die Art nur eine hinlängliche Genugthuung erhalten kann, übrigens aber der gerechtesten Zuversicht lebe daß Ew. Churfürstliche Durchlaucht meine Gegner hierunter nicht begünstigen, noch bey geständigten und erwiesenen Verbrechen blos zu meinem Nachtheil von Gesetzen dispensiren werden, die sonst immer statt gehabt haben; so muß ich Ew. Churfürstliche Durchlaucht nochmahls unterthänigst bitten: allenfalls nach, von der gnädigst angeordneten Commission eingezognen gutachtlichen Bericht, derselben gnädigst anzubefehlen: in Betreff mehrerwähnter Verbrechen, die Untersuchung nunmehr nach den Criminal-Gesetzen einzurichten, und so die Sache bis zum Spruche ferner zu instruiren.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Churfürstliche Durchlauchten

Magdeburg d. 6 Apr. 1785.

Unterthänigst treugehorsamster
Georg Frhr. v. Mönster Landegge.

## Copia.

In gnädigster Special-Commissionssache die Klage und Gegenklage des commandirenden Generals und Gouverneurs Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe, dann des Munstadtlichen Landsassen und Fürstlich Osnabrückschen Geheimen Raths von Monster zu Landegge, Major von Canstein, Lieut. Lange, Lieut. von Kaas, und Fähndrich Müller betreffend, wie auch Ober- und Land-Fisci Klägers wider obernannte Beklagte, wird

1) Dem Agent Beckman, und auch die von Seiten und Nahmens des General-Lieutenants Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe, durch ihm unterm 14ten dieses ad protocollum Commissionis übergebene Vollmacht nicht in Gemäßheit des gnädigsten Commissorii in Klag- und Gegenklagssachen seines Principalen und des von Monster Landegge ꝛc. ausgestellet, sondern auf eine zur Vollführung der von wegen des Hochfürstl. Münsterischen Militairs bey einer gnädigst angeordneten Commission den Fürstlich Münster. Landsassen von Monster Landegge habende Rechtfertigungssache, gestimmt ist, sich mittelst einer auf gegenwärtige, der gnädigst angeordneten Commission zur Untersuchung aufgetragene anfangs gemeldete

gemeldete Klage- und Gegenklagesachen eigentlich gestellte Vollmacht bey Strafe der Rechten in Zeit von 14 Tagen verbesserter zu querificiren aufgegeben, dann wird

2) Für diesmahl zwar seines agentis Beckmann vorgesagten Principalen aus angeführten Ursachen zur Gelöbung des jüngern und darin angezogenen Bescheides vom 16 Nov. v. J. annoch Zeit von 14 Tagen feriis non obstantibus, jedoch mit dem Anhang, und mit der wiederholten Warnung verstattet, daß auch in pro ultimato annoch verstatteter Frist erfolgender Gelöbung ohne ferneren Anstand der rechtlichen Ordnung nach in Coum verfahren werden solle.

3) Wird dem Lieut. Lange, und von Kaas, auch Fähndrich Müller sich über den 3ten Absatz der durch Agenten Stapel am 4 Febr. l. J. übergebenen Handlung a verbis: Diesemnach rc. bis zum 4ten Absatz positive zu erklären, allenfalls den darinnen angezogenen schriftlichen Befehl anher in Zeit von 14 Tagen zu produciren, obsonst, warum sie dazu nicht schuldig zu seyn vermeinen binnen selbiger Zeit erheblich anzuzeigen auferlegt.

4) Wird der von Monster Landegge mit seinem in dem 19 und 20 Absatz jetzt gedachter Handlung enthaltenen Gesuch, gestalten der Sachen

jetziger Lage criminaliter behandelt werden möchte, an Sr. Churfürstl. Durchlaucht unmittelbar hinverwiesen, ferner auch

5) Wird demselben, falls er auf Abhörung der über die unterm 30 Nov. v. J. ad protocollum verschlossen eingereichten, ihm aber obrück gegebenen Artikels benennten Zeugen annoch zu bestechen willens ist, desfalls in Gefolg des Bescheides vom 4 Dec. besagten Jahres, was sich gebühret zu verhandeln, und förmlich anzurufen, überhaupt aber auch

6) Ihm sowohl, als sämtlichen bey der Sache concurrirenden Partheyen welche einen Beweis zu bestellen, obsonst zur Sache annoch etwas zu verhandeln gesinnet seyn, solches in Zeit eines Monats zu veranstalten, und nach Unterschied beyzubringen, unter der Verwarnung anbefohlen, daß sonst nach dessen Umlauf dem Befinden nach zur Inrotulation geschritten werden solle, übrigens

7) Wird sämtlichen Partheyen aller anzüglichen zur Sache selbst nichts beschickenden Schreibart bey 100 Goldgulden Strafe sich zu enthalten ernstlich und gemessensts eingebunden, schließlich und

8) Wird denenselben die Abschrift des von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht puncto von Datirung

Datirung ad Supplicam des von Münster Landegge unterm 14 dieses Monats unmittelbar gnädigst ertheilten Bescheides zu ihrer Nachricht gegen die Gebühr verstattet.

Datum et sign. Münster
d. 18 Merz 1785.

Clemens August Frhr. Korff
genannt Schmiesing.

W. G. Humecke act. Cois.

Nro.

## Nro. XXIV.

**Decretum commissionis, vom 11ten Febr. 1786.**

In gnädigster Special-Commissions-Sache die Klage und Gegenklage des commandirenden Generals und Gouverneurs Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe, dann des Münsterischen adlichen Landsassens und Fürstlich-Osnabrückschen Geheimen Raths von Mönster zu Landegge, Majors von Canstein, Lieutenanten Lange, von Kaas, und Fähndrichs Müller betreffend; wie auch Ober- und Land-Fisci Klägers wider obbenennte Beklagte, wird

1tens der in den von Agent Beckmann Namens des Gouverneurs Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe unterm 28ten Jänner und 6ten Februar laufenden Jahrs übergebenen Handelungen enthaltenen wiederholten Einwendungen ungehindert; es

a. in Betref der für legal erklärten Lembeckschen Protocollen,

b. in Betreff der Ausstellung des Gesuchs wegen Excitirung des Ober- und Land-Fiscus wider den von Mönster Landegge puncto

puncto der Aufsätze im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte und

c. in Betreff der anverlangten Communication der etwa an Seiten des Ober- und Land-Fisci wider den von Mönster verhandelten, seinem Herrn Principalen aber überhaupt nicht betreffenden Akten-Stücke,

bey der über diese Punkte unterm 16. November 1784, und respective den 30ten Junii, 14. September, 28 October, 26. November, und 2ten December 1785 ertheilten Bescheide lediglich gehalten.

2tens hat das darin ferner enthaltene Gesuch um den Platz-Major Tilhenn und Hauptmann von Schelver über die Aussagen des Oberstlieutenanten von Höfflinger ad interrog. 1mi ex officio part. C. ex officio obsonst annoch zu vernehmen, apertis Rotulis, auch sonstigen Umständen nach kein Statt, sondern hat es

3tens bey dem auf den 21ten dieses Monats angesetzten Termino Inrotulationis Einwendens ungehindert sein Bewenden, und da übrigens

4tens Seine Churf. Durchlaucht vermög des unterm 3ten dieses Monats erlassenen gnädigsten Rescripts der Commission gnädigst aufgetragen,

gen, ein der Sachen Wichtigkeit und Weitläufigkeit angemessenes Geld-Quantum vor Abschickung der inrotulirten Acten zu bestimmen, und dasselbe realiter deponiren zu lassen, um daraus die Transmissions- und Urtelfassungskosten bezahlen zu können; so wird dem Gouverneur Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe sowohl als auch dem adlichen Landsassen von Mönster Landegge fürhaupt zu diesem Behuf Einhundert Stück Louisd'or ante Terminum Inrotulationis ad Protocollum Actuarii Commissionis zu erlegen, und de reliquo zu caviren aufgegeben. Decretum et Signatum Münster den 11ten Febr. 1786.

Clement August Freyherr Korff
genannt Schmising.

W. G. Humeke,
Geheim. Kanzlist.
act. Coois.

# Nro. XXV.

## Protocollum Inrotulationis.

In gnädigster Special-Commissions-Sachen die Klage und Gegenklage des commandirenden Generals und Gouverneurs Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe, dann des Münsterischen Landsassen und Fürstlich Osnabrückschen Geheimen Raths von Mönster zu Landegge, Majors von Canstein, Lieutenanten Lange, und von Kaas und Fähndrichen Müller betreffend; wie auch Ober- und Land-Fisci Klägers, wider obbenennte Beklagte.

Actum Münster den 21. Februar 1786.

Coram D. D. Commissariis

Seiner Excellenz dem Herrn Oberst-Marschallen Geheimen und Kriegsrathen auch adlichen Hofrathen Freyherrn Korf genannt Schmising,
Herrn Geheime Rathen Kanzley-Directorn Zurmühlen,
Herrn Hofrathen Engeler,
Herrn Hofrathen F. Forkenbeck,
Herrn Hofrathen Schilgen,
Herrn Hofrathen Havichorst,
Herrn Hofrathen u. Kriegs-Referendario Hosius,

Erschiene

Erschiene in hocce praefixo inrotulationis Termino Ober- und Landfiscus Daters, und reproducirte den abgefaßten und gehörig insinuirten Inrotulations-Bescheid vom 28. Jänner anni currentis; übergab sodann dabey den abgefaßten Bescheid vom 11ten Februarii anni currentis gleichfalls insinuirten ad acta und bat mit dem Actu Inrotulationis Servatis Servandis zu verfahren;

Sodann erschiene Agent Stapel mit bey sich habenden Advocaten Herrn Doctorn Schelver, und producirte eine auf letztern gestellte Special-Vollmacht sub dato Osnabruck d. 2. Febr. 1786. an Seiten des von Mönster Landegge, um dem Actui Inrotulationis beyzuwohnen: diesemnach deponirte ersterer in paritionem Decreti das pro futuris Sportulis et sumptibus Transmissionis und für sonstige Auslagen determinirte Quantum zu Einhundert Stück Louisd'or, und cavirte sub hypotheca bonorum cum reservatione aller dawider dienenden Einreden de reliquis bittend über geschehene Erlegung dieser Summe Extractum Protocolli Loco Quietantiae, wollte anbey von Seiten des Gouverneurs eine gleichmäßige Erlegung gewärtigen, widrigenfalls nach der gestern ad Protocollum übergebenen Bitte, das rechtmässige zu verfügen gebeten haben.

Dahin-

Dahingegen erschiene Agent Beckmann, und that in gefolge seiner eingelegten Provocation sonst auch auf erhaltene ausdrückliche Weisung seines Herrn Principalens gegen die Inrotulation der Akte mit geziemenden Respect protestiren und seiner Provocation inhäriren, und soweit nöthig, wie hiemit geschieht, nochmals provociren und appelliren, anbey um die Abhörung der beyden Zeugen Platz-Majors Tilhenn und Hauptmanns von Schelver, und Zulassung der dieserhalb übergebenen Positionen ansuchen sollen, mit der gehorsamsten Anzeige, daß er von seiner hohen Principalschaft instruiret sey, daß, wenn gleichwohl zur Inrotulation vorgeschritten, mithin dadurch die Abhörung besagter Zeugen abgeschlagen, oder von Händen gewiesen werden möchte, unter all solcher Protestation Provocation und Appellation abzutreten, hierüber sodann zu seiner Rechtfertigung wie auch von dem, was an Seiten des von Mönster Landegge bey diesem Actu abgehandelt oder verhandelt werden möchte, Extractum Protocolli gegen die Gebühr ausbittend.

Ober- und Landfiscus contradicirte den gegenseits abgehaltenen Receß seines Undienstes halber per generalia und bat der unstatthaft eingedienten Appellation ungehindert mit dem gebetenen Actu Inrotulationis zu verfahren.

Agent Stapel mit dem Bezug auf gestriges Exhibitum bat der von Seiten des Gouverneurs eingedienten so unerheblich als unstatthaften Protestationen und Appellationen ungehindert mit dem actu Inrotulationis zu verfahren.

Agent Beckman bat sich von dem gestrigen von Mönsterschen Exhibito Copiam aus, welche ihm durch Agenten Stapel in hoc Termino communicirt ist.

Agent Beckmann hielt sich dagegen die Nothdurft bevor.

Resolutum D. D. Commissariorum.

Da der jüngere Bescheid, wowider die appellatio hat interponirt werden wollen, nur inhäsiv und in soweit, als dadurch die apertis Rotulis annoch ferner vorgeschlagene zwey Zeugen Platz-Major Tilhenn und Hauptmann von Schelver nicht zugelassen sind, auf kundbare Rechte, bevorab da auch die Probatorial-Artikel bloß negativam befassen und sonst auf actenmäßige Umstände sich gründet, mithin die appellatio als mere frivola zu halten, folgsam da diese nur zum gefließentlichen Verschleif der Sache an Handen genommen ist, darauf den Rechten nach nicht geachtet werden kann und darf; so ist

1mo beschlossen, dieser unstatthaften Appellation und Protestation ungehindert, in dem auf heut dazu angesetzten Termino mit der Inrotulation fortzufahren.

2do mir Actuario aufgegeben, dem Agenten Stapel Extractum Protocolli Loco Quietantiae über geschehene Deposition des determinirten Quanti; nicht minder

3tio so ein als anderseits Agenten auf Verlangen Copiam dieses heutigen Protocolli ergà Condignum zu ertheilen.

Agent Beckman wollte davon Stante pede et viva voce appellirt haben.

Landfiscus und beyde Agenten baten Abschrift Protocolli.

Agent Beckmann ist darauf abgetreten und fortgegangen.

Nachdem nun der ganze Verfolg und die dabey befindliche Stücke sowohl quoad Rubricas als data nach der Ordnung, wie sie in dem beygelegten, von mir Actuario pro Completis untergeschriebenen Terminis Protocollaribus verzeichnet sind, nachgesehen und richtig befunden worden; so ist der Verfolg in dreyen Volumina abgetheilet, und zwar in Volumine 1mo lit. A. et B. in Volumine 2do die Producten

von N. 1, bis 122 inclusive, in Volumine 3tio die Producta a. n. 123. bis 211, inclusive, inrotulirt worden, welchem letztern dann auch die Termini Protocollares, gegenwärtiges Protocollum Inrotulationis mit der Special-Vollmacht respiciendi Terminum Inrotulationis für den Hrn. Doctor Schelver an Seiten des von Mönster Landegge, nebst der Commissions-Tax beygelegt, und darauf vorgedachte drey Volumina mit eines jeden Herren Commissarii Petschaften in meiner und des Ober- und Land-Fisci, auch Agenten Stapel Gegenwart versiegelt sind.

Womit dann dieser Actus und die gnädigst aufgetragene Untersuchung geschlossen worden.

In fidem
W. G. Humeke, Geh. Kanzlist
et Actuar. Coois.

Pro Copia
W. G. Humeke,
geh. Kanzlist.

# Nro. XXVI.

## Schreiben des Hrn. v. Mönster an den Churfürsten nach Absterben des Grafen von Lippe.

Hochwürdigster Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Churfürst und Herr,

Was ich längst vermuthet hatte, ist erfolgt, der Graf zu Schaumburg Lippe, gegen dem ich seit mehr wie drey Jahr um Gerechtigkeit rief, und sie noch erwarte, ist gestorben; er, der mich durch Meuchelmörder überfallen lies, starb wenigstens dem äußern nach ruhig in seinem Bette. Ich vermag dieser Nachricht nichts hinzuzusetzen. Pflicht war es den Fall anzuzeigen, und Ew. Churfürstl. Durchl. jetzt wenigstens um derjenigen Genugthuung zu bitten, die ich noch erhalten kann — Publicirung der Sentenz, Strafe der Mitschuldigen, und was mir mehr wie alles das ist, so wenig wie ich es auch bedarf, meine öffentliche Rechtfertigung. — An Ew. Churf. Durchl. unpartheyische Gerechtigkeits-Liebe habe ich nie gezweifelt, ich war sicher, daß mir Gerechtigkeit wiederfahren würde, aber ich befürchtete die Folgen der langen Zögerung, und meine Furcht war nur zu sehr gegründet, indessen dazu

ist jetzt keine Hülfe mehr, und nur das was noch möglich ist, kann das Ziel meiner Wünsche bleiben, und das werden mir Ew. Churf. Durchl. nicht versagen.

Ich bin in tiefster Ehrfurcht

Ew. Churfürstl. Durchl.

## Nro. XXVII.

### Schreiben des Hrn. v. Mönster an den Churfürsten, de dato den 25 Febr. 1788.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Churfürst

Gnädigster Herr,

Auf Ew. Churfürstl. Durchl. mir durch Hr. Staats-Referend. Renner gegebene gnädigste Versicherung habe ich nun beynahe 5 Monate die Entscheidung der Klage, die ich gegen den verstorbenen Grafen zu Schaumburg und dessen Mitverbrecher führe, erwartet; erwartet, daß nach 4 Jahren, die ich umsonst um Gerechtigkeit flehe, sie mir endlich gewehret würde: allein vergebens! Auch noch sehe ich keinen Anschein, keine Wahrscheinlichkeit einer Aenderung. Ich mag hier nicht wiederholen, was ich so oft gesagt habe; nicht wiederholen, daß eine Sache, die in vier Tagen hätte entschieden werden können, es in vier Jahren nicht ist. Ew. Churfürstliche Durchlauchten ist meine ganze Lage bekannt; meine Unschuld, so wie das Verbrechen meiner Feinde.

Den

Den 25 Dec. ward ich öffentlich von Meuchelmördern überfallen, in meinem Blute liegend rief ich um Rache und statt ihrer erhielt ich bis jetzt nichts als drückende Kosten, beleidigende Verbote und leere Versprechungen. Gnädigster Herr, seit undenklichen Jahren war das Land, was sie jetzt beherrschen, das Vaterland meiner Stammväter; die Edlen Herrn zu Meinhövel, ehe das Bisthum gestiftet ward, wohnten sie dort, waren mächtig und ihnen gehörte der größte Theil des Oberstifts. Meine Urväter übten Gerechtigkeit, dort wo ich sie suche; heilig war mir die Erde, wo seit so vielen Jahrhunderten die Asche meiner Vorväter ruhete, und wenn ich aus entfernten Gegenden zurückkam so betrat ich sie nie ohne Rührung. Ich liebte mein Vaterland, liebte es wie meine Väter unbelohnt. Aber ich habe es verlassen, verlassen das Land, wo meine Meuchelmörder und ihre Anhänger ungestraft herum gehen; wo ich selbst als Landesstand meine Pflichten nicht erfüllen konnte, ohne in der Zahl der zum Schutz des Landes und der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, von den Ständen besoldeten Truppen die Meuchelmörder zu sehen, die sie verletzten. Banditen, deren Köpfe ich in andern Ländern auf dem Rade gesehen hätte. Gnädigster Herr, fühlen Sie, was in dem Gedanken liegt „er hat sein Vaterland verlassen, weil er keine Gerechtigkeit

fand — und warum fand ich sie nicht? weil das Haupt der Verbrecher Liebling des Fürsten war, weil seine kriechende Anhänger Mittel fanden, die ich verachtete; weil es kürzer schien einen einzelnen Unschuldigen zu verstoßen, als zwanzig Schuldige zu bestrafen; weil — doch was soll ich alle die Ursachen aufdecken, die der Gerechtigkeit die Hände banden und Meuchelmördern Schutz verschafften! Das war meine Lage, wie Ew. Churfürstl. Durchlauchten zur Regierung kamen. Erinnern Sie sich, Gnädigster Herr, wie ich aus Frankreich zu Ihren Füßen eilte, meine Lage schilderte und Sie mir Gerechtigkeit versprachen — heilig versprachen. Und wie groß waren meine Erwartungen, wenn ich dachte, daß der erhabene Bruder des durch die strengste Gerechtigkeitsliebe so sehr großen Monarchen mir sein Wort gegeben hatte. Ew. Churfürstl. Durchlaucht ernannten eine Commission; schon Ihr ertheilter Befehl nicht criminaliter zu verfahren war hart, war drückend: aber ich schwieg — wünschte nur Aufklärung der Geschichte und Vermeidung alles Zögern. Trotz allen Ränken meiner Feinde bewiesen die eröffneten Zeugenverhöre das ganze Gewebe von Bosheit. Die Acten, ewige Schandflecken der Verbrecher und ihrer Beschützer, die Acten, nach welchen niemanden mehr der Gedanke des nicht bestraften beykam, wurden verschickt und zwey Jahre sind wieder verflossen — während

dem ist der Graf von Schaumburg gestorben. Unbestraft starb ein Meuchelmörder in seinem Bette, und gieng zum Throne der wahren Gerechtigkeit, gieng zum ewigen Richter, von dem ich nie, auch nicht wie ich unter meinen Mördern die Erde mit meinem Blute färbte, Rache gebeten habe. Der Graf ist also der Strafe menschlicher Gesetze entgangen: aber die Banditen, die er verleitete, die Elenden die seinem Hasse dienten, vielleicht strafbarer als er selbst, weil sie mit kaltem Blute handelten, sind frey, beschimpfen noch den ehrenvollen Rock Ihrer Truppen; sie sind unbestraft, und umsonst rufet die beleidigte Menschheit um Rache. Gnädigster Herr, es ist hier nicht die Rede von solchen Verbrechen, die im Dunkeln ausgeübt und vergessen werden — es ist die Rede von einem öffentlich von einem commandirenden General und seinen Helfershelfern, gegen einen Mann von nemlichem Range, gegen einen Landesstand ausgeübten Meuchelmorde, von einem Gewebe von Bosheit und Niederträchtigkeit. Ganz Deutschland, alle umliegende Länder erfuhren die That und warten auf die Bestrafung; fodern sie von dem Landesfürsten, dessen heiligste Pflicht Gerechtigkeit ist, und der, wenn er sie versagt, auch der Nachwelt sein Betragen zu richten nicht wehren kann. Ihr Vorsatz, Gnädigster Herr, kann nicht seyn mir Gerechtigkeit zu versagen, und ferne von mir sey ein solcher Ver-

dacht: aber wird das Publicum so denken wie ich? und ist Zögerung der Justiz nicht oft so gut, als Verweigerung? habe ich nicht die Folgen davon schon durch den Tod des Hauptverbrechers erfahren — und wenn ich nun meiner Lage überdrüssig den Major Canstein, oder irgend einen im Verbrechen begriffenen Banditen begegne, meine Grundsätze vergessend selbst mein Richter werde und strafe, wäre das Verbrechen? auf wessen Seele das Blut des Ermordeten? Und welcher Fürst würde es wagen mich zu strafen? strafen den, der nur deswegen sein eigener Richter ward, weil er alle Hoffnung zur landesväterlichen Gerechtigkeit verlor? Verzeihen Ew. Churfürstl. Durchl. meine Freymüthigkeit, aber ein Mann der nicht Gnade, sondern blos Gerechtigkeit fodert, der auch nach allen legalen und unverwerflichen Beweisen der Verbrecher seiner Wiedersacher, sie nicht erhalten kann, der Jahre lang schon der falschen Beurtheilung ausgesetzt ist, dem ist es nicht zu verargen, wenn er seine so gerechte Empfindlichkeit äußert — Gegen einen minder edel denkenden Fürsten würde ich die Folgen davon fürchten. Gegen Ew. Churfürstl. Durchlaucht fürchte ich nichts. Freylich können Sie mir meine Zudringlichkeit verbieten, und zum Canzeleymäßigen Vortrag verweisen: aber das sind Hülfsmittel solcher Fürsten, die keine Wahrheit hören mögen. Sie, Gnädigster Herr, werden

sie nie verwerfen und die Stimme des Unterdrückten verstoßen, und ich, gewohnt Wahrheit zu sagen, ich, dem nie Nebenabsichten eine Sylbe ablockten die ich nicht sagen sollte, ich werde mich nie scheuen dasjenige öffentlich zu wiederholen, was ich hier zu sagen für Pflicht halte.

Sie werden betrogen, Gnädigster Herr, der Betrüger sey auch wer er wolle, so ist diese lange Zögerung nicht natürlich; ich mag und will dergleichen Wege nicht gehen, die vielleicht und wahrscheinlich von andern betreten werden; ich fodere Gerechtigkeit und fodere sie mit lauter Stimme, werde sie fodern bis ich sie erhalte oder sie mir förmlich versagt wird. Und wird sie mir versagt, wird ein gerechter Fürst durch schleichende Ränke abgehalten sie mir wiederfahren zu lassen; so richte die Nachwelt zwischen ihm und mir und sey gerechter denn die heutige.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht rc.

Schloß Uhlenburg,
d. 25 Febr. 1788.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigst gehorsamster
Der Frhr. v. Mönster-Beck.

Nro.

## Nro. XXVIII.

### Unpartheyisches Gutachten und Rechtsspruch.

Auf Klage und Gegenklage vor der von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Cölln zu Münster hierüber angeordnete Special = Cabinets-Commission geführten Beweis und Gegenbeweis in Streitsachen des commandirenden Generals der Münstrischen Truppen und Gouverneur zu Münster Herrn Reichs = Grafen Philip Ernst zu Schaumburg-Lippe, dann des Münstrischen adelichen Landsassen und Fürstlich = Osnabrückischen Geheimen Raths, Herrn Freyherrn von Mönster zu Landegge, des Herrn Majors von Canstein, des Lieutenants Lange, des Lieutenants und Regiments Quartiermeistern von Kaas, und des Fähndrichs Müller, wie auch des Hochfürstlich = Münstrischen Ober = und Lands = Fisci Klägers, wider obbenannte Herren Beklagte Injuriarum Verbalium et Realium et vis publicae, erkennen Wir in Folge der von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, Maximilian Franz, an Seiner Königlichen Hoheit Herzogen Albert zu Sachsen und Teschen, General = Capitain, und Gouverneuren der Oesterreichischen Niederlanden, um Erhaltung eines unpartheyischen Rechts = Gutachten und Spruchs

in

in dieser Streitsache erlassenen höchsten Requisitorialien zu einem unpartheyischen Iudicio delegato Militari mixto verordnete Präses, General-Auditeur, Licentiat, und sämmtliche Civil- und Militär-Räthe und Assessores.

Nach fleißiger Durchgehung der bey der besagten Special-Cabinets-Commission eben nicht inquisitorie, sondern mittels eines summarischen ordentlichen Verfahrens aufgenommenen Acten, und gepflogener reifen Erwegung der Umständen per unanimia für recht: daß, weil der Herr Gouverneur Graf Schaumburg-Lippe sich so weit vergessen hat, den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster bey dem Officier-Corps ohne Beweis nicht allein verdächtig zu machen, als seye er der Verfasser eines in dem Neunten Heft der Schlözerischen Staats-Anzeigen Seite 103 eingerückten einige Bemerkungen über die Münstrische Landesverfassung, das Verhältniß der Landesständen, den geistlichen und Militärstand enthaltenden Aufsatzes de dato Münster den 15 Febr. 1783, und solches wider Ihn aufzustiften, um denselben hierüber zur Rede zu stellen, und zu constituiren, sondern auch, als hierauf der Herr Major von Canstein sich so weit verlohre, den Freyherrn von Mönster in dem adelichen Club zu Münster am 21 December 1783 auf eine höchst ehrenrührische, und injurieuse Art über den erst-

gedachten Aufsatz zur Rede zu setzen, und ihm eine Erklärung, daß er der Verfasser davon nicht sey, zuzumuthen, durch das ihm Freyherrn von Mönster statt einer Antwort auf das dieserwegen an den Herrn Gouverneur erlassene Französische Billet vom 23. December 1783 extractive zugeschickte, unter seinem eigenen Vorsitz über die Aussage des erstgedachten Herrn Majors aufgenommene, theils wegen der in der beygefügten Erkänntniß erfindlichen Gutheissung der Major-Cansteinischen ehrenrührischen und sträflichen Procedur, theils aber wegen der darinn beygesetzten Bedrohung, wenn er von dem Münstrischen Corps Truppen keinen ferneren Unannehmlichkeiten ausgesetzt seyn wollte, theils auch wegen der ihm dabey gesetzwidrig zugemutheten Ausstellung einer in schimpflichen Ausdrücken vorgeschriebenen schriftlichen Erklärung nach aller rechtlichen Betrachtung mit sichtbarlicher Nichtigkeit behaftete Verhörs-Protocolle vom 24. December des erstersagten Jahrs selbst hiedurch Theil an dem Major-Cansteinischen injurieusen Verfahren zu nehmen, und den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster dadurch nicht wenig an der Ehre anzugreifen; auch, ohne daß der Herr Gouverneur dabey die von dem Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster in dem französischen Billet vom 23. December d. A. angesuchte Kundmachung einer Erklärung bey dem von ihm aufgebrachten Officier-Corps zu veran-

veranlassen, und demselben die gebetene Sicherheit dadurch zu verschaffen, den so schuldigen als billigen Bedacht genommen hätte, er vielmehr, als der Herr Geheimer Rath Freyherr von Mönster über die aus dem erhaltenen Protocolls-Extract ersehene unzukommliche sehr illegale und injurieuse Erkänntniß des Herrn Gouverneurs und seiner Herren Verhörs-Beysitzer ex justo Dolore sich bewogen sahe, daß zwar nach aller reiflichen Betrachtung in einigen harten Ausdrücken und anzüglichen Vorwürfen, wiewohl nur Animo Injurias retorquendi abgefassete französische Billet vom 23. December dicti Anni demselben zuzusenden, und darauf mit der Extra-Post nach Bonn abzureisen, um sich bey Weiland Seiner Churfürstlichen Gnaden über denselben zu beschweren, den unerlaubten Entschluß faßte, den in seinen gräflich Bückeburgischen Privat-Diensten stehenden Major Colson, den Bereiter Waldemate und drey Stallknechte mit Pistolen, Hirschfänger und Peitschen versehen, nebst dreyen Münstrischen Officiers, nähmlich Lieutenant Lange, Lieutenant und Quartiermeister von Kaas, und Fähndrich Müller, letztere drey als Zeugen dem Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster des nähmlichen Tags Nachmittags zu Pferde nachzuschicken, mit dem, den fünf ersten ertheilten ausdrücklichen Befehl, den Freyherrn von Mönster, wo sie selbigen antreffen würden, zu seiner Privat-Satisfaction

als

als Reichsgraf und Kreysstand tüchtig abzuprügeln, und über diese vollzogene That den Ihnen mitgegebenen Revers von dem Freyherrn von Mönster unterschrieben, und besiegelt zurück zu bringen, und da die ersternennte abgeordnete auch hierauf nicht entstunden, in Folge des Herrn Gouverneurs Auftrags den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster, wie Sie ihn in dem auf Fürstlich-Münstrischer Hoheit gelegenen Königlich Preussischen Posthaus am Burbaum genannt, wo derselbe übernachtete, zu Pferde einhohlten, am 25 December 1783 nächtlicher Weile gegen 10 Uhr mit den vorgedachten Waffen in seinem Zimmer, worinnen er allein am Tisch ohne Wehr saße, und schriebe, zu überfallen, ihn gesamter Hand, und zwar bey einer Viertel-Stunde lang dergestalt zu schlagen, und zu mishandeln, daß er nach dem in Acten befindlichen Medico-Chirurgischen Zeugniß auf dem Kopfe eine 2 Zoll lange Verwundung am rechten Auge eine starke mit Blut unterloffene Contusion, auch eine dergleichen an dem linken Schulterblatt, einen Theil des Rückens, und an beyden Armen und Händen erhielte, so daß an beyden letzteren Theilen des Körpers fast kein Platz unverletzt geblieben, ansonst aber diese Verletzungen so beschaffen gewesen sind, daß diesfalls die sorgfältigste Hülfe angewendet werden mußte, und an welcher Mishandlung des Herrn Geheimen Raths die vorbenannte drey Münstrische Officiers,

ciers, welche doch nach ihrem eigenen Geständniß, nur als Zeugen derselben beyzuwohnen, von dem Herrn Gouverneur mit abgeschickt waren, so viel thätlichen Antheil genommen haben, daß Lieutenant Lange, Fähndrich Müller vor dem besagten Posthaus beym Absteigen von den Pferden sich sogar mit geladenen Pistolen durch den besagten Major Colson versehen ließen, alle drey aber den Ueberfall des Freyherrn von Mönster in seinem Zimmer mit bloßen Degen in der Hand, beförderten; indem der Lieutenant Lange inwendig vor der zugemachten Thüre sich zu stellen, und den Freyherrn von Mönster, als er während der Mishandlung sich daraus retten wollte, nicht nur zurück zu stoßen, und selbst einige Schläge über den Arm zu geben, sondern auch bey Gelegenheit, als er Lieutenant Lange und Fähndrich Müller sich seiner auf dem Tisch liegenden zwey Briefen bemächtigten und solche lasen, der von den ersten Mishandlungen in die Ohnmacht zu Boden gefallene Freyherr von Mönster aber sich darüber aufraffte, und den einen Brief, indem der andere an den Herrn Obrist-Stallmeister Freyherrn von Westerholt lautend, entwendet wurde, ihm Lieutenant Lange aus der Hand nahm, und zerrisse, denselben wiederum selbst zu schlagen, der Fähndrich Müller aber ihn zurückzustoßen sich unterfiengen, der Major Colson hingegen daraus Anlaß nahm, den Freyherrn von Mönster neuerdings durch

die

die besagten Domestiquen mit Schlägen mishandeln zu lassen; wie dann nicht weniger die beyden Officiers Lieutenant von Kaas und Fähndrich Müller während der ersten Mishandlung mit entblösten Seiten-Gewehren von Aussen die Thür im Vorzimmer besetzt hielten, und dadurch sowohl den Zugang der Bedienten des Frhrn. v. Mönster durch Drohung, als auch alle fremde Hülfe abhielten, so daß alle drey Münstrische Officiers sich dieser sämmtlichen Verbrechen theilhaft machten, der Major Colson aber nach denen in dem Posthause ausgeübten ersten Gewaltthätigkeiten sich erkühnte, den durch die erste Verwundung am Kopfe, zu Boden gefallenen Freyherrn von Mönster auf der Erde liegend, nicht nur zur Unterschrift und Besiegelung eines schon in Bereitschaft bey sich gehabten, und ihm vorgelegten Reverses über die empfangene Schläge mit der Pistole in der Hand, sondern auch zur Niederlegung über einen Stuhl zu zwingen, um ihm die wegen denen in den gefundenen und entwendeten Brief wahrgenommene Anzüglichkeiten gegen den Herrn Gouverneur noch andictirte funfzig Prügel durch den Bereiter Waldemathe mit dem schon entblösten Hirschfänger geben zu lassen, welche Hiebe aber außer zweyen von der in das Zimmer gelassenen Postmeisterin, und den Postmeister verbeten und verhindert worden, daß also der Herr Gouverneur und en Chef der Münsterischen Truppen commandirender General-Lieu-

tenant Graf Schaumburg-Lippe als Mandans wegen solcher auf sein ausdrückliches Geheis von seinen Mandatariis an den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster verübten schweren Mishandlungen und Gewaltthätigkeiten der dabey concurrirenden Verbrechen,

a) der nach Aufstiftung seiner untergebenen mit Waffen ausgeübten öffentlichen Gewalt

b) der gefährlichen Verwundung

c) der Beleidigung der Landeshoheit

d) der Störung der öffentlichen Sicherheit

e) der Verletzung eines Posthauses, und des Hausfriedens, und

f) der schweren Verbal- und Real-Injurien sich juxta legem 15. ff ad Legem Cornel. de Sicar. Mandans et Mandatarius ob Delictum perpetratum aequaliter puniuntur, schuldig gemacht, und daß dahero, da sowohl die von dem Ober- und Landfisco, als auch von dem beleidigten Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster wider den Herrn Gouverneur angestellte Klagen vollkommen erwiesen, folgsam gegründet und statthaft sind,

zumahlen

zumahlen derselbe die in den Reichsgesetzen auf dergleichen Verbrechen theils zur öffentlichen, theils aber zur Privat-Genugthuung angemessene Strafen allerdings verwürket hätte.

Nachdem aber der Herr Gouverneur und en Chef commandirender Herr General-Lieutenant Graf Schaumburg-Lippe einige Zeit nach der Litis contestation, und geschehenen Inrotulation der Acten gestorben ist, wodurch dann alle die auf einige öffentliche Genugthuung sich beziehende Bestrafungen nach bekannten Rechten von sich selbst cessiren und aufhören, So findet man dahero den Rechten gemäß, hiemit zu erkennen, daß, da die von dem Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster wider den Herrn Gouverneur pro satisfactione privata erhobene Actio Injuriarum aestimatoria allerdings statthaft ist, und nach seinem erfolgten Ableben in Ansehung der noch bey dessen Lebzeiten geschehenen Litis Contestation ad Haeredes defuncti übergeht, der Erb, oder die Erben des verstorbenen Herrn Gouverneur Grafen Schaumburg-Lippe schuldig und verbunden ist, oder sind, dem so sehr beleidigten Herrn Geheimen Rath Freyherrn v. Mönster als einer in vorzüglichen Rang und Würden stehenden Person, welcher zu seiner gebührenden Schadensersetzung, und Privatgenugthuung mit Vorbehalt seiner näheren Disposition zu geistli-

 chen

chen Endzweck pro civili emenda eine Geldsumme von Ein Hundert Tausend Reichsthaler libellirt und anbegehrt hat, zu eben besagtem Ende einen auf Zehn Tausend Reichsthaler per majora gerichtlich moderirten und bestimmten Betrag zu erlegen, übrigens aber die aus der Schuld des erstersagten Herr defuncti als Authoris der ganzen Streitsache, und temere ligitantis zwischen ihm, dem Ober= und Land-Fisco und dem Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster aufgelaufene sämmtliche Unkosten und Expensen wie nicht weniger die Kosten dieses unpartheyischen Judicii delegati Militaris mixti nach dem beyschließigen Verzeichniß allein zu bezahlen, hiernächst auch den nach Ausweise der Acten in des verstorbenen Herren Gouverneurs Grafen Schaumburg=Lippe Händen verbliebenen Revers, welcher, dem Freyherrn von Mönster im Posthause am Burbaum über die ihm allda zugefügte Mishandlungen abgezwungen worden ist, und wovon der Herr Defunctus eine vidimirte Abschrift den Acten beygefügt hat, dem Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster wieder in originali auszuliefern.

Wie wir dann endlich die von dem verstorbenen Herrn Gouverneur Grafen von Schaumburg=Lippe wider den erst ersagten Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster angestellte Reconventions=Klage hiemit für ungegründet und unstatthaft erklären.

Ansonst

Ansonst hat der Herr Major von Canstein vermög seiner eigenen Geständniß sich so weit verlohren, daß derselbe, als er bey Gelegenheit, im adelichen Club zu Münster Vormittags am 21. December 1783 in Gegenwart verschiedener Personen, den in dem 9ten Heft der Schlözerischen Staats-Anzeigen Seite 103 eingerückten Aufsatz zum Gegenstand seines Discourses genommen, solchen für beleidigend, und den Verfasser desselben für einen schlechten Kerl erkläret hatte, den eben in dem adelichen Club gegenwärtig gewesenen Herren Geheimen Rath Freyherrn von Mönster auf diese Art anredete:

was halten Sie davon?

und als der Freyherr von Mönster darauf versetzte: daß ihn zu solcher Erklärung niemand zwingen könne, der Herr Major von Canstein dagegen erwiederte: ein jeder vermuthet, und hält Sie für den Verfasser, und wenn Sie sich nicht erklären, daß Sie der Verfasser der in Frag stehenden Schrift nicht sind, und denjenigen, welcher der Verfasser davon seyn mag, nicht ebenfalls mit mir für einen schlechten und infamen Kerl halten, so sehe ich Sie so lange für den Verfasser, und solchen schlechten Menschen an;

Da nun diese ohne den geringsten Beweis wider den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster im adelichen Club öffentlich geführte

Reden ganz enorme und unerlaubte Injurien begründen, die von dem Herrn Major dieserwegen vorgebende Retorsion aber in diesem Fall ganz ungegründet und um so unerfindlicher ist, weil er weder im Stande gewesen ist, zu erweisen, daß der Herr Geheimer Rath Freyherr von Mönster der Verfasser des in Frag stehenden Aufsatzes in den Schlözerischen Staats-Anzeigen gewesen, noch sonst darin erfindlich ist, daß solcher besondere Injurien gegen den Herrn Major begründet, weswegen er wider dem Freyherrn von Mönster einer Retorsio Injuriarum sich zu bedienen berechtiget gewesen wäre; ausserdem aber der Herr Major von Canstein mit nahen und schweren Verdacht und Inzuchten beladen ist, daß er bey dieser injurieusen Procedur die Sache des durch den Herrn Gouverneur aufgebrachten ganzen Truppen-Corps zu seiner eigenen besonderen Sache zu machen gesucht habe; indem theils die von demselben gegen den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster gebrauchte ehrenrührische Ausdrücke ganz analog mit jenen Ausdrücken sind, unter welchen nicht nur der Herr Gouverneur einige Militair-Individuen dem Freyherrn von Mönster in den suggerirten Terminis zur Rede zu setzen anwiese, sondern deren er sich auch auf eine nicht unähnliche Art in der in besagtem Verhörs-Protocoll enthaltenen illegalen Erkänntniß mit denen übrigen Herren Assessoren selbst bediente, theils aber, weil der oben gedach-

ter

ter Herr Gouverneur, ohne des Herrn Majors Theilnehmung an seiner Ausstiftung in seinem unterm 28. December 1783. an Weiland Ihro Churfürstliche Gnaden erlassenen Rapportschreiben nicht würde gemeldet, noch dem Herrn Obrist-Lieutenant von Höfflinger gesagt haben: „es habe „der Herr Major von Canstein den Freyherrn „von Mönster zur Ehre des ganzen Truppen-„Corps constituirt: und man müßte den Herrn „Major von Canstein nicht allein sitzen lassen, in-„dem, was dieser gethan, er nicht für sich allein, „sondern für das ganze Militair gethan habe.

Durch welche Umstände dann der Herr Major von Canstein in Vereinigung der wider den Freyherrn von Mönster im adelichen Club nach seinem eigenen Geständniß ausgestoßenen ganz enormen und unerlaubten Injurien die in den Gesetzen auf die öffentliche Injurianten sowohl nach der ganz gegründeten Fiscal-Klage, als der durch den beleidigten Freyherrn von Mönster wider ihn angestellten und wohl fundirten Actionen nicht nur zur öffentlichen sondern auch zur Privat-Genugthuung ausgemessene Strafen um so mehr sich zugezogen hat, als derselbe unter keinen einzigen Schein des Rechts hierzu authorisirt seyn konnte, und wenn er sich auch für seine Person durch den gedachten Aufsatz im Schlözer, beleidiget angesehen, und den Freyherrn von Mönster für den Verfasser desselben halten zu können

geglaubt hätte, dennoch nie sein eigener Richter seyn dürfte, sondern schuldig wäre, dem competenten Richter des Freyherrn von Mönster anzugehen, und weil ausserdem dieses eigenmächtige und gesetzwidrige injurieuse Verfahren des Hrn. Majors von Canstein zu dem Erfolg des Ueberfalls und der öffentlichen Gewalt am Burbaum den meisten Anlaß gegeben, so daß der Herr Major von Canstein, da er gewissermaßen hiezu Causam Causae gegeben hat, als auch Causa Causati anzusehen ist.

So erkennen wir nach dem Petito des Ober- und Landes-Fisci in seiner Klage per unanimia für Recht, daß der Herr Major von Canstein wegen dieser gegen den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster an einem öffentlichen Ort ausgestoßenen ganz enormen und unerlaubten Injurien zur öffentlichen Genugthuung neben einer 6monatlichen Suspension vom Dienst, mit 6monatlichem Garnisons-Arrest nur bey bloßer Hauptmanns Gage mit Verwendung des davon ersparenden Ueberrestes zur Invaliden-Casse zu bestrafen, dann zu Bezahlung der zwischen ihm, dem Fisco und dem Freyherrn von Mönster bey dieser Klagsache aufgegangenen Expensen und Unkosten zu verdammen, übrigens aber nach dem Petito des durch denselben so sehr beleidigten Hrn. Geheimen Raths Freyherrn von Mönster pro satis-

factione

factione privata zu einer seiner Ehre unschädlichen Ehrenerklärung und Abbitte an den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster vor der Cabinets-Untersuchungs-Commission zu Münster in folgenden Ausdrücken zu verhalten sey: daß es ihme Herrn Majoren von Canstein sehr leid seye, den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster durch die am 21 Decbr. 1783 im adelichen Cloub in der Uebereilung von demselben anbegehrte injurieuse Erklärung, und Hr. Major öffentlich entfahrene schimpfliche Ausdrückungen beleidiget zu haben, und weil er den Herrn Geheimen Rath Hr. von Mönster niemals anders als einen rechtschaffenen und ehrlichen Mann gekennet habe, und erkenne, so wolle er Hr. Major auch diese beleidigende Erklärung und injurieuse Ausdrückungen von jedermann nicht anders angesehen und gehalten wissen, als hätte er solche niemalen zu dem Freyherrn von Mönster gesagt und gesprochen, weswegen er denselben dieser übereilten Beleidigungen halber hiemit um Verzeihung zu bitten sich schuldig machte.

Wie wir dann übrigens die von dem Herrn Major von Canstein gegen den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster angestellte Reconventions-Klage als ungegründet, unstatthaft, und unannehmlich, und daß folgsam der Herr Major damit abzuweisen sey, erklären.

Was

Was nun weiters die drey Officiers der Münsterschen Truppen, Lieutenant Lange, Lieutenant und Regiments = Quartiermeister von Kaas, und Fähndrich Müller anbetrifft, ist es schon aus der bey dem Herrn Gouverneur Grafen Schaumburg = Lippe oben angeführten Geschichts-Erzählung zu ersehen: daß sich alle drey den ganzen gesetzwiedrigen Fürgang und gewaltthätigen Ueberfall in dem ersagten Posthause am Bürbaum haben zur Schuld kommen lassen, insonderheit aber hat nach den erhobenen Zeugen-Kundschaften und der Mitschuldigen eigenen Aussagen und Geständniß außer dem vorgeschriebenen Verbrechen der Lieutenant und Regiments = Quartiermeister von Kaas noch die besondern Umstände in facto gegen sich, daß er den Bedienten des Hrn. von Mönster zurückgehalten, und nachher vor der verschlossenen Thür während der ersten Mißhandlung des ersagten Freyherrn von Mönster mit entblößtem Degen sich postirt hat; imgleichen hat Fähndrich Müller noch besonders gegen sich, daß er sich hiebey unterfangen hat, des Freyherrn von Mönsters Briefe vom Tische wegzunehmen, zu lesen, und den Herrn von Mönster, wie er ihm solche wegnehmen wollen, zurückzustoßen.

Hingegen hat in Betreff der ersten Verwundung des Freyherrn von Mönster der Lieutenant Lange und Major Colson, in Ansehung

der zweyten Verwundung aber der Lieutenant Lange den größten Verdacht wider sich, indem ex actis sich erwiesen hat, daß erstlich beyde den Herrn von Mönster als er während der Mishandlung aus dem Zimmer durch die Thür sich retten wollte, von sich gestoßen und geschlagen, und daß der Freyherr von Mönster besagte Verwundung eben bey dieser Gelegenheit erhalten habe, ferner, daß da

2) nach des Lieutenants Lange und Majors Colson eigenen Geständniß bey der ersten Verwundung aber nur der erstere geschlagen hat, beyde, weil selbige keinen andern Thäter, oder eine andere Art erwiesen haben, wie und von wem Freyherr von Mönster die Verwundungen erhalten hat, für die würklichen Thäter dieser Verwundung gehalten werden müssen, indem der mishandelte Freyherr von Mönster nicht so viel verpflichtet war, die eigentlichen Thäter, welche ihn bey dieser vorsetzlichen Mishandlung verwundet haben, zu beweisen, als daß vielmehr sie Mitschuldige verbunden sind, selbige unter sich auszumachen, wenn sie nach den Rechten nicht alle dafür angesehen werden wollten, und daß dieselbe dahero, weil sie alle drey theils wegen wirklicher Mithülfe, theils weil sie da wo selbige nach Vorschrift der Rechte schuldig gewesen wären, dem Freyherrn von Mönster zu helfen, demselben nicht nur keinen Beystand geleistet,

leistet, sondern vielmehr mutua ope ihn theils selbst mishandelt, theils aber ihn zu mishandeln mitgewürket haben, als würkliche Thäter anzusehen und zu betrachten sind, um so mehr, da schon derjenige, welcher ein von einem andern begangenes Verbrechen anzuzeigen unterläßt, sich dadurch nach bekannten Rechten gleichfalls eines Verbrechens schuldig macht, indem sie nichts berechtigen konnte, auch nur als Zeugen einer solchen gesetzwidrigen verbotenen That beyzuwohnen, welche ihnen der Herr Gouverneur in seiner den Dienst nicht betreffenden eigenen Privatsache zu befehlen unberechtiget, mithin dieselben einen solchen Befehl zu befolgen unverpflichtet waren, weilen ein mandatum rei turpis oder was den Gesetzen entgegen läuft, in jedem Fall ganz unverbindlich ist.

Gleichwie sich nun diese vorbenannte drey Officiers, Lieutenant Lange, Lieutenant und Quartiermeister von Kaas, und Fähndrich Müller aller deren oben bey dem Herrn Gouverneur Graf Schaumburg-Lippe schon angeführten zerschiedenen Verbrechen durch ihre bey Mishandelung des Freyherrn von Mönster geleistete Mithülfe nach eben den daselbst berührten Rechtsgründen, und Bestrafungs-Gesetzen, imgleichen auch selbst nach dem 20sten Artikel der Hochfürstlich-Münstrischen Kriegs-Artikeln schuldig gemacht, und darin schon, daß

sie

sie durch Annehmung eines so unerlaubten Auftrags, in welchen sie noch über dieses durch die in Facto gelieferte Mithülfe excedirten, wider ihre Pflicht, wider den Officiers Decor, und wider die Rechte der Menschheit fehlten, sich selbst ihrer aufhabenden Officiers Chargen wegen solcher dem Officiers Character unanständigen Handlung unwürdig und verlustig gemacht haben.

Also erkennen wir sowohl auf die gegründete Klage des Ober- und Landfisci als auch des Herrn Geheimen Rathes Frhrn. von Mönster aus diesen Beweggründen per unanimia zu Recht, daß alle vorbenannte drey Officiers der Hochfürstlich-Münsterischen Truppen, Lieutenant Lange, Lieutenant und Quartiermeister von Kaas, und Fähndrich Müller zur öffentlichen Genugthuung nicht allein mit Vorbehaltung ihrer Ehre zu cassiren, und zu Bezahlung der zwischen denselben, dem Fisco, und Freyherrn von Mönster in dieser Klagsache aufgegegangenen Kosten zu verdammen, sondern auch hiernächst zu einem zeitlichen Arrest, nemlich Lieut. Lange als in facto mehr gravirter Theil zu achtzehn Monat, Lieut. und Quartiermeister von Kaas zu zwölf Monat, und Fähndrich Müller ebenfalls zu zwölf Monat zu verhalten; außerdem aber in Ansehung so vieler schweren Real-Injurien zu condemniren und anzustrengen seyn,

dem

dem Herrn Geheimen Rath Frhrn. von Mönster zur gebührenden Privat-Genugthuung vor der versammelten Cabinets-Untersuchungs-Commission zu Münster diesfalls nach Maas eines jeden Beleidigung in Gemäßheit der bey dem Herrn Major von Canstein angeführten Ehrenerklärung, Abbitte zu thun, und denselben um Verzeihung zu bitten, wobey insbesondere Lieut. Lange annoch zu verhalten ist, die wider den Hrn. Geheimen Rath Frhrn. von Mönster in der Comparitionsschrift vom 6 Nov. enthaltene, und in der Handlung vom 9 Sept. 1785 wiederholte und nicht erwiesene Beschuldigung eines criminis perduellionis als hätte der durch Frhrn. von Mönster ihme Lieutenant Lange bey Gelegenheit der Mishandlung am Bürbaum aus den Händen gerissene und zerrissene Brief gefährliche Drohungen wider die höchste Person weyland Ihro Churfürstlichen Gnaden befasset, welches Vorgeben schon in dem Bescheide vom 17 Dec. 1784 verworfen worden ist, als eine Verläumdung besonders zu wiederrufen.

Ueber welche sämmtliche Abbitten und Wiederrufe, mit Einschluß der gegen den Hrn. Major von Canstein oben erkannten Ehrenerklärung ein förmlich gerichtlich ausgefertigter Extractus Protocolli in öffentlichen Zeitungen zu des Hrn. Geheimen Raths Freyherrn von Mönster Rechtfertigung zu verkünden seyn wird. Uebrigens aber

aber erst ersagte drey Officiers, Lieutenant Lange, Lieutenant und Regiments-Quartiermeister von Kaas, und Fähndrich Müller mit ihrer wider den Freyherrn von Mönster angestellten Reconventionsklage, welche bey den Umständen, unter welchen selbe die Mishandlungen und Real-Injurien theils selbst ausgeübet, theils befördert haben, ganz ungegründet und unstatthaft sind, abzuweisen seyn.

Ueber die Klage des Ober- und Landfisci wider den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster-Landegge wegen des von demselben an den Herrn Gouverneur Grafen Schaumburg-Lippe zwar nur in Retorsionem et Compensationem der in dem ihme zugeschickten mit sichtbarlicher Nichtigkeit behafteten Verhörs-Protocoll wider ihn enthaltenen zerschiedenen Unbilden am 25 Decbr. 1783 bey seiner Abreise nach Bonn, obwohlen ex iusto dolore erlassenen, dennoch in einigen allzuharten anzüglichen und unerlaubten Ausdrückungen verfasseten französischen Billets, wie nicht weniger wegen des ihm bey mehrgedachter Mishandlung im Posthause am Burbaum vom Tische entnommenen, an den Herrn Obrist-Stallmeister Freyherrn von Westerholt im Vertrauen der Freundschaft gestellten Privatschreibens, wird weiter per unanimia zu Recht erkennet, daß der Herr Geheime Rath Freyherr von Mönster-Landegge in recht-

lichen Anbetracht der unterwaltenden Umstände, und des ganzen Umfangs der Sache von dieser Fiscalklage zwar loszusprechen, jedoch die diesfalls aufgelaufene Kosten zwischen beyden Theilen zu compensiren seyn, wie wir denn hiernächst auch so viel es den Punkt der im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte im XI. Stück vom Jahr 1784. enthaltenen Mönstrischen Replik auf die Bückeburgische Geschichts-Erzählung, und des im zweyten Stück 1785 des besagten Leipziger Magazins ferner eingerückten Sendschreibens des Freyherrn von Mönster betrifft, welcher Gegenstand von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vermöge Decreti Commissionis vom 14 Sept. und des höchsten Apostillar-Bescheides vom 11 Nov. 1785 zur künftigen Judicatur verwiesen worden ist, per unanimia zu erkennen finden, daß, da es sich aus der im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte im 6ten Stück vom Jahre 1784 enthaltenen Geschichts-Erzählung und Acten-Stücke in Betreff der Münsterschen Sache vollkommen erwiesen hat, daß dieser Weg zu beleidigen von dem Herrn Gouverneur zuerst eingeschlagen worden ist, diese wechselseitige Beleidigungen sowohl, als jene deren sich die sämmtliche streitende Theile in ihren Schriften wider einander schuldig gemacht haben, gegen einander zu compensiren, und aufzuheben seyn.

Ueber die ansonst von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vermöge höchsten Decreten vom 2 Apr. und vom 19 May 1785 zur künftigen Judicatur verwiesene Klage des Herrn Geheimen Raths Freyherrn von Mönster wider die Herren Assessores und Verhörs Beysitzer welche sich durch eine gesetzwidrige Erkenntniß und Gutheißung der von dem Herrn Major Canstein wider den Freyherrn von Mönster in dem adelichen Cloub ausgestoßenen, und in dem mit sichtbarlicher Nichtigkeit behafteten Verhörs Protocoll de dato Münster den 24 Dec. 1783 angeführten ganz enormen und unerlaubter Injurien nebst dem Herrn Gouverneur theilhaftig gemacht haben, indem sie hiernächst selbst durch die in ihrem dem besagten Protocoll beygefügten Erkenntniß liegende Bedrohung, wenn solchemnach der Freyherr von Mönster sich dessen frey wüßte, und von dem Münsterschen Corps Truppen keinen fernern Unannehmlichkeiten ausgesetzet seyn wollte, imgleichen, durch die dem Freyherrn von Mönster eben in besagter Erkenntniß auf eine unerlaubte Art über den quästionirten Aufsatz in den Schlözerischen Staats-Anzeigen abgefoderte schriftliche Erklärung: den Verfasser von besagtem Aufsatz, er möge auch seyn wer er wolle, für einen schlechten Menschen zu halten, selbigen auch, wenn er ihn erfahren, und antreffen möchte, öffentlich dafür erklären zu

 wollen,

wollen, den Freyherrn von Mönster nicht wenig beleidiget, und also derselbe wegen solcher nach den Rechten denen gerichtlichen Personen unerlaubten injurieusen Handlungen nicht ohne Grund eine Actio Injuriarum contra Conficientes Protocolli in den Acten begründet hat, findet man, da die beklagte Herren Assessores et Conficientes Protocolli über die Klage des Freyherrn von Mönster sich noch nicht verantwortet haben, dahingegen nach bekannten Rechten contra inauditas partes nicht definitive gesprochen werden kann, per unanimia dahin zu erkennen, es sey, da der Herr Geheimer Rath Freyherr von Mönster in dem ihme extractive abschriftlich communicirten Militair-Verhörs-Protocoll über den Herrn Major von Canstein vom 24ten December 1783, in welchen das injurieuse Verfahren desselben gegen den Freyherrn von Mönster im adelichen Club von denen Verhör haltenden Herren Präses und Assessoren laut ihrer beygesetzten gesetzwidrigen Erkenntniß ausdrücklich gut geheissen worden ist, und wodurch er vorzüglich eine Injurienklage gegen die besagte Herren Conficientes Protocolli begründet, und dieserwegen um Genugthuung gegen diejenige, welche dieses Verhör über den Herrn Major von Canstein abgehalten haben, bey der Untersuchungs-Commission angerufen hat, ein weiter gerichtliches Verfahren, damit derselbe sich nicht der denegatae Justitiae zu

beklagen

beklagen Ursach habe, wider die Herren Conficientes Protocolli annoch anzuordnen, mithin ob continentiam et connexitatem causae der Ober- und Landfiscus zur Handlung seines Amts wider diejenige, welche besagtes Verhör abgehalten, und in aller rechtlichen Betrachtung in solchem auf eine durch ausdrückliche Gutheissung der von dem Herrn Major von Canstein gegen den Freyherrn von Mönster öffentlich ausgestoßenen ganz enormen und unerlaubten Injurien, auf eine selbst sehr injurieuse bedrohende mithin zur Stöhrung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit abzielende gesetzwidrige und als selbst durch Ihn sich beleidiget gehaltene Theile ganz unzukommende Art, wider den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster gesprochen haben, annoch an die Untersuchungs-Commission anzuweisen, sofort instructa causa darüber erkennen zu lassen erforderlich.

Ueber die fernere Klage des Herrn Geheimen Rathen Freyherrn von Mönster wider die von dem verstorbenen Herrn Grafen Schaumburg-Lippe zu Ausübung der vor angeführten sträflichen Mishandlungen und Gewaltthätigkeiten in dem eröfterten Posthause am Burbaum an den erst ersagten Herrn von Mönster als einer in vorzüglichen Rang und Würden stehenden Person am 25. December 1783. Nachmittag aus der Stadt Münster zu Pferde nachgeschickten fünf

Mandatarien, nähmlich den Bückeburgischen Major Colson, den Bereiter Christian Heinrich Waldemate, die Reitknechte Philip Stromberg, Johann Herman Engelking, und den Kutscher Bruns, gegen welche zwar zufolge des an die Hochfürstlich-Münstrische Beamte, wie auch Münstrische Stadtrichter und Herrn Commandanten General-Major von Droste erlassenen höchsten Rescripto vom 21. Sept. 1784. erkennet worden ist, daß, wenn sich besagte Personen in dem Hochstifte Münster wieder einfinden sollten, dieselbe ad civilem custodiam nehmen zu lassen seyn, und welche zwar nach denen von ihnen nach der That in denen theils zu Münster, theils aber zu Bückeburg abgehaltenen Verhören enthaltenen eigenen Geständnissen, und nach dem daraus entstehenden Beweis sich nicht nur zur Ausübung aller dieser vorgedachten Verbrechen durch den verstorbenen Herrn Gouverneur Grafen Schaumburg-Lippe haben gebrauchen lassen, sondern auch zufolge des von demselben erhaltenen Auftrags den Frhrn von Mönster als Sie denselben in dem Posthause zum Burbaum einholeten, darinnen mit Waffen in seinem Zimmer nächtlicher Weile überfallen, mörderlicher Weise durch Schlagen mishandelt, dabey an verschiedenen Theilen des Kopfes und des Leibes schwer verwundet, und folgsam ex mandato sich deren bey dieser That concurrirenden obgedachten zerschiedenen Verbrechen, und der nach den Gesetzen

darauf

darauf stehenden Strafen schuldig gemacht haben; finden wir die nach der That in die Grafschaft Bückeburg entwichene obernennte Verbrecher per unanimia dahin zu erkennen, daß dieselben als fremde meistentheils aber geringe Personen wegen solcher crimineusen Vergreifung an den Herrn Geheimen Rath Freyherrn von Mönster als einer in vorzüglichen Rang und Würden stehenden Person, um sich ultimum medium persequendi fugitivos delinquentes zu suppeditiren, ne delicta maneant impunita durch den Ober- und Land-Fiscus der Criminal-Edictal-Proceß gegen Sie abwesende Verbrecher zu eröffnen, mithin dieselben per citationem edictalem sub termino peremptorio nach Münster vorzuladen seyn, sie erscheinen nun hierauf in der bestimmten Zeit oder nicht, so sey im ersten Fall gegen selbige der Criminal-Ordnung nach zu procediren, im zweyten nähmlich im Ausbleibungsfall in Contumaciam gegen Selbe zu verfahren, und zu sprechen, und der wider Sie in Contumaciam ausfallenden Sentenz zu ihrer Habhaftwerdung und Auslieferung per Imploratoriales ad Majestatem Caesaream die Wirkung und Rechtskraft zu verschaffen.

Also erkennet und gesprochen in dem versammelten unpartheyischen Judicio delegato militari-mixto V. R. W. Brüssel den 28 Junii 1788.

(L. S.) Le Baron de Bartenstein, K. K. Brabäntischer Rath.

(L. S.) Schontheet, Obristwachtmeister von Ligne.

(L. S.) Reuß, K. K. Gubernial-Rath.

(L. S.) Freyherr von Heiden, Obristlieutenant von Würtenberg.

(L. S.) Le Clerc, K. K. Staats- und Gubernial-Rath.

(L. S.) Freyherr von Schröder, General-Feldwachtmeister.

(L. S.) Graf von Arberg, Feldmarschall-Lieutenant und Präses.

(L. S.) Johann Heinrich de Pernet, K. K. Generalauditeur, und Referent dieses Processes.

Publicatum in Sessione Münster den 25ten August 1788.

Pro Copia subscripsit
W. G. Humeke,
geh. Kanzlist et act. Coois.

Nro.

# Nro. XXIX.

## Bittschrift des Herrn von Mönster an den Churfürsten, sub dato Uhlenburg den 26 Aug. 1788.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr!

Durchdrungen vom reinsten Gefühl des Danks werfe ich mich schriftlich zu Euer Churfürstlichen Durchlauchten Füßen, und nur die täglich erwartete Niederkunft meiner Frau kann mich hindern persönlich diese mir heilige Pflicht zu erfüllen. Nach 4½ Jahr erlittenen falschen Beurtheilungen fühlt mein Herz tief meine Rechtfertigung — aber nur Rechtfertigung war stets der Wunsch dieses Herzens, nie Rache — nie war das Unglück meiner Feinde, das Ziel meiner Handlungen. Die Gesetze haben gesprochen, ich bin gerechtfertigt und zufrieden! — Was bedarf es weiter? Jetzt Gnädigster Herr ist der Augenblick der Gnade für Sie — für mich der der Verzeihung — Der Graf ist todt, die unbesonnenen Werkzeuge seines Hasses verdienen mehr Mitleiden als Strafe — ich wage es um

Milderung zu bitten, und verlange nichts mehr wie gesetzmäßige Bekanntmachung des Urtheils — Wiederruf der Injurien, Abbitte und Ehrenerklärung, letztere der Gesetze willen nicht meinetwegen, denn nie hielt ich meine Ehre für beleidiget — Major v. Canstein Nachlaß seines Arrestes, Lieut. v. Kaas, Lange und Müller statt Cassation, Dimission und auch ihnen Nachlaß der Gefängnißstrafe, den anzufangenden Criminal-Proceß gegen Colson et Consorten niederzuschlagen, und von denen bey Concipirung des Protocolls gegenwärtigen Officiers nur Wiederruf und Erklärung ihrer Uebereilung, und keine weitere Untersuchung. Dann daß die denen Gräfl. Schaumburg. Erben zu bezahlen erkannte 10000 Rthlr. unter denen dimittirten Officieren vertheilet werden und ⅓ denen unglücklichen Kindern des Colson zufließen möge. Sie mögen sie zu erhalten suchen. Daß ich nie etwas davon gewollt, das ist jeder überzeugt der mich kennt. Die Unglücklichen haben es theuer erkauft, ich will nichts als Ersatz der Kosten, das einzige was ich nach meinen Begriffen annehmen kann.

Diese Abänderung ist dasjenige was ich von Euer Churfürstlichen Durchlaucht Gnade erbitte. Von Ihrem Edlen Herzen erwarte ich die Erhörung dieser Bitte. Gönnen Sie Gnädigster Herr dem Meinigen die Wollust meinen

Feinden zu verzeihen, ihnen und der Welt zu zeigen, daß ich die falschen Beurtheilungen nicht verdiente die ich leiden mußte, und nur eigenes Bewußtseyn zu ertragen mir Stärke geben konnte, und dann Gnädigster Herr, nehmen Sie nochmahls meinen wärmsten Dank an. Ihr eigenes Herz und der Beyfall der Welt, mag Sie belohnen die erste Pflicht der Fürsten unpartheyisch gerecht zu seyn, erfüllt zu haben.

Ich bin in tiefster Ehrfurcht

Euer Churfürstlichen Durchlauchten

Unterthänigst gehorsamster
Der Frhr. v. Mönster = Beck.

Schloß Uhlenburg
d. 26. Aug. 1788.

# Nro. XXX.

Protocollum Commissionis super actu Recantationis et Deprecationis des Obrist-Lieutenants von Canstein, und der gewesenen Officier von Kaas, Lange und Müller.

Actum Münster d. 23. Sept. 1788.

In dem heut zur Abstattung der in dem, in gnädigster Special-Commissions Sache die Klage und Gegenklage des weiland commandirenden Generals und Gouverneurs Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe, dann des Osnabrückischen Geheimen Raths von Mönster zu Uhlenburg und Beck, Oberstlieutenanten von Canstein, Lieutenanten Lange, und von Kaas, und Fähndrichen Müller betreffend; wie auch Ober- und Land-Fisci Klägers wider obbenannte Beklagte, von dem Iudicio delegato militari mixto, abgefaßten Gutachten und Rechtssprüche de dato Brüssel den 28. Jun. anni currentis, so am 25. vorigen Monats August coram clementissima Commissione publiciret worden, dem Oberstlieutenanten von Canstein, Lieutenanten Lange, von Kaas, und Fähndrichen Müller auferlegten, ihrer Ehre unschädlichen Ehren-

Ehren-Erklärung und Abbitte von Commissions wegen angesetzten Termino erschiene der Doctor Caspar Schelver, und präsentirte eine ihm von dem Geheimen Rath von Mönster-Beck ertheilte Special-Vollmacht ad respiciendum hunc actum de dato Hannover den 16 dieses Monats Septembers: nachdem nun dieselbe verlesen wurde, erklärte er Mandatarius Doctor Schelver Namens seines Principalens, daß bey der öffentlichen Bekanntmachung die Einrückung in extenso nachgelassen, dahingegen ausgedruckt werden möchte, daß der Herr Oberstlieutenant von Canstein, Lieutenant von Kaas, Lange und Fähndrich Müller die in dem am 25. August dieses Jahrs publicirten Urtheile vorgeschriebene Ehren-Erklärung und Abbite nach Maasgabe eines jeden Beleidigung wirklich geleistet, auch in Specie der Lieutenant Lange die in seiner Comparitionsschrift vom 6. Nov. 1784 enthaltene, und in der Handelung vom 9. Sept. 1785 wiederholte und unerwiesene Beschuldigung eines criminis perduellionis als eine Verläumdung wiederrufen habe.

Sodann erschienen im Vorzimmer der Oberstlieutenant von Canstein, die Lieutenants Lange, und von Kaas, und Fähndrich Müller, welche dann, hierauf, nachdem dieselben einer nach dem andern vor der Commission berufen worden, in Gefolg des obberührten am 25 vorigen

gen Monats publicirten Gutachtens und Rechtsspruchs und ihrer übergebenen Erklärung die ihnen in diesem Urtheil vorgeschriebene, respective nach Maasgabe derselben für jeden besonders entworfene Ehren = Erklärungen und Abbitten würklich geleistet, auch in Specie der Lieutenant Lange die Beschuldigung eines criminis perduellionis als eine Verläumdung wiederrufen haben.

In fidem

W. G. Humecke
geheimer Kanzlist und
Act. Coois.

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943

F. STAEBER

Schelver, Kaspar Erich von,

Wahrhafte und beurkundete Erzählung der von dem abgelebten Geheimen Rath ... Philip Ernst regierenden Grafen zu Schaumburg Lippe gegen den Geheimen Rath ... Georg Freyherrn von Mönster-Beck gemachten Verschwörung, Aufwiegelung und attentirten Meuchelmords nebst der in Brüssel gesprochenen Sentenz und übrigen die Sache aufklärenden authentischen

[S.l.] 1789

Ded. 16 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397489-8
VD18 11458135